

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

1. August 2005 – 31. Juli 2006

Sicherheitsrat
Offizielles Protokoll



Vereinte Nationen • New York 2006

HINWEISE FÜR DEN LESER

Der vorliegende Band der *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind in Teil I und Teil II jeweils unter einem allgemeinen Titel auf-

	<i>Seite</i>
E. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	155
F. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Burundi stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B.....	156
G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	157
H. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	157
I. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	158
J. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	158
K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	159
L. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	159
M. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	160
Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	160
Die Situation in Zypern	172
Die Situation in Liberia	176
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	186
Punkte im Zusammenhang mit der Situation im ehemaligen Jugoslawien:	187
A. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .	187
B. Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999V19998	

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Pe

Mitglieder des Sicherheitsrats in den Jahren 2005 und 2006

In den Jahren 2005 und 2006 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

2005

Algerien
Argentinien
Benin
Brasilien
China
Dänemark
Frankreich
Griechenland
Japan
Philippinen
Rumänien
Russische Föderation
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

2006

Argentinien
China
Dänemark
Frankreich
Ghana
Griechenland
Japan
Katar
Kongo
Peru
Russische Föderation
Slowakei
Vereinigte Republik Tansania
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats

Auf seiner 5269. Sitzung am 23. September 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Sudan (S/2005/579)“.

**Resolution 1627 (2005)
vom 23. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolution 1590 (2005) vom 24. März 2005, und auf die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

unter erneuter Bekundung seines Mitgeföhls und Beileids zum Tode des Ersten Vizepräsidenten, John Garang de Mabior, am 30. Juli 2005 und in Würdigung der Anstrengungen, welche die Regierung Sudans und der Erste Vizepräsident, Salva Kiir Mayardit, weiter zur Konsolidierung des Friedens in Sudan unternehmen,

unter Begrüßung der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³ durch die Regierung Sudans und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee und insbesondere der Bildung der Regierung der nationalen Einheit als bedeutender und historischer Schritt zu einem dauerhaften Frieden in Sudan,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre ausstehenden Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen einzuhalten und namentlich mit Vorrang die Bewertungs- und Evaluierungskommission einzusetzen,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

in Anerkennung der Zusagen truppenstellender Länder zur Unterstützung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und zur Entsendung der Truppen ermutigend, damit die Mission die rasche Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens unterstützen kann,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Sudan bis zum 24. März 2006 zu verlängern, mit der Absicht, es um weitere Zeiträume zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der Mission Bericht zu erstatten, namentlich auch über ihre Arbeit zur Verstärkung der Anstrengungen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zur Förderung des Friedens in Darfur;

3. *legt* den truppenstellenden Ländern *eindringlich nahe*, das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung⁴ sorgfältig zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch durch ihr Personal bei der Mission der Vereinten Nationen in Sudan zu verhindern, indem sie unter anderem ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining durchführen sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal, das an derartigen Verfehlungen beteiligt ist, voll zur Rechenschaft gezogen wird;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5269. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5277. Sitzung am 13. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

⁴ A/59/710.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine ernste Besorgnis über die jüngsten Meldungen über die Verschärfung der Gewalt in Darfur durch alle Seiten und besteht darauf, dass alle Parteien den in der Waffenruhevereinbarung von N’Djamena vom 8. April 2004, den Resolutionen des Rates und den Protokollen von Abuja enthaltenen Forderungen und einge-

Der Rat setzt sich auch weiterhin fest für die Sache des Friedens in ganz Sudan ein, namentlich durch die Gespräche von Abuja und die volle Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens³. Er ermutigt die Regierung der nationalen Einheit und die Rebellen in Darfur, sich engagiert um eine Lösung des Konflikts in Darfur zu bemühen. Er fordert alle Parteien nachdrücklich auf, bei den Gesprächen von Abuja rasch voranzukommen und ohne weitere Verzögerung ein Friedensabkommen zu schließen.“

Auf seiner 5321. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5322. Sitzung am 13. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5321. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Moreno-Ocampo führten im Anschluss an die Unterrichtung einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5342. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1651 (2005)
vom 21. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004 und 1591 (2005) vom 29. März 2005, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens³ und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe bis zum 29. März 2006 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) vor Ablauf seines Mandats über die Durchführung der mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und den Ziffern 3, 6 und 7 der Resolution 1591 (2005) verhängten Maßnahmen Bericht zu erstatten und ihm Empfehlungen zu unterbreiten;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5342. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, vollen Gebrauch von den bestehenden Maßnahmen nach seinen einschlägigen Resolutionen über Sudan zu machen und unter anderem diejenigen, die für Gewalthandlungen und Verstöße gegen das Waffenembargo verantwortlich sind, sowie diejenigen, die den Friedensprozess behindern, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat bekundet der Afrikanischen Union und ihrer Mission in Sudan seinen Dank für die positive Rolle, die ihre Kräfte dabei gespielt haben, die Gewalt zu reduzieren und die Wiederherstellung der Ordnung in Darfur zu fördern.

Der Rat ruft außerdem die Geber auf, sowohl die entscheidend wichtige Arbeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan bei 0.002h3eJl(Uni)-4.ng -4.9(der Aewal)-4.92t de

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

„Der Sicherheitsrat würdigt die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und ihren maßgeblichen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds für Zivilpersonen und zur humanitären Lage in Darfur. Der Rat begrüßt, dass der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Partnerschaft zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in Afrika anerkennt.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats vom 12. Januar 2006, in dem der Friedens- und Sicherheitsrat seine grundsätzliche Unterstützung für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen bekundete und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union ersuchte, mit den Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern in dieser Frage Konsultationen aufzunehmen.

Der Sicherheitsrat ersucht daher den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union sowie in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, unverzüglich mit der Eventualfallplanung zu verschiedenen Optionen für den möglichen Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beginnen. Diese Planung sollte auf folgenden Grundlagen beruhen: einem einheitlichen integrierten Ansatz; der möglichst umfassenden Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Mission der Afrikanischen Union in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, vorbehaltlich der Zustimmung der truppenstellenden Länder; einer vom Rat zu bestätigenden Bewertung der wichtigsten in Südsudan und Darfur auszuführenden Aufgaben mit dem Ziel, so weit wie durchführbar bereits vorhandene Truppen und Mittel neu zuzuweisen; sowie der Bereitschaft, die derzeitige Struktur der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, namentlich die Einsatzführung und die Logistik, möglichst bald zu überprüfen und anzupassen, um bestmöglichen Gebrauch von den verfügbaren Ressourcen zu machen, sobald die Afrikanische Union zu der Auffassung gelangt, dass ein Übergang machbar ist und Zustimmung findet. Der Rat wird während des gesamten Prozesses mitwirken.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Mission der Afrikanischen Union in Sudan weiterhin nachdrücklich zu unterstützen, bis der schließliche Übergang vollzogen ist. Der Rat sieht einer raschen Entscheidung des Friedens- und Sicherheitsrats mit Interesse entgegen und wird im Hinblick auf die Prüfung der vom Generalsekretär vorgelegten Optionen mit dieser Frage befasst bleiben.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, die Friedensgespräche von Abuja umgehend erfolgreich abzuschließen, und fordert alle Parteien auf, in redlicher Absicht

eng abzustimmen, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, gemeinsam mit der Afrikanischen Union, in enger und fortlaufender Abstimmung mit dem Rat und in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, die notwendige vorbereitende Planung für einen Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, einschließlich Optionen dafür, wie die Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Bemühungen um Frieden in Darfur durch zusätzliche geeignete Übergangshilfe für die Mission der Afrikanischen Union in Sudan verstärken kann, namentlich Hilfe in den Bereichen Logistik, Mobilität und Kommunikation, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 24. April 2006 eine Reihe von Optionen für einen Einsatz der Vereinten Nationen in Darfur zur Prüfung vorzulegen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, der Mission der Afrikanischen Union in Sudan auch weiterhin möglichst umfangreiche Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Afrikanische Union, sich mit internationalen und regionalen Organisationen und mit Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, um Ressourcen für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan während eines Übergangs zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu ermitteln;

7. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten von Milizen und bewaffneten Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn, die nach wie vor in Sudan Zivilpersonen angreifen und Menschenrechtsverletzungen begehen, und fordert die Mission der Vereinten Nationen in Sudan in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, von ihrem derzeitigen Mandat und ihren Fähigkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen;

8. *verweist* auf Resolution 1653 (2006) und das darin enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen zu unterbreiten, und erwartet mit Interesse den Erhalt dieser Empfehlungen bis zum 24. April 2006, die Vorschläge darüber enthalten sollen, wie die Organisationen und Missionen der Vereinten Nationen, insbesondere die Mission der Vereinten Nationen in Sudan, dem Problem der Widerstandsarmee des Herrn wirksamer begegnen könnten;

9. *legt* den sudanesischen Parteien *nahe*, die Einsetzung nationaler Institutionen für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, wie in dem Umfassenden Friedensabkommen³ festgelegt, abzuschließen und mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan die Erarbeitung eines umfassenden Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms, wie in Resolution 1590 (2005) vorgesehen, zu beschleunigen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5396. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5402. Sitzung am 29. März 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. Januar 2006 (S/2006/65)“.

Resolution 1665 (2006) vom 29. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) vom 29. März 2005 und 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

unter erneuter Betonung seines festen Eintretens für die Sache des Friedens in ganz Sudan, namentlich auch durch die von der Afrikanischen Union geleiteten intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja (Nigeria) („Abuja-Gespräche“), die uneingeschränkte Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005³ und das Ende der Gewalt und der Greuelthaten in Darfur,

mit der eindringlichen Aufforderung an alle Parteien der Abuja-Gespräche, ohne weiteren Verzug ein Abkommen herbeizuführen, das die Grundlagen für Frieden, Aussöhnung, Stabilität und Gerechtigkeit in Sudan schafft,

in Würdigung der Bemühungen der Afrikanischen Union, des Generalsekretärs und der politischen Führer der Region um die Förderun

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁴:

„Der Sicherheitsrat würdigt nachdrücklich die Bemühungen der Afrikanischen Union um die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Darfur, die seine volle Unterstützung genießen. Er erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur der Gewalt und den Greueltaten sofort ein Ende setzen müssen, bekräftigt seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes sowie die Region, namentlich die Sicherheit Tschads, haben könnte, und bekundet seine höchste Besorgnis über die furchtbaren Folgen des fortwährenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung.

Der Sicherheitsrat bedauert den Beschluss der Regierung der nationalen Einheit, den Vertrag des norwegischen Flüchtlingsrats nicht zu verlängern, und bringt seine ernsthafte Besorgnis über die humanitären Folgen zum Ausdruck. Er bedauert außerdem den Beschluss der Regierung der nationalen Einheit, dem Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen die Einreise nach Darfur zu verwehren. Er erwartet mit Interesse die bevorstehende Unterrichtung durch den Nothilfekoordinator und hofft, dass dieser Darfur so bald wie möglich besuchen kann. Der Rat fordert von der Regierung der nationalen Einheit außerdem eine Erklärung für ihren Beschluss.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die intersudanesischen Friedensgespräche in Abuja über den Konflikt in Darfur und stellt dabei fest, dass eine alle Seiten einbeziehende politische Regelung der Schlüssel zum Frieden in Sudan ist, dass die Gespräche einen Mechanismus für die Herbeiführung einer solchen Regelung bieten und dass die Afrikanische Union auch weiterhin die Führungsrolle übernehmen sollte. Er begrüßt die zum richtigen Zeitpunkt erfolgte Teilnahme des Vorsitzenden der Afrikanischen Union und des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria an den Gesprächen während ihres Besuches in Abuja am 8. April 2006, schließt sich dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union an, die endgültige Frist für die Herbeiführung einer Einigung auf den 30. April 2006 festzusetzen, verlangt, dass alle Parteien die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um bis zu diesem Termin eine Einigung zu erzielen, und bekräftigt seine Entschlossenheit, diejenigen, die den Friedensprozess behindern und Menschenrechtsverletzungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen, wobei er von der Auffassung der Afrikanischen Union Kenntnis nimmt, dass dem Sicherheitsrat in dieser Hinsicht eine maßgebliche Rolle zukommt.

Der Sicherheitsrat lobt die Afrikanische Union für die Erfolge, derödfrr6d (sollt)-4 -r(sollt)ne--

Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang durchführen sollte, unterstreicht, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen unter großer afrikanischer Beteiligung stattfinden und starken afrikanischen Charakter tragen wird, erinnert an sein in Resolution 1663 (2006) geäußertes Ersuchen an den Generalsekretär, die notwendige vorbereitende Planung für den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten Nationen zu beschleunigen, fordert in dieser Hinsicht, dass bis zum 30. April 2006 eine Bewertungsmission der Vereinten Nationen Darfur besucht, und fordert die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, einem Einsatz der Vereinten Nationen jede mögliche zusätzliche Unterstützung zu gewähren.“

Auf seiner 5413. Sitzung am 18. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur und Chefvermittler, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5414. Sitzung am 18. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5414. Sitzung am 18. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Berichte des Generalsekretärs über Sudan‘.

Gemäß dem auf der 5413. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Salim A. Salim, den Sondergesandten der Afrikanischen Union für die intersudanesischen Friedensgespräche über den Konflikt in Darfur und Chefvermittler, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Salim führten einen Meinungs austausch.“

Auf seiner 5422. Sitzung am 25. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Sudans.

Der Rat würdigt und unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Afrikanischen Union um die Herbeiführung dauerhaften Friedens in Darfur. Er erklärt erneut mit allem Nachdruck, dass alle Parteien des Konflikts in Darfur der Gewalt und den Greuel taten sofort ein Ende setzen müssen, bekräftigt seine Befürchtung, dass die anhaltende Gewalt in Darfur weitere negative Auswirkungen auf den Rest des Landes sowie die Region, namentlich die Sicherheit Tschads, haben könnte, und bekundet seine höchste Besorgnis über die furchtbaren Folgen des anhaltenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung. Er bekräftigt ferner das Recht der Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, wenn sie dies wünschen.

Der Rat bekundet erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der Afrikanischen Union.

Beschlüsse

Auf seiner 5434. Sitzung am 9. Mai 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Kanadas, der Niederlande, Nigerias, Österreichs und Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen vom 8. Mai 2006, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt nachdrücklich das am 5. Mai 2006 bei den intersudanesischen Friedensgesprächen in Abuja geschlossene Abkommen als Grundlage für dauerhaften Frieden in Darfur, beglückwünscht die Unterzeichner des Abkommens, dankt dem Präsidenten der Republik Kongo, Denis Sassou Nguesso, dem Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, Olusegun Obasanjo, in seiner Eigenschaft als Gastgeber der Gespräche und dem Sondergesandten der Afrikanischen Union und Chefvermittler, Herrn Salim A. Salim, für ihre Bemühungen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen einzuhalten und das Abkommen unverzüglich durchzuführen, fordert die Bewegungen, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, nachdrücklich auf, dies angesichts der Vorteile, die es ihnen und der Bevölkerung Darfurs bringen wird, unverzüglich zu tun und alles zu unterlassen, was die Durchführung des Abkommens behindern würde, und begrüßt die bevorstehende Sitzung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union am 15. Mai 2006.

Der Sicherheitsrat lobt die Afrikanische Union für die Erfolge, die die Mission der Afrikanischen Union in Sudan in Darfur trotz schwieriger Umstände erzielt hat, betont, dass die Mission entsprechend den Schlussfolgerungen in dem Bericht der Gemeinsamen Bewertungsmission vom 10. bis 20. Dezember 2005 dringend weiter gestärkt werden muss, damit sie in der Lage ist, die Durchführung des Friedensabkommens für Darfur bis zur Einrichtung eines Einsatzes der Vereinten Nationen zu unterstützen, fordert in dieser Hinsicht den Generalsekretär und die Afrikanische Union auf, unverzüglich eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen, und legt den Mitgliedstaaten sowie den internationalen und regionalen Organisationen eindringlich nahe, der Mission jede erdenkliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat betont, dass der Generalsekretär zusammen mit der Afrikanischen Union und in enger und fortlaufender Abstimmung mit dem Rat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien der Friedensgespräche von Abuja, namentlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen führen soll, erwartet mit Interesse die detaillierten Vorschläge für die Planung eines Einsatzes der Vereinten Nationen in Darfur, die ihm der Generalsekretär so bald wie möglich vorlegen soll, fordert in dieser Hinsicht die Regierung der nationalen Einheit auf, sofort den Besuch einer gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur zu ermöglichen, ermutigt den Generalsekretär, mit potenziell truppenstellenden Ländern dringend Konsultationen über das für einen Einsatz der Vereinten Nationen erforderliche Material zu führen, unterstreicht, dass ein Einsatz der Vereinten Nationen eine hohe afrikanische Beteiligung sowie einen stark afrikanischen Charakter haben sollte, und fordert die internationalen und regionalen Organisationen und die Mitgliedstaaten auf, dem Einsatz der Vereinten Nationen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Darfur, begrüßt den Besuch des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen, Herrn Jan Egeland, bringt seine tiefe Besorgnis über die Finanzierungslücke bei

¹⁶ S/PRST/2006/21.

den humanitären Maßnahmen zum Ausdruck, legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, und fordert alle sudanesischen Parteien auf, die Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der humanitären Hilfe zu achten.“

Auf seiner 5439. Sitzung am 16. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

**Resolution 1679 (2006)
vom 16. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Sudan, insbesondere die Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1564 (2004) vom 18. September 2004, 1574 (2004) vom 19. November 2004, 1590 (2005) vom 24. März 2005, 1591 (2005) vom 29. März 2005, 1593 (2005) vom 31. März 2005, 1663 (2006) vom 24. März 2006 und 1665 (2006) vom 29. März 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan, insbesondere die Erklärungen vom 3. Februar¹¹ und vom 9. Mai 2006¹⁶,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kin-

d e r u n e 2 5 (2 0 7 (

ulnu Resoul[(-1St-2(ul)aa)1(Tw 2(itReg e Reso)45.6(6 (e Reso)--6())]TJ0 -1.1024 TD0.0004 TD0.0028 5(szuit d(S Twe2(ht , 1

fordernd, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von Tripolis vom 8. Februar 2006¹⁸ nachzukommen und die freiwillig vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen,

in Würdigung der Anstrengungen der Afrikanischen Union zur erfolgreichen Dislozierung der Mission der Afrikanischen Union in Sudan trotz außergewöhnlich schwieriger Umstände und der Rolle, die die Mission dabei gespielt hat, die massive organisierte Gewalt in Darfur zu verringern, und ferner in Würdigung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die der Mission bei ihrer Dislozierung behilflich waren,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 12. Januar, 10. März¹² und 15. Mai 2006¹⁹ betreffend den Übergang von der Mission der Afrikanischen Union in Sudan zu einem Einsatz der Vereinten N-5.7()-6.4(-5.7)-6.-9.6 UnM6.2952

gtärüß5.6.2(i)4sg wer(n9.96 0 590)-6.

Entsendung einer gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen innerhalb einer Woche nach der Verabschiedung dieser Resolution;

4. *betont*, dass der Generalsekretär gemeinsam mit der Afrikanischen Union und in enger und ständiger Abstimmung mit dem Rat sowie in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Parteien des Friedensabkommens für Darfur, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit, Konsultationen über Beschlüsse betreffend den Übergang zu einem Einsatz der Vereinten Nationen durchführen sollte;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb einer Woche nach der Rückkehr der gemeinsamen technischen Bewertungsmission der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen Empfehlungen zu allen maßgeblichen Aspekten des Mandats des Einsatzes der Vereinten Nationen in Darfur zu unterbreiten, namentlich in Bezug auf die Truppenstruktur, den zusätzlichen Truppenbedarf, mögliche truppenstellende Länder und eine detaillierte Abschätzung der zu erwartenden Kosten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5439. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 26. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats beschlossen haben, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden. Die Mission wird unter der Leitung von Botschafter Emyr Jones Parry (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) stehen. Die Ratsmitglieder haben sich auf die Aufgabenstellung der Mission geeinigt (siehe Anlage).

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Sudan und Tschad und zum Amtssitz der Afrikanischen Union in Addis Abeba: Aufgabenstellung

Allgemeines

- Die Entschlossenheit des Sicherheitsrats demonstrieren, mit der Regierung Sudans, der Afrikanischen Union und anderen Parteien bei der Bewältigung der vielfältigen Probleme zusammenzuarbeiten, denen Sudan gegenübersteht;
- die höchste Besorgnis des Sicherheitsrats über die furchtbaren Folgen des anhaltenden Konflikts in Darfur für die Zivilbevölkerung, namentlich die anhaltende humanitäre Krise, und über die Auswirkungen auf ganz Sudan und die Region zum Ausdruck bringen und erneut mit allem Nachdruck erklären, dass alle Konfliktparteien der Gewalt und den Greueln ein Ende setzen müssen;
- das Bekenntnis des Sicherheitsrats zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und

- die Parteien des Friedensabkommens für Darfur auffordern, die Tätigkeit der

- die Anstrengungen der humanitären Organisationen und der Hilfsorganisationen in Darfur unterstützen;
-

2. *nimmt insbesondere Kenntnis* von den schamlosen und schrecklichen Anschlägen der letzten Wochen, die über einhundert Todesopfer gefordert haben, darunter zweiunddreißig Kinder, Mitarbeiter der Unabhängigen Wahlkommission Iraks sowie ein Mitglied und ein sachverständiger Berater der Kommission, die mit der Ausarbeitung einer ständigen Verfassung für ein neues, demokratisches Irak betraut ist, Herr Mijbil Sheikh Issa und Herr Dhamin Hussein Ubaidi;

3. *nimmt mit großer Besorgnis davon Kenntnis*, dass die Zahl der Angriffe auf ausländische Diplomaten in Irak zugenommen hat und dass dabei solche Diplomaten ermordet oder entführt wurden;

4. *bekundet* den Opfern dieser Terroranschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Iraks *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

5. *erklärt*, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den derzeit stattfindenden politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, namentlich den Prozess der Ausarbeitung einer Verfassung und das damit verbundene Referendum, wie in Resolution 1546 (2004) beschrieben;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach den Resolutionen 1373 (2001), 1267 (1999), 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1455 (2003) vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004 und 1617 (2005) vom 29. Juli 2005 sowie ihre anderen maßgeblichen internationalen Verpflichtungen, unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks, und fordert die Mitgliedstaaten insbesondere mit allem Nachdruck auf, die Durchreise von Terroristen nach und aus Irak, die Durchfuhr von Waffen für Terroristen und Finanzgeschäfte zur Unterstützung von Terroristen zu verhindern, und betont erneut, wie wichtig es ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit der Länder der Region, insbesondere der Nachbarn Iraks, zu verstärken;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Taten zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten;

8. *bekundet seine äußerste Entschlossenheit*, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Taten begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und nach Resolution 1373 (2001) mit der Regierung Indonesiens in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu

te, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in Absprache mit dem Generalsekretär beschlossen hatte, zu erklären, dass das Exekutivdirektorium ab dem 15. Dezember 2005 arbeitsbereit ist.

Der Rat verwies darauf, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums aus dem Mandat des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus ableitet, und bekräftigte, dass es allein dem Ausschuss obliegt, dem Exekutivdirektorium politische Leitlinien vorzugeben. Er begrüßte außerdem, dass diese politischen Leitlinien von Umsetzungsplänen begleitet sein werden, um die Fähigkeit des Ausschusses zur wirksamen Durchführung seines Mandats zu erhöhen.

Der Rat stimmte mit dem Generalsekretär und mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus darin überein, dass die hierarchische Einordnung des Exekutivdirektoriums im Rahmen der Resolution 1535 (2004) einer Klärung bedarf, und begrüßte die diesbezügliche Initiative des Generalsekretärs. Der Rat bekundete seine Bereitschaft, mit ihm in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßte, dass die Frage der Durchführung der Resolution 1624 (2005) durch die Mitgliedstaaten in die Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde.

Der Rat beschloss, spätestens am 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet werden wird.“

Am 21. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats²⁹, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, die Amtszeit des Exekutivdirektors des Direktoriums, Herr Javier Rupérez, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die von Ihnen empfohlene Verlängerung.“

Auf seiner 5424. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erk(chuf ders2)-6(Be-)-b

rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigk

den, Sicherheit und Stabilität in Irak zu gewährleisten, und würdigt in diesem Zusammenhang die Regierung Iraks für die Einführung des Plans für Aussöhnung und nationalen Dialog.

Der Rat bekräftigt die Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Iraks.“

Auf seiner 5484. Sitzung am 12. Juli 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die Serie von Bombenanschlägen, die sich am 11. Juli 2006 in verschiedenen Teilen Indiens, namentlich in Mumbai, ereignet und zahlreiche Tote und Verletzte gefordert hat, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Indiens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den indischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA³³

Beschlüsse

Am 8. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁴:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. August 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Francesco Bastagli (Italien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Westsahara und Leiter der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen³⁵

Am 9. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁶:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. September 2005 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Kurt Mosgaard (Dänemark) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu ernennen³⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5295. Sitzung am 28. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2005/648)“.

**Resolution 1634 (2005)
vom 28. Oktober 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich der Resolutionen 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004 und 1598 (2005) vom 28. April 2005,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,

mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,

Kenntnis nehmend von der Freilassung der verbleibenden vierhundertvier marokkanischen Kriegsgefangenen durch die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguia el-Hamra und Río de Oro) am 18. August 2005 im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und mit der Aufforderung an die Parteien, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermissten Personen aufzuklären,

erfreut über die Ernennung von Herrn Peter van Walsum zum Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und feststellend, dass er seine Konsultationen in der Region vor kurzem abgeschlossen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 2005³⁸,

1. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die mit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara geschlossenen Militärabkommen in Bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen sollen;
3. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 30. April 2006 zu verlängern;

³⁶ S/2005/571.

³⁷ S/2005/570.

³⁸ S/2005/648.

4. *ersucht* den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation betreffend Westsahara vorzulegen, und ersucht den Persönlichen Gesand-

den Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;

5. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 31. Oktober 2006 zu verlängern;
6. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5431. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. August 2005⁴⁴,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
2. *erklärt seine Absicht*, das Mandat der Mission in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;
3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5247. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 19. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. August 2005 betreffend den Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit den über das Irak-Konto der Vereinten Nationen gestellten Akkreditiven⁴⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die von Ihnen vorgeschlagenen Regelungen mit dem Ziel, den raschen Abschluss des Programms „Öl für Lebensmittel“ mit der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Behandlung der Forderungen von Verkäufern und Käufern in Einklang zu bringen. Die Ratsmitglieder betonen, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die noch verbleibenden Arbeiten in engen Konsultationen mit den zuständigen Regierungsbehörden Iraks vorzunehmen. Eingedenk des Ihrem Schreiben als Anlage beigefügten Zeitplans ersuchen die Ratsmitglieder Sie, dem Rat bis Mitte Oktober 2005 über die Umsetzung der genannten Regelungen mündlich Bericht zu erstatten, damit die Ratsmitglieder die erzielten Fortschritte bewerten und die Regelungen prüfen können.“

Am 25. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁷:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. August 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Lu Yongshou (China) zu einem Kommissar der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen zu ernennen⁴⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnisset656(Ok)(ent de5.22)6(Sic noe)-5.2(r-JTJ-18.1824 01.108

gierung Iraks ermutigend, alle, die der Gewalt entsagen, einzubeziehen und ein politisches Klima zu schaffen, das der nationalen Aussöhnung und dem politischen Wettbewerb mit friedlichen demokratischen Mitteln förderlich ist,

erneut erklärend, dass nicht zugelassen werden darf, dass terroristische Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Übergang Iraks stören, und ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Resolution 1618 (2005) vom 4. August 2005 und anderen einschlägigen Resolutionen sowie der internationalen Verpflichtungen unter anderem bezüglich terroristischer Aktivitäten innerhalb Iraks, ausgehend von Irak oder gegen Bürger Iraks,

in Anbetracht dessen, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben vom 27. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, darum ersucht hat, die Präsenz der multinationalen Truppe in Irak beizubehalten, und ferner anerkennend, wie wichtig das Einverständnis der souveränen Regierung Iraks mit der Präsenz der multinationalen Truppe und die enge Abstimmung zwischen der multinationalen Truppe und der Regierung sind,

die Bereitschaft der multinationalen Truppe *begrüßend*, ihre Anstrengungen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak beizutragen, fortzusetzen, namentlich auch durch die Beteiligung an der Bereitstellung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe, wie in dem Schreiben der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, ausgeführt wird,

in Anerkennung der Aufgaben und Regelungen, die in den Schreiben in der Anlage zu Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 genannt werden, und der kooperativen Umsetzung dieser Regelungen durch die Regierung Iraks und die multinationale Truppe,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass alle Kräfte, die die Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Stabilität in Irak fördern, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten, und ihre diesbezüglichen Zusagen *begrüßend*,

daran erinnernd, dass am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak eingerichtet wurde, unterstreichend, welche besondere Bedeutung der von der Mission geleisteten Hilfe für die bevorstehenden Regierungswahlen im Einklang mit der vor kurzem verabschiedeten Verfassung zukommt, die bis zum 15. Dezember 2005 abgehalten werden sollen, und *bekräftigend*, dass die Vereinten Nationen auch weiterhin eine führende Rolle dabei übernehmen sollen, dem irakischen Volk und der irakischen Regierung bei der weiteren politischen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein, unter anderem indem sie die Regierung Iraks sowie die Unabhängige Wahlkommission Iraks beraten und unterstützen, zur Koordinierung und Bereitstellung von Wiederaufbau-, Entwicklungs- und humanitärer Hilfe beitragen und den Schutz der Menschenrechte, die nationale Aussöhnung sowie Justiz- und Gesetzesreformen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Irak fördern,

anerkennend, dass die internationale Unterstützung zu Gunsten der Sicherheit und der Stabilität für das Wohl des Volkes von Irak sowie für die Fähigkeit aller Beteiligten, einschließlich der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zu Gunsten des Volkes von Irak auszuüben, wesentlich ist, und mit Dank für die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten auf

feststellend, dass die Situation in Irak nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *stellt fest*, dass sich die multinationale Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks im Land befindet, bekräftigt unter Berücksichtigung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Schreiben die in Resolution 1546 (2004) erteilte Ermächtigung für die multinationale Truppe und beschließt, das in der genannten Resolution festgelegte Mandat der multinationalen Truppe bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

2. *beschließt*, dass das Mandat der multinationalen Truppe auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006 erneut geprüft wird, und erklärt, dass er das Mandat zu einem früheren Zeitpunkt beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht;

3. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

4. *beschließt ferner*, dass die Bestimmungen in Ziffer 3 über die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und über die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats auf Ersuchen der Regierung Iraks, spätestens jedoch am 15. Juni 2006, erneut geprüft werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak in dem Land Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* die Vereinigten Staaten von Amerika, im Namen der multinationalen Truppe dem Rat auch weiterhin in vierteljährlichen Abständen über die Tätigkeit der Truppe und die von ihr erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5300. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks, Herrn Ibrahim Aleshaiker al-Dschafari, an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. Oktober 2005⁴⁹

Am 15. Oktober 2005 billigte Irak in einem allgemeinen Referendum auf nationaler Ebene eine neue Verfassung für das Land und tat somit einen weiteren wichtigen Schritt zum Aufbau einer stabilen demokratischen Zukunft und zur Bildung einer im Einklang mit einer ständigen Verfassung gewählten Regierung. Der politische Übergang in Irak befindet sich mit den bevorstehenden Wahlen für sein künftiges Legislativorgan und der Bildung einer neuen Regierung im Dezember 2005 kurz vor dem Abschluss. Auf dem Gebiet des Wiederaufbaus und der politischen Entwicklung bleiben umfangreiche Aufgaben zu erledigen, für deren Durchführung Sicherheit und Stabilität erforderlich sein werden.

Wir sind auf dem Weg zu politischer Stabilität und wirtschaftlichem Wohlstand und unternehmen maßgebliche Schritte für die Wiederherstellung von Sicherheit und Stabilität. Allerdings wird Irak nach wie vor mit terroristischen Kräften konfrontiert, denen ausländische Elemente angehören, die verabscheuungswürdige Anschläge und Terrorakte verüben in dem Versuch, die politische und wirtschaftliche Entwicklung in Irak zu behindern. Die irakischen Sicherheitskräfte, deren Zahl, Fähigkeit und Erfahrung Tag für Tag wachsen, benötigen mehr Zeit, um ihre Reihen aufzufüllen, ihre Ausrüstung zu vervollständigen und ihre Ausbildung abzuschließen, damit sie die Verantwortung für alle Sicherheitsbelange über-

⁴⁹ Unter der Dokumentennummer S/2005/687 verteilt.

nehmen und die Sicherheit des irakischen Volkes angemessen gewährleisten können. Bis die irakischen Sicherheitskräfte die volle Verantwortung für die Sicherheit Iraks übernehmen, bedürfen wir weiterhin der Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Mitwirkung der Multinationalen Truppe, um dauerhaften Frieden und dauerhafte Sicherheit in Irak herbeizuführen. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Multinationale Truppe bereit ist, ihre Anstrengungen fortzusetzen. Wir ersuchen daher den Sicherheitsrat, das in Ratsresolution 1546 (2004) festgelegte Mandat der Multinationalen Truppe, einschließlich der in den Schreiben in der Anlage zu der genannten Resolution festgelegten Aufgaben und Regelungen, um einen am 31. Dezember 2005 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern, mit der Maßgabe, dass der Rat das Mandat auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut prüfen wird und bei der Verlängerung erklärt, dass er das Mandat vor Ablauf dieses Zeitraums beenden wird, sofern die Regierung Iraks darum ersucht.

Die Regierung Irak ist der Auffassung, dass die Bestimmungen der Resolution 1546 (2004) betreffend die Einzahlung der Erlöse in den Entwicklungsfonds für Irak und die Rolle des Internationalen Überwachungsbeirats dazu beitragen werden, die Nutzung der natürlichen Ressourcen Iraks zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die in den Entwicklungsfonds für Irak eingezahlten Mittel Irak gehören und weiterhin die Vorrechte und Immunitäten des Fonds genießen werden. In Anbetracht der Bedeutung, die diesen Bestimmungen in dieser so kritischen Phase für das irakische Volk zukommt, ersuchen wir den Sicherheitsrat, ihre Geltung um weitere 12 Monate zu verlängern und sie auf Ersuchen der Regierung Iraks oder nach Ablauf eines Zeitraums von acht Monaten nach dem Datum der Verabschiedung der Resolution erneut zu prüfen.

Das irakische Volk ist entschlossen, eine stabile und friedliche Demokratie aufzubauen

Beträchtliche Fortschritte wurden bereits bei der Unterstützung des Aufbaus und der Ausbildung der irakischen Sicherheitskräfte erzielt, wodurch

Auf seiner 5325. Sitzung am 14. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2005/766)“.

beglückwünscht das Volk Iraks dazu, dass es sein Bekenntnis zu einem friedlichen, demokratischen politischen Prozess unter Beweis gestellt und trotz der schwierigen Bedingungen und der Androhung von Gewalt seine Stimme abgegeben hat.

Der Rat betont, wie wichtig Inklusivität, nationaler Dialog und Einheit bei der weiteren politischen Entwicklung Iraks sind. Der Rat fordert die politischen Führer Iraks auf, entschlossen auf die Bildung einer alle Seiten einschließenden Regierung hinzuarbeiten, die bestrebt sein wird, ein friedliches, prosperierendes, demokratisches und geeintes Irak aufzubauen. Der Rat legt allen Irakern eindringlich nahe, sich an dem friedlichen politischen Prozess zu beteiligen, und appelliert an diejenigen, die weiterhin Gewalt anwenden, ihre Waffen niederzulegen. Der Rat verurteilt einmütig die terroristischen Handlungen in Irak. Es darf nicht zugelassen werden, dass diese Handlungen den politischen und wirtschaftlichen Fortschritt Iraks behindern.

Der Rat zollt der Unabhängigen Wahlkommission Iraks besondere Anerkennung für ihre Rolle bei der Organisation und der Abwicklung der Wahlen. Der Rat würdigt außerdem den Generalsekretär und die Vereinten Nationen für die erfolgreiche Unterstützung der Wahlvorbereitungen und nimmt insbesondere Kenntnis von der Rolle der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak. Der Rat dankt ferner den anderen inter-

Auf seiner 5444. Sitzung am 24. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Amtsantritt der verfassungsgemäß gewählten Regierung Iraks am 20. Mai 2006 und beglückwünscht das Volk Iraks zu diesem Meilenstein im politischen Übergang seines Landes.

Der Rat sieht sich besonders ermutigt durch die Tatsache, dass die Regierung repräsentativ für die vielen verschiedenen Bevölkerungsgruppen Iraks ist, und gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Minister für Verteidigung, Inneres und Angelegenheiten der nationalen Sicherheit so bald wie möglich ernannt werden. Der Rat ermutigt die neue Regierung, sich unermüdlich für die Förderung der nationalen Aussöhnung durch Dialog und Inklusivität einzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem eine religiös motivierte Spaltungspolitik nicht gedeihen kann. Der Rat legt gleichzeitig allen Irakern eindringlich nahe, sich auf friedliche Weise an dem politischen Prozess zu beteiligen, und verlangt, dass diejenigen, die weiterhin Gewalt anwenden, ihre Waffen niederlegen. Der Rat verurteilt ohne Einschränkung die terroristischen Handlungen in Irak, namentlich die jüngsten verabscheuungswürdigen Anschläge auf Zivilpersonen und religiöse Stätten, die kaltblütig darauf angelegt waren, Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen hervorzurufen.

Der Rat unterstreicht die hohen Erwartungen an die neue Regierung, Verbesserungen hinsichtlich der Sicherheit und Stabilität, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, der Bereitstellung grundlegender Dienste sowie des wirtschaftlichen Fortschritts und Wohlstands herbeizuführen. Der Rat fordert die Regierung nachdrücklich auf, wirksam und energisch auf dieses Ziel hinzuarbeiten. Der Rat fordert außerdem alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen mit großem Nachdruck auf, ihre Hilfe für die

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 30 der Resolution 1546 (2004) (S/2006/360)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5464. Sitzung am 15. Juni 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5464. Sitzung am 15. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation betreffend Irak‘.

Im Einklang mit dem auf der 5463. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Herrn Hoshyar Zebari, den Außenminister Iraks, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Im Einklang mit dem auf der 5463. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident Frau Angela Kane, die Beigeordnete Generalsekretärin für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, Herr Zebari und Frau Kane führten einen Meinungsaustausch.“

Guinea-Bissau abzuändern und bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern⁷², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN⁷³

Beschlüsse

Auf seiner 5249. Sitzung am 23. August 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Deutschlands, Indiens, Irans (Islamische Republik), Italiens, Kanadas, Malaysias, Pakistans, der Republik Korea, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2005/525)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean Arnault, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁴:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte bei der Vorbereitung der für den 18. September 2005 angesetzten Wahlen für das Unterhaus des Parlaments (Wolesi Jirga) und die Provinzräte, namentlich die Zusammenstellung der endgültigen Kandidatenliste und die Aktualisierung der Wählerverzeichnisse, und legt allen afghanischen Teilnehmern, insbesondere den Kandidaten und ihren Anhängern, nahe, konstruktiv darauf hinzuwirken, dass die laufenden Wahlkampagnen friedlich und ohne Einschüchterungen vonstatten gehen und dass die Wahlen erfolgreich abgehalten werden

Ansicht Ausdruck, dass sich die internationale Gemeinschaft weiter stark engagieren muss, um Afghanistan dabei zu helfen, seine verbleibenden Herausforderungen anzugehen, namentlich die Sicherheitslage, die Auflösung der illegalen bewaffneten Gruppen, die Drogenherstellung und den Drogenhandel, den Aufbau afghanischer staatlicher Institutionen, die schnellere Reform des Justizsektors, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Der Rat begrüßt den Wunsch der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Afghanistans, einen neuen Rahmen für das internationale Engagement über den Abschluss des politischen Prozesses von Bonn hinaus zu vereinbaren. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, auf der Grundlage des vom Generalsekretär gemäß Ratsresolution 1589 (2005) vorzulegenden Berichts und im Lichte der Konsultationen, die die Vereinten Nationen mit der Regierung Afghanistans und allen in Betracht kommenden internationalen Akteuren führen werden, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach dem Abschluss des Wahlprozesses zu überprüfen, um den Vereinten Nationen in der Folgezeit des Bonner Prozesses auch weiterhin die Wahrnehmung einer wesentlichen Rolle zu gestatten. Der Rat ist außerdem bereit, vor Ablauf des Mandats der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe dessen Verlängerung zu prüfen, wenn ihn die Regierung Afghanistans darum ersucht.“

Auf seiner 5260. Sitzung am 13. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Afghanistan“ teilzunehmen.

**Resolution 1623 (2005)
vom 13. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seiner Resolutionen 1386 (2001) vom 20. Dezember 2001, 1413 (2002) vom 23. Mai 2002, 1444 (2002) vom 27. November 2002, 1510 (2003) vom 13. Oktober 2003 und 1563 (2004) vom 17. September 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001 und 1373 (2001) vom 28. September 2001 und mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die internationalen Bemühungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung dessen, dass die Afghanen selbst dafür verantwortlich sind, für Sicherheit und Recht und Ordnung im gesamten Land zu sorgen, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Regierung Afghanistans mit der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001⁷⁵ und der Berliner Erklärung vom 1. April 2004⁷⁶, insbesondere der Anlage 1 des Übereinkommens von Bonn, in der unter anderem die schrittweise Ausweitung des Einsatzes der Truppe auf andere städtische Zentren und weitere Gebiete außerhalb Kabuls vorgesehen ist,

unter Betonung der Wichtigkeit der Ausdehnung der Autorität der Zentralregierung auf alle Teile Afghanistans, der Achtung demokratischer Werte, des vollständigen Abschlusses

stoffferzeugung und anerkennend, dass in diesen und anderen Bereichen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft gewisse Fortschritte erzielt wurden,

in Anerkennung der Herausforderungen, denen sich Afghanistan hinsichtlich der Sicherheitslage in Teilen des Landes gegenüber sieht,

in diesem Zusammenhang *erfreut* über die Zusage der Führungsnationen der Nordatlantikvertrags-Organisation, weitere regionale Wiederaufbauteams aufzustellen,

sowie erfreut über die Rolle, die die Truppe und die Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dabei spielen, bei der Sicherung der Durchführung nationaler Wahlen behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck seines Dankes an Italien für die Übernahme des Kommandos der Truppe von der Türkei und an die Staaten, die zu dem Eurokorps beigetragen haben, sowie in dankbarer Anerkennung der Beiträge vieler Staaten zu der Truppe,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben von Herrn Abdullah Abdullah, dem Außenminister Afghanistans, vom 1. September 2005 an den Generalsekretär⁷⁷,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die vollinhaltliche Durchführung des Mandats der Truppe in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans sicherzustellen,

aus diesen Gründen *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, die in den Resolutionen 1386 (2001) und 1510 (2003) festgelegte Genehmigung der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 13. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *ermächtigt* die an der Truppe teilnehmenden Mitgliedstaaten, alle zur Erfüllung ihres Mandats notwendigen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *erkennt an*

Wähler zu Demokratie und Freiheit in ihrem Land gezeigt, und der Rat begrüßt es, dass der Abschluss des Bestätigungsprozesses den Weg zur fristgerechten Eröffnung des neuen Parlaments und damit zum Abschluss des politischen Prozesses von Bonn geebnet hat.

Der Rat spricht allen Afghanen seine Anerkennung dafür aus, dass sie diesen Schritt vollzogen haben, und fordert sie und insbesondere die gewählten Vertreter und die anderen ehemaligen Kandid

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem erfolgreichen Abschluss des politischen Prozesses von Bonn aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die anstehenden Herausforderungen miteinander verknüpft sind, und in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regionalstabilität, Wirtschaftsentwicklung, soziale Gerechtigkeit, Umweltschutz, Menschenrechte, Transparenz, gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung der Geschlechter, Selbstbestimmung der Völker, nachhaltige Entwicklung und Frieden in der Region zu erreichen sind, und

soiled nder

tung des Einsatzes der Truppe in Afghanistan, eine engere operative Synergie mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie, im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten, Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte bei den militärischen Aspekten ihrer Ausbildung und bei ihrer operativen Dislozierung ermöglicht;

7. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage aktueller Berichte des Generalsekretärs mit Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Struktur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Paktes und der dazugehörigen Anlagen zu unterstützen;

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5374. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5385. Sitzung am 14. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5393. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Resolution 1662 (2006) vom 23. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1589 (2005) vom 24. September 2005 (S/Res/1589) und die Resolution 1611 (2005) vom 28. März 2005 (S/Res/1611),

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem Erfolg der am 31. Januar und 1. Februar 2006 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung, die notwendigerweise einen Kapazitätsaufbau erfordern, einander verstärken, und unter Begrüßung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen zu bewältigen,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es auch weiterhin ist, die zunehmenden Terroranschläge der Taliban, der Al-Qaida und anderer extremistischer Gruppen sowie die durch Suchstoffe entstehende Bedrohung zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der örtlichen Bevölkerung, der nationalen Sicherheitskräfte, der internationalen Militärkräfte und der internationalen Hilfsmaßnahmen durch extremistische Aktivitäten und betonend, wie wichtig die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung)⁸⁵ und betonend, dass die regionale Zusammenarbeit ein wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit und der Entwicklung in Afghanistan ist,

mit dem Ausdruck seines Dankes und seiner nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan,

die zentrale und unparteiische Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan zukommt, wozu auch die Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Umsetzung des Afghanistan-Paktes gehört,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2006⁸⁶;
2. *begrüßt außerdem* die langfristige Zusage der Vereinten Nationen zur Zusammenarbeit mit dem Volk und der Regierung Afghanistans;
3. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, wie in dem Bericht des Generalsekretärs festgelegt, um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
4. *fordert* die Regierung Afghanistans sowie alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und die internationalen Organisationen *erneut auf*, den Afghanistan-Pakt und die dazugehörigen Anlagen⁸² vollständig umzusetzen;
5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die in dem Pakt vorgesehenen Ziele und Fristen für Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung sowie in der übergreifenden Frage der Drogenbekämpfung einzuhalten und die Wirksamkeit und Koordinierung der Hilfe für Afghanistan zu stärken;
6. *fordert* alle afghanischen Parteien und Gruppen *auf*, an der friedlichen politischen Entwicklung des Landes konstruktiv mitzuwirken und den Rückgriff auf Gewalt zu vermeiden;
7. *begrüßt* die maßgeblichen Fortschritte bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung im Einklang mit dem Übereinkommen von Bonn vom 5. Dezember 2001⁷⁵, namentlich den Abschluss der Entwaffnung und Demobilisierung, ermutigt die Regierung Afghanistans, den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess bis Juni 2006 abzuschließen, fordert die Regierung, namentlich ihre Sicherheitsbehörden, auf, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen be-

⁸⁵ S/2002/1416, Anlage.

⁸⁶ S/2006/145.

17. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

18. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe, im Einklang mit den ihnen jeweils zugewiesenen und sich verändernden Verantwortlichkeiten, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, der Al-Qaida, anderen extremistischen Gruppen und kriminellen Tätigkeiten ausgeht;

19. *befürwortet* die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn im Geiste der Kabuler Erklärung⁸⁵, mit dem Ziel, den Dialog und die Zusammenarbeit in der Region unter voller Achtung der Grundsätze der territorialen Unversehrtheit, des gegenseitigen Respekts, der freundschaftlichen Beziehungen und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu fördern;

20. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5393. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5496. Sitzung am 26. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Afghanistan‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Afghanistans, Deutschlands und Finnlands gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Vertreter Afghanistans und Herr Koenigs führten einen Meinungsaustausch.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM NAHEN OSTEN

A. Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage⁸⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5250. Sitzung am 24. August 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahim Gambari, den Untergeneralsekr

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁸:

„Der Sicherheitsrat unterstützt die am 20. September 2005 in New York herausgegebene Erklärung des Quartetts, die der vorliegenden Erklärung als Anlage beigefügt ist.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde nachdrücklich auf, ebenso wie die anderen beteiligten Parteien an den Bemühungen um die Erreichung der in der Erklärung des Quartetts aufgeführten Ziele mitzuarbeiten.

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde auf, parallel neuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem „Fahrplan“⁸⁹ nachzukommen und weitere Fortschritte in Richtung auf die Schaffung eines

tus präjudizieren. Das Quartett bekräftigt, dass eine endgültige Einigung nur durch Verhandlungen zwischen den Parteien herbeigeführt werden kann und dass ein neuer palästinensischer Staat wirklich lebensfähig sein muss, mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet im Westjordanland und Verbindung zu Gaza. In Bezug auf die Sied-

Der Rat fordert die Regierung Israels und die Palästinensische Behörde auf, parallel neuerliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen nach dem ‚Fahrplan‘⁸⁹ nachzukommen und weitere Fortschritte in Richtung auf die Schaffung eines lebensfähigen, demokratischen und souveränen Palästinas mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet, das Seite an Seite mit Israel in Frieden und Sicherheit lebt, zu gewährleisten. Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid⁹⁰ und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden‘ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Am 16. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär

im Einklang mit klaren Fortschrittskriterien für Reformen und Sparmaßnahmen. Der Rat stellt fest, dass die Hauptgeber erklärt haben, sie würden die künftige Hilfe für die neue Regierung der Palästinensischen Behörde im Hinblick darauf prüfen, ob diese Regierung sich zu den Grundsätzen der Gewaltlosigkeit, der Anerkennung Israels und der Akzeptanz der früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen, einschließlich des ‚Fahrplans‘, bekennt.

Der Rat erinnert beide Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem ‚Fahrplan‘ und an die bestehenden Vereinbarungen, namentlich über Bewegungsfreiheit und Zugang. Er fordert beide Parteien auf, einseitige Maßnahmen zu vermeiden, die Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren. Der Rat unterstreicht, dass die Palästinensische Behörde Terroranschläge verhüten und die Infrastruktur des Terrors abbauen muss. Er wiederholt seine Auffassung, dass die Ausweitung der Siedlungstätigkeit beendet werden muss, und bekundet erneut seine Besorgnis über den Verlauf der Barriere.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zu der Vision zweier demokratischer Staaten, Israels und Palästinas, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben. Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002) und 1515 (2003), des Rahmens von Madrid⁹⁰ und des Grundsatzes ‚Land gegen Frieden‘ einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Auf seiner 5381. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5404. Sitzung am 30. März 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Israels, Jemens, Libanons, Malaysias, Österreichs, der Syrischen Arabischen Republik und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Pa3(t9ech)6(d9mi)- .5(“..)TJ2.1 teilg ae(s).krie-

Auf seiner 5411. Sitzung am 17. April 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Bahraïns, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Israels, Jemens, Kubas, Malaysias, Österreichs, Pakistans, Saudi-Arabiens, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 10. April 2006 (S/2006/227)

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. April 2006 (S/2006/239)

Schreiben des Ständigen Vertreters Malaysias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2006 (S/2006/240)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Ständigen Beobachter Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund seines an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags vom 17. April 2006⁹⁸ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Grund seines Antrags vom 17. April 2006⁹⁹ und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Katars bei den Vereinten Nationen, datiert vom 17. April 2006¹⁰⁰, Herrn Yahya A. Mahmassani, den Ständigen Beobachter der Liga der arabischen Staaten bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5419. Sitzung am 24. April 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Álvaro de Soto, den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5443. Sitzung am 24. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ibrahms.3(rt.)JTJ-2.1687 1 -1.1024 TD0.0005by0n Á3 eiuavade (r Rat5.1(e5schr6(D0.0005by0nten ein)-n vd)unk

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart,

Republik¹⁰¹ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage

Schreiben des Ständigen Vertreters Algeriens bei den Vereinten Nationen an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 29. Juni 2006 (S/2006/458)

den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekoordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

nach sorgfältiger Prüfung des Berichts der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen („die Kommission“) betreffend ihre Untersuchung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik Hariri, und zweiundzwanzig weitere Menschen getötet und Dutzende Personen verletzt wurden¹⁰⁹,

mit Lob für die hervorragende professionelle Arbeit, welche die Kommission unter schwierigen Umständen dabei geleistet hat, den libanesischen Behörden bei ihrer Untersuchung aller Aspekte dieser terroristischen Handlung behilflich zu sein, und Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung der Kommission, dass die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist,

mit Lob für die Staaten, die der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich gewesen sind,

die libanesischen Behörden für die uneingeschränkte Zusammenarbeit *lobend*, die sie der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 1595 (2005) gewährt haben,

unter Hinweis darauf, dass nach seinen einschlägigen Resolutionen alle Staaten verpflichtet sind, einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen zu gewähren, und insbesondere unter Hinweis darauf, dass er in seiner Resolution 1595 (2005) alle Staaten und alle Parteien ersuchte, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Feststellungen der Kommission, dass bei der Untersuchung zwar bereits erhebliche Fortschritte erzielt und bedeutende Ergebnisse erreicht wurden, dass es jedoch äußerst wichtig ist, den Spuren sowohl innerhalb als auch außerhalb Libanons weiter nachzugehen, um alle Aspekte dieser terroristischen Handlung vollständig aufzuklären und insbesondere alle für ihre Planung, Förderung, Organisation und Begehung Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Rechenschaft zu ziehen,

eingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den

mit der Aufforderung an alle Staaten, den libanesischen Behörden und der Kommission die Hilfe zu gewähren, die sie im Zusammenhang mit der Untersuchung benötigen und um die sie ersuchen, und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen In-

- alle Staaten werden alle sich in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanzi-

sind, und ermutigt die libanesischen Behörden, ihre Anstrengungen mit derselben Entschlossenheit fortzusetzen, um diesem Verbrechen auf den Grund zu gehen;

III

10. *macht sich* die Schlussfolgerung der Kommission *zu eigen*, wonach es den syrischen Behörden obliegt, einen erheblichen Teil der nach wie vor ungelösten Fragen zu klären;

11. *beschließt* in diesem Zusammenhang,

a) dass die Syrische Arabische Republik diejenigen syrischen Am

potheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder oder anderer finanzieller Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen dienen;

3. Personen aus der Liste zu streichen und sie damit aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 *a*) herauszunehmen, wenn die Kommission oder die Regierung Libanons mitteilt, dass sie nicht mehr der Beteiligung an dieser terroristischen Handlung verdächtig sind, sofern kein Ausschussmitglied innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung Einspruch erhebt; im Falle eines Einspruchs tritt der Ausschuss innerhalb von fünfzehn Tagen zusammen, um über die Herausnahme der Person aus dem Anwendungsbereich der Maßnahmen in Ziffer 3 *a*) zu befinden;

4. alle Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten, auf welche Personen die Maßnahmen in Ziffer 3 *a*

um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern, mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Verlängerung, falls erforderlich, damit die Kommission den zuständigen libanesischen Behörden bei der laufenden Untersuchung dieses Verbrechens auch künftig behilflich sein und mögliche Folgemaßnahmen prüfen kann, um diejenigen, die dieses Verbrechen begangen haben, vor Gericht zu stellen¹¹⁵, und Kenntnis nehmend von der damit übereinstimmenden Empfehlung der Kommission,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom

sucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Kommission und der Regierung Libanons Empfehlungen zur Ausweitung des Mandats der Kommission vorzulegen, sodass es auch Untersuchungen zu diesen weiteren Anschlägen umfasst;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission auch weiterhin die Unterstützung und die Ressourcen bereitzustellen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5329. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5339. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2005/767)“.

Resolution 1648 (2005) vom 21. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Dezember 2005 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁷ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und *fordert* die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. Juni 2006, zu verlängern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 5339. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Ebenfalls auf der 5339. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluss an die Verabschiedung der Resolution 1648 (2005) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹⁸:

„Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

¹¹⁷ S/2005/767.

¹¹⁸ S/PRST/2005/65.

„Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹⁷: „... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.“ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.“

Am 13. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹¹⁹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Serge Brammertz (Belgien) zum Leiter der im Anschluss an die Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafik Hariri gemäß den Resolutionen 1595 (2005) und 1644 (2005) eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zu ernennen¹²⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5352. Sitzung am 23. Januar 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Oktober 2005 (S/2005/673)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Terje Roed-Larsen, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Durchführung der Resolution 1559 (2004) des Sicherheitsrats, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²¹:

„Der Sicherheitsrat erinnert an alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 1559 (2004), 425 (1978), 426 (1978), 520 (1982) und 1614 (2005) sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹²², 19. Oktober 2004¹²³ und 4. Mai 2005

banesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme.

In diesem Zusammenhang beglückwünscht der Rat die Regierung Libanons zu dem Dialog, den sie im Oktober 2005 mit Vertretern der libanesischen und der nicht-libanesischen Milizen aufnahm, zu den Schritten, die sie zur vollen Wiederherstellung ihrer Hoheitsgewalt in dem gesamten Hoheitsgebiet unternommen hat, und zu ihrer erklärten Bereitschaft, volle diplomatische Beziehungen zu der Syrischen Arabischen Republik aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten sowie den Grenzverlauf zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik festzulegen. Der Rat fordert die Regierung Libanons auf, ihre Bemühungen um Fortschritte in allen diesen Fragen im Einklang mit der Resolution 1559 (2004) aufrechtzuerhalten und einen umfassenden nationalen Dialog zu führen, und er fordert alle anderen beteiligten Parteien, insbesondere die Regierung der Syrischen Arabischen Republik, auf, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem in dem Bericht enthaltenen Hin-
ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.

Itenden Terroranschläge Libanon, bei denen zahlreiche Staatsbürger, darunter mehrere prominente Persönlichkeiten, ums Leben kamen oder verletzt wurden und die Teil einer bewussten Strategie zur Destabilisierung des Landes und zur Entfremdung des libanesischen Volkes, seiner Regierung und seiner Medien sind.

Der Rat weist warnend darauf hin, dass die für diese Verbrechen Verantwortlichen in vollem Maße zur Rechenschaft gezogen werden müssen und es nicht gestattet wird, die Stabilität und den Frieden zu gefährden.

Der Rat ruft erneut zur vollständigen Umsetzung aller Resolutionen 1559 (2004) auf und richtet die eindringliche Bitte an alle beteiligten Parteien, mit dem Rat und dem Ge

ferner unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass Israel im Einklang mit Resolution 425 (1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000¹²⁷ festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlussfolgerung des Generalsekretärs, dass die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon im Wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

bekräftigend, dass der Sicherheitsrat die Gültigke

5. *fordert* die Parteien *erneut* zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen *auf*, die gesamte von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000¹³¹ beschriebene Rückzugslinie voll zu achten und äußerste Zurückhaltung zu üben;

6. *fordert* die Regierung Libanons *erneut auf*, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen;

7. *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Libanons in der letzten Zeit unternommen hat, um die Verbindung zwischen ihren Streitkräften und der Truppe zu stärken, namentlich die Errichtung eines Verbindungsbüros der libanesischen Streitkräfte im Hauptquartier der Truppe in Naqoura, die Ernennung von Verbindungsoffizieren bei den Feldbataillonen der Truppe und die Ernennung eines neuen Koordinators der Regierung für die Beziehungen zur Truppe, und nimmt Kenntnis von der festen Absicht der Regierung Libanons, die Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck die Präsenz ihrer Streitkräfte in der südlichen Region zu

ge Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen be-

Resolution 1664 (2006)
vom 29. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1595 (2005) vom 7. April 2005, 1636 (2005) vom 31. Oktober 2005 und 1644 (2005) vom 15. Dezember 2005,

mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,

ingedenk der Forderung des libanesischen Volkes, dass alle Verantwortlichen für den terroristischen Bombenanschlag, bei dem der ehemalige Ministerpräsident Libanons, Rafik

haben, Militärpersonal für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung zu stellen¹³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5417. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, den Ministerpräsidenten Libanons und den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation im Nahen Osten‘.

Gemäß dem auf der 5417. Sitzung am 21. April 2006 gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Fouad Siniora, den Ministerpräsidenten Libanons, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident Libanons führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5440. Sitzung am 17. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. April 2006 (S/2006/248)“.

**Resolution 1680 (2006)
vom 17. Mai 2006**

Der Sicherheitsrat

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den libanesischen nationalen Dialog und in Würdigung aller libanesischen Parteien für ihr Verhalten und für den in diesem Zusammenhang erzielten Konsens über wichtige Fragen,

**Resolution 1685 (2006)
vom 13. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juni 2006 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³⁹ sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;
2. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, in denen sie von Angehörigen ihres Personals begangen wurden, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;
3. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Dezember 2006, zu verlängern;
4. *ersucht* den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen

Beschlüsse

Auf seiner 5489. Sitzung am 14. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

 Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juli 2006 (S/2006/517)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Ibrahim Gambari, den Unterg

Der Rat wird mit der Angelegenheit befasst bleiben.“

mit dem Ausdruck seiner tiefsten Besorgnis über die Eskalation der Feindseligkeiten in Libanon und Israel seit dem 12. Juli 2006,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen vom 7. Juli 2006, in dem er dem Generalsekretär das Ersuchen übermittelte, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern¹⁴⁷,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 2006 über die Truppe¹⁴⁸ einschließlich der darin enthaltenen Feststellung, dass die Truppe auf Grund der anhaltenden Feindseligkeiten entlang der Blauen Linie an der wirksamen Ausführung ihrer Tätigkeiten gehindert wird, und in diesem Zusammenhang von der Empfehlung des Generalsekretärs Kenntnis nehmend, das Mandat der Truppe bis zur Prüfung anderer Optionen für künftige Regelungen in Südlibanon um einen Zeitraum von einem Monat zu verlängern,

1. *fordert* alle betroffenen Parteien *nachdrücklich auf*, sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten, und jedes Vorgehen zu vermeiden, das Personal der Vereinten Nationen gefährden könnte, und fordert sie auf, der Truppe zu gestatten, ihre Stellungen wieder zu versorgen, Such- und Rettungseinsätze für ihr Personal durchzuführen und alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die die Truppe für notwendig erachtet, um die Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

2. *beschließt*, das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2006 zu verlängern;

3. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5501. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5503. Sitzung am 31. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Israels und den Minister für Kultur und Amtierenden Außenminister Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben der Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. Juli 2006 (S/2006/596)“.

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO¹⁴⁹

Beschlüsse

Am 26. August 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁵⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. August 2005 betreffend Ihre Absicht, sofort mit der Bereitstellung logistischer Unterstützung für den Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo zu beginnen¹⁵¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information Kenntnis und begrüßen die darin geäußerte Absicht.“

¹⁴⁷ S/2006/496.

¹⁴⁸ S/2006/560.

¹⁴⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

¹⁵⁰ S/2005/544.

¹⁵¹ S/2005/543.

Auf seiner 5255. Sitzung am 6. September 2005 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

publik Kongo um 841 Personen, darunter bis zu fünf organisierte Polizeieinheiten mit je 125 Mitgliedern und die zusätzlichen Polizisten;

2. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 1 genannten Entsendungen und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die in Ziffer 47 seines Sonderberichts genannte Bewertung zu berichten;

3. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs in den Ziffern 58 und 59 seines Sonderberichts und ermächtigt die Mission, in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung und mit ihrem in den Ziffern 5 f) und 7 c) der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat sowie in enger Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Unabhängigen Wahlkommission zusätzliche Unterstützung für den Transport von Wahlmaterialien zu gewähren;

4. *ermutigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit ihrem Mandat der Übergangsregierung, den internationalen Finanzinstitutionen und den Gebern Rat und Hilfe sowie die notwendige Unterstützung bei der Schaffung eines Mechanismus zu gewähren, durch den eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement stärker unterstützt werden können;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5255. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5272. Sitzung am 30. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1628 (2005) vom 30. September 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005 und 1621 (2005) vom 6. September 2005,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und seiner Bereitschaft, den Friedensprozess und den Prozess der nationalen Aussöhnung in dem Land zu unterstützen, insbesondere durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, das in den nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen 1565 (2004), 1592 (2005), 1596 (2005) und 1621 (2005) enthalten ist, bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5272. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5275. Sitzung am 4. Oktober 2005 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas und Ugandas einzuladen, ohne Stimm-

recht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵⁴:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. September 2005 über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁵⁵. Er bringt seine Besorgnis über die Anwesenheit ausländischer bewaffneter Gruppen zum Ausdruck, die weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der Stabilität im östlichen Teil des Landes darstellen.

Der Rat beklagt in diesem Zusammenhang, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas noch nicht mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung ihrer Kombattanten begonnen haben, und legt ihnen dringend nahe, dies ohne weitere Verzögerung und im Einklang mit der von ihnen am 31. März 2005 in Rom unterzeichneten Erklärung zu tun.

Der Rat begrüßt den beigefügten Beschluss der Demokratischen Republik Kongo, Ugandas, Ruandas und Burundis vom 16. September 2005 im Rahmen der Drei-plus-Eins-Kommission, die Frist für die Aufgabe der Waffen durch die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas für den 30. September 2005 festzusetzen, widrigenfalls gegen sie Zwangsmaßnahmen ergriffen werden. Die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas können nicht länger als bewaffnete Gruppe in der Demokratischen Republik Kongo bleiben.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas diese Gelegenheit nutzen, um freiwillig sowie ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen und der Rückkehr nach Ruanda zu beginnen.

Der Rat begrüßt den politischen und militärischen Druck, den die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo auf die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas ausüben.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Ruandas mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternommenen Schritte zur friedlichen Rückführung der nach Ruanda zurückkehrenden Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas im Einklang mit den anwendbaren Normen des Völkerrechts und unter Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen. Der Rat ermutigt die Regierung Ruandas, den von ihr eingegangenen Verpflichtungen weiterhin möglichst breite Publizität zu verschaffen.

Der Rat verlangt, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas mit dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda¹⁵⁶ uneingeschränkt zusammenarbeiten, vor allem im Hinblick auf die Festnahme und Überstellung der Angeklagten, die sich noch auf freiem Fuß befinden.

Der Rat nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis von dem Einfall von Mitgliedern der Widerstandsarmee des Herrn in die Demokratische Republik Kongo und begrüßt die Absicht der kongolesischen Streitkräfte, diese Gruppe in Zusammenarbeit mit der Mission und im Einklang mit ihrem in der Resolution 1565 (2004) festgelegten Mandat zu entwaffnen.

¹⁵⁴ S/PRST/2005/46.

¹⁵⁵ S/2005/603.

¹⁵⁶ Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.

Der Rat fordert ferner alle bewaffneten Gruppen in der Region der Großen Seen Afrikas auf, unverzüglich mit der Niederlegung ihrer Waffen zu beginnen und sich den politischen Übergangsprozessen in der Region anzuschließen.

Der Rat fordert die Staaten der Region auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen. Er verweist auf sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität aller Staaten und unterstreicht, dass jeder gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der

- beschlossen, die Europäische Union zu veranlassen, gemeinsam mit der Regierung Ruandas ein Informationspaket für die FDLR auszuarbeiten, in dem die Maßnahmen zur Förderung der Aufgabe ihrer Waffen und der Repatriierung oder Wiedereingliederung ihrer Kombattanten festgelegt werden;

Russische Föderation (Botschafter Alexander V. Konuzin)
Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Herr Justin McKenzie Smith)
Vereinigte Staaten von Amerika (Gesandter-Botschaftsrat William J. Brencick)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats nach Zentralafrika (4.-10. November 2005): Aufgabenstellung

Allgemeines

1. Die Mission wird unterstreichen, wie bedeutend die Ressourcen sind, die die Vereinten Nationen für die Friedenssicherung in der Demokratischen Republik Kongo und in Burundi einsetzen, und dass es eines klaren und unmissverständlichen Engagements seitens der nationalen und regionalen Akteure bedarf.
2. Sie wird die Einmütigkeit des Sicherheitsrats betonen und daran erinnern, dass der Rat an der Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten der Region festhält.
3. Noch nie war der Frieden in der Region der Großen Seen Afrikas so nahe.
4. Die Mission wird hervorheben, wie wichtig die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens sowie beständiger Sicherheit und Stabilität für alle Länder in der Region ist. Sie wird die von den Ländern der Region bereits unternommenen Anstrengungen zur Beilegung ihrer Differenzen durch friedlichen Dialog und Konsultationen und die Einführung vertrauensbildender Maßnahmen und Mechanismen begrüßen und ihnen nahe legen, diesen Kurs fortzusetzen.
5. Der Erfolg des Übergangs in Burundi setzt ein ermutigendes Zeichen für die gesamte Region.
6. Alles bisher Erreichte gerät jedoch in Gefahr, wenn der kongolesische Übergang nicht fristgemäß bis zum 30. Juni 2006 abgeschlossen ist.
7. Die internationale Gemeinschaft hat in bisher beispiellosem Maße in die Abhaltung freier und für alle offener Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo investiert.
8. Der Rat wird besondere Wachsamkeit im Hinblick auf diejenigen üben, die danach trachten könnten, den Übergangsprozess zu behindern, insbesondere diejenigen, die gegen das Waffenembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen oder sich weigern könnten, sich an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung beziehungsweise dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung oder Neuansiedlung und der Integration der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zu beteiligen.
9. Der Rat hat die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo verurteilt. Die betreffenden Parteien und Regierungen müssen unter anderem durch die Verhaftung der Perso-

ren, dass die truppenstellenden Staaten die erforderlichen Disziplinar- und gerichtlichen Maßnahmen ergreifen und sich in vollem Umfang der Opfer annehmen müssen.

11. Die Mission wird gemeinsam mit den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo und Burundi und mit Bediensteten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen die Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten untersuchen, unter anderem im Kontext der Durchführung der Resolution 1612 (2005).

Demokratische Republik Kongo

41. Die internationale Gemeinschaft hat enorme Anstrengungen zur Lösung des Problems der Anwesenheit bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo unternommen.

58. Der Rat ist nach wie vor über die ernste humanitäre Lage besorgt, die durch das Anhalten des Konflikts im nördlichen Uganda hervorgerufen wird.

59. Die Mission wird mit den ugandischen Behörden erörtern, wie dieser Konflikt beigelegt werden kann, namentlich durch die Anwendung des Amnestiegesetzes auf die Mitglieder der Widerstandsarmee des Herrn, die nicht für schwerste Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, im Rahmen der jüngsten Verhandlungsversuche und der von dem Internationalen Strafgerichtshof angestrebten Verfahren, um die Verantwortlichen für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

60. Der Rat hat die Staaten der Region aufgefordert, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, sein Festhalten an der Souveränität aller Staaten bekräftigt und unterstrichen, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen steht.

Vereinigte Republik Tansania

61. Der Rat würdigt die stabilisierende Rolle der Vereinigten Republik Tansania in der Region der Großen Seen. Er dankt dem Land dafür, dass es in den vergangenen Jahren mehreren Hunderttausend Flüchtlingen Zuflucht geboten hat.

62. Der Erfolg des Übergangsprozesses in Burundi setzt ein ermutigendes Zeichen für die gesamte Region.

63. Dieser Erfolg muss durch die Lösung des von den Nationalen Befreiungskräften ausgehenden Problems konsolidiert werden. Der Rat unterstützt uneingeschränkt die von der Regierung der Vereinigten Republik Tansania unternommenen Vermittlungsbemühungen.

64. Die Bedingungen und die Modalitäten für die geordnete Rückkehr der vielen in der Vereinigten Republik Tansania befindlichen burundischen und kongolesischen Flüchtlinge in ihre Herkunftsländer müssen überprüft werden, damit die in den vergangenen Monaten beobachteten Rückkehrbewegungen beschleunigt ablaufen können. Der Rat ist für die diesbezügliche konstruktive Zusammenarbeit der Behörden mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Nachbarländern dankbar.“

Auf seiner 5296. Sitzung am 28. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunzehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2005/603)“.

Resolution 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1628 (2005) vom 30. September 2005 sowie die Erklärung vom 4. Oktober 2005¹⁵⁴,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Prozess

unterstreichend, wie wichtig die Wahlen als Grundlage für die langfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

in Würdigung der Hilfe, die die Gebergemeinschaft der Demokratischen Republik Kongo gewährt, insbesondere für den Wahlprozess, und sie dazu ermutigend, auch weiterhin Hilfe zu leisten,

unter Begrüßung des Interesses und Engagements der kongolesischen Behörden, eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu fördern, und alle Teile der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auffordernd, verstärkte und fortgesetzte Anstrengungen zu unternehmen, um einen diesbezüglichen Konsens herbeizuführen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Milizen und ausländische bewaffnete Gruppen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo und über die Bedrohung, die diese für die Abhaltung von Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

unter Missbilligung der von diesen Milizen und Gruppen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die für diese Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas und insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo schüren und verschärfen,

Kenntnis nehmend von dem neunzehnten Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 26. September 2005¹⁵⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. September 2006 zu verlängern;

2. *genehmigt* nach Kenntnisnahme der Empfehlungen in den Ziffern 27 bis 29 des Berichts des Generalsekretärs¹⁵⁵ eine Erhöhung der Militärstärke der Mission um 300 Soldaten, um in Katanga ein Infanteriebataillon samt Unterstützungselementen, darunter eigene Luftbeweglichkeit und angemessene sanitätsdienstliche Unterstützung, dislozieren zu können und so während der Wahlperiode für zusätzliche Sicherheit in ihrem Einsatzgebiet zu sorgen;

3. *unterstreicht* den vorübergehenden Charakter der in Ziffer 2 genannten Erhöhung und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um dieses zusätzliche Personal spätestens ab dem 1. Juli 2006 abzubauen oder zu repatriieren, und dem Sicherheitsrat vor dem 1. Juni 2006 über die zu diesem Zweck zu erstellende Bewertung zu berichten;

4. *fordert* die Übergangsinstitutionen und alle kongolesischen Parteien *auf*, die Durchführung freier, fairer und friedlicher Wahlen sowie die strikte Einhaltung des von der Unabhängigen Wahlkommission ausgearbeiteten Zeitplans für die Wahlen sicherzustellen, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass es den kongolesischen Behörden obliegt, ohne weitere Verzögerung die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;

5. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die Streitkräfte und die Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo rasch integriert und insbesondere sicherstellt, dass deren Personal angemessen besoldet und logistisch unterstützt wird;

6. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, sich dringlichst auch weiterhin entschieden für die Bereitstellung der Hilfe einzusetzen, die für die Integration, Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und der Nationalpolizei der Demokratischen Republik Kongo benötigt

wird, und fordert die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs nachdrücklich auf, alle geeigneten Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit zu fördern;

7. *ersucht* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihres Mandats sowie in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen und Gebern weiterhin Rat und Hilfe sowie die erforderliche Unterstützung für wirksame Folgemaßnahmen zu dem am 21. September 2005 abgehaltenen Treffen zwischen dem Espace présidentiel und dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs zu gewähren und so die Unterstützung für eine gute Regierungsführung und ein transparentes Wirtschaftsmanagement zu stärken;

8. *begrüßt*

a) die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige

12. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, indem sie die St

„Der Sicherheitsrat spricht dem Volk der Demokratischen Republik Kongo seine Anerkennung für die erfolgreiche Abhaltung des Referendums über den Verfassungsentwurf aus. Die hohe Wahlbeteiligung ließ ein echtes Streben nach Frieden und nationaler Aussöhnung erkennen.

Der Rat würdigt die Arbeit der Unabhängigen Wahlkommission, die dank der beispiellosen, hervorragenden logistischen Unterstützung durch die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und mit der Hilfe der internationalen Gemeinschaft in der Lage war, diese Herausforderung anzunehmen.

Der Rat weist darauf hin, dass er die Durchführung von Wahlen in den kommen-

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Achtung der nationalen Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Demokratischen Republik Kongo. Er bekundet seine Solidarität mit dem kongolesischen Volk und seine Unterstützung für die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs. Er fordert die sofortige Ausweitung der staatlichen Autorität auf das gesamte kongolesische Hoheitsgebiet.

Der Rat fordert die Staaten der Region erneut auf, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen, um den Aktivitäten der illegalen bewaffneten Gruppen ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass jede gegen die territoriale Unversehrtheit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen steht.

Der Rat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Mission und legt der Mission eindringlich nahe, ihren Auftrag auch weiterhin mit Entschlossenheit wahrzunehmen.“

Auf seiner 5360. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter der De-

Beschluss

Auf seiner 5408. Sitzung am 10. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. März 2006 (S/2006/206)“.

Resolution 1669 (2006) vom 10. April 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen, insbesondere die Resolution 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend*

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 12. April 2006 (S/2006/219)“.

**Resolution 1671 (2006)
vom 25. April 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1621 (2005) vom 6. September 2005 und 1635 (2005) vom 28. Oktober 2005 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005¹⁶²,

mit Lob für das Volk der Demokratischen Republik Kongo für die erfolgreiche Abhaltung eines Referendums über die Verfassung, die am 18. Februar 2006 in Kraft trat,

unterstreichend, wie wichtig Wahlen als Grundlage für die längerfristige Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität, die nationale Aussöhnung und die Schaffung eines Rechtsstaats in der Demokratischen Republik Kongo sind,

die Anstrengungen *würdigend*, welche die Unabhängige Wahlkommission zur Vorbereitung der Wahlen unternimmt, und mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die beispiellose und hervorragende logistische Unterstützung, die der Kommission von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bereitgestellt wurde,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit während des die Wahlen umfassenden Zeitraums trägt,

in Würdigung der Hilfe, welche die Gebergemeinschaft, insbesondere die Europäische Union, für den Wahlprozess und im Interesse eines erfolgreichen Abschlusses des Übergangs in der Demokratischen Republik Kongo gewährt, und sie zur Fortsetzung ihrer Unterstützung ermutigend,

unter Begrüßung der zusätzlichen Hilfe, die die Europäische Union im Kontext der bevorstehenden Wahlen gewährt, indem sie ihre Polizeimission der Europäischen Union in Kinshasa vorübergehend verstärkt, um die Koordinierung der zuständigen Polizeieinheiten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen, das der Untergeneralsekretär für Friedenseinsätze in seinem Schreiben vom 27. Dezember 2005 an die Präsidentschaft der Europäischen Union richtete¹⁶⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Antwort auf dieses Schreiben durch die Außenministerin Österreichs im Namen des Rates der Europäischen Union vom 28. März 2006¹⁶⁶,

unter Begrüßung der Absicht der Europäischen Union, eine Truppe zu entsenden, um die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kon-

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen vom 30. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶⁷ und von der Unterstützung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo für die vorübergehende Entsendung einer Truppe der Europäischen Union („Eufor R.D. Congo“), die die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo während des die Wahlen in der Demokratischen Republik Kongo umfassenden Zeitraums unterstützen soll;

2. *genehmigt* die Entsendung der Eufor R.D. Congo in die Demokratische Republik Kongo für einen Zeitraum, der vier Monate nach dem Datum der ersten Runde der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abläuft;

3. *vermerkt*, dass die Eufor R.D. Congo aus in Kinshasa konzentrierten Vorselementen sowie weiteren, außerhalb der Demokratischen Republik Kongo stationierten Elementen (einer Truppe „hinter dem Horizont“) mit geeigneter Kapazität bestehen wird;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannte Ermächtigung zur Entsendung die Laufzeit des Mandats der Mission nicht überschreitet und über den 30. September 2006 hinaus vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Mission erfolgen wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat über den von den kongolesischen Behörden zu fassenden Beschluss über den endgültigen Zeitplan für die Abhaltung der Wahlen zu unterrichten;

6. *betont*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, sofort alle geeigneten Schritte zu unternehmen, einschließlich der Entsendung von Vorselementen in die Demokratische Republik Kongo, um ihre volle Einsatzfähigkeit vorzubereiten;

7. *bittet* die Europäische Union, alle geeigneten Schritte im Hinblick auf den koordinierten Abzug ihrer Truppe nach Abschluss ihres Mandats zu unternehmen;

8. *beschließt*, dass die Eufor R.D. Congo ermächtigt ist, im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen zu schließenden Abkommen die nachstehenden Aufgaben durchzuführen:

a) die Mission bei der Stabilisierung einer Situation zu unterstützen, falls sich die Mission ernsten Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihres Mandats im Rahmen ihrer vorhandenen Fähigkeiten gegenüberstellt;

b) in ihrem Einsatzgebiet und unbeschadet der Verantwortung der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zum Schutz von Zivilpersonen beizutragen, denen unmittelbare physische Gewalt droht;

c)

Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der Eufor R.D. Congo und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

11. *ersucht* die Europäische Union und den Generalsekretär, während der Vorbereitungen für die Einrichtung der Eufor R.D. Congo, während der Laufzeit ihres Mandats und bis zu ihrem vollen Abzug eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten;

12. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und die Europäische Union *nachdrücklich auf*, vor der Entsendung der in Ziffer 6 genannten Vorelemente der Eufor R.D. Congo ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und beschließt, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens die Bestimmungen des für die Mission geltenden Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen vom 4. Mai 2000 entsprechend zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in Bezug auf die Eufor R.D. Congo Anwendung finden, einschließlich möglicher Truppensteller aus Drittländern;

13. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um die rasche Entsendung der Eufor R.D. Congo zu erleichtern, und insbesondere die freie, ungehinderte und zügige Verlegung ihres Personals sowie ihre

Peru (Botschaftsrat Vitaliano Gallardo)

Slowakei (Botschafter Peter Burian)

Vereinigte Republik Tansania (Botschafter Augustine P. Mahiga)

Vereinigte Staaten von Amerika (Gesandter-Botschaftsrat William J. Brencick)

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben samt Anlage als Dokument des Sicherheitsrats verteilen würden.

Anlage

Mission des Sicherheitsrats zum Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo: Kinshasa, 10.-12. Juni 2006

1. Die Mission des Sicherheitsrats wird die seit der letzten Mission (4.-11. November 2005) in der Demokratischen Republik Kongo erzielten Fortschritte begrüßen: den Erlass des Wahlgesetzes, die Aufstellung des Zeitplans für die Wahlen und die Veröffentlichung der Namen der Bewerber für die Präsidentschafts- und die Parlamentswahlen.
2. Die Mission wird die kongolesische Nation würdigen, die ihre Verpflichtung auf den laufenden demokratischen Prozess bewiesen hat. Sie wird erneut die Unterstützung

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Resolutionen 1621 (2005) und 1635 (2005) genehmigte Erhöhung der Personalstärke des militärischen und des zivilpolizeilichen Anteils der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30.0006-5.5uk

und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Ituri, Nordkivu und Südkivu, auf Grund deren in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von Waffen und dem Handel damit einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *nahe legend*, ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung und eines transparenten Wirtschaftsmanagements fortzusetzen, und in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Arbeit der Sonderkommission der Nationalversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der während der Konflikte in den Jahren 1996-1997 und 1998 geschlossenen wirtschaftlichen und finanziellen Verträge,

Kenntnis nehmend von den Berichten der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannten Sachverständigengruppe (im Folgenden „die Sachverständigengruppe“), datiert vom 26. Januar¹⁷⁰ und 18. Juli 2006¹⁷¹, die von dem Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) (im Folgenden „der Ausschuss“) übermittelt wurden,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo¹⁷² und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats zum Wahlprozess in der Demokratischen Republik Kongo, die vom 10. bis 12. Juni 2006 Kinshasa besuchte¹⁷³, und sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu eigen machend,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003), in Ziffer 5 der Resolution 1596 (2005) und in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1649 (2005) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien den Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003), geändert und erweitert mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) und Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005), bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern, und bekräftigt die Ziffern 2, 6, 10 und 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) sowie die Ziffern 3 bis 5 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1671 (2006) vom 25. April 2006;

3. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um das Mandat der Sachverständigengruppe um einen am 31. Juli 2007 endenden Zeitraum zu verlängern und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1654 (2006) zu stützen und

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss regelmäßig über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 20. Dezember 2006 und erneut vor dem 10. Juli 2007 schriftlich Bericht zu erstatten;

5. *erinnert* daran, dass der Rat der Sachverständigengruppe mit seinen Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005), 1616 (2005) und 1649 (2005) den Auftrag erteilt hat,

a) die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) festgelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, einschließlich Informationen über die Mittelquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen der illegale Waffenhandel finanziert wird;

e) den Ausschuss häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) nach Bedarf mit der Mission Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1533 (2004) beschriebenen Überwachungsauftrags nützlich sein können;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;

h) dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) genannten Führer behilflich zu sein;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im engen Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarstaaten, der Weltbank, der Mission und von Akteuren des Privatsektors,

– in ihren bis zum 20. Dezember 2006 vorzulegenden Bericht weitere auf den Ziffern 158 und 159 ihres Berichts vom 18. Juli 2006¹⁷¹ beruhende Empfehlungen über praktikable und wirksame Maßnahmen aufzunehmen, die der Rat verhängen könnte, um die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu verhindern, namentlich durch ein Herkunftszeugnisssystem;

– in den genannten Bericht eine Bewertung aufzunehmen, welche Bedeutung für die bewaffneten Gruppen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Vergleich zu anderen Einkommensquellen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe durch die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen in die Lage zu versetzen, die in Ziffer 6 genannten Aufgaben unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat wahrzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor dem 15. Februar 2007 in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der Durchführung der in Ziffer 6 genannten möglichen Maßnahmen auf die Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo enthält;

9. *erklärt seine Absicht*, nach Prüfung der in den Ziffern 6 und 8 genannten Berichte mögliche Maßnahmen zur Austrocknung der Finanzierungsquellen für bewaffnete Gruppen und Milizen zu erwägen, einschließlich der illegalen Ausbeutung von Kategorien natürlicher Ressourcen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo;

10. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich spezialisierter internationaler Organisationen, verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet auszudehnen, die Ausbeutung und die Ausfuhr natürlicher Ressourcen unter ihre Kontrolle zu bringen und die Transparenz der Exporterlöse aus diesen natürlichen Ressourcen zu erhöhen;

11. *begrüßt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe mit dem Ziel, die Verfolgung des Weges von Erzen und Edelmetallen innerhalb eines regionalen Rahmens zu verbessern, und ermutigt die Staaten in der Region der Großen Seen Afrikas, sich auf Wege zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu einigen;

12. *erinnert* an die Bestimmungen der Ziffer 13 der Resolution 1493 (2003) und verurteilt abermals nachdrücklich, dass bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingesetzt und eingezogen werden;

13. *beschließt*, die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) für einen am 31. Juli 2007 ablaufenden Zeitraum auf die folgenden in der Demokratischen Republik Kongo tätigen, von dem Ausschuss benannten Einzelpersonen auszuweiten:

- politische und militärische Führer, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht Kinder in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;
- Personen, die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) genannten Aufgaben des Ausschusses sich auch auf die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 13 erstrecken;

15. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die in Ziffer 1 bekräftigten Forderungen befolgt wurden;

16. *erinnert* daran, dass der Rat der Mission mit seiner Resolution 1565 (2004) das Mandat erteilt hat,

- in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wann immer sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Tran

sowie die Sachverständigengruppe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat dem Ausschuss bei der Benennung der in Ziffer 13 genannten Personen behilflich zu sein, indem sie dem Ausschuss unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zur Kenntnis bringen;

Am 28. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹⁷⁵:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 24. Juni 2005, mit dem der zusammengefasste und der ausführliche Bericht der Sachverständigenkommission zur Prüfung der Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in Timor-Leste übermittelt wurde¹⁷⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen vom Inhalt des Berichts Kenntnis und würden vor seiner weiteren Behandlung den Generalsekretär ersuchen, in enger Abstimmung mit seinem Sonderbeauftragten für Timor-Leste einen Bericht über Gerechtigkeit und Aussöhnung

demhKi

- a) die besten Modalitäten für die Unterstützung Timor-Lestes in allen Aspekten der Organisation der Wahlen 2007;
- b) der optimale Einsatz und die wirksame Koordinierung der bestehenden und der zukünftigen bilateralen und multilateralen Hilfe für Timor-Leste bei der Friedenskonsolidierung und dem Kapazitätsaufbau in der Konfliktfolgezeit, einschließlich auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;
- c) die Achtung der Souveränität Timor-Lestes, insbesondere eingedenk dessen, dass die für die nationalen Wahlen geltenden Regeln und Verfahren Teil eines breiten nationalen Konsenses sein sollten;
- d) der Bericht der Bedarfsermittlungsmission der Vereinten Nationen über die Fragen und die Herausforderungen, die sich dem Volk und der Regierung Timor-Lestes bei den Vorbereitungen für die ersten nationalen Wahlen nach der Unabhängigkeit im Jahr 2007 stellen.“

Auf seiner 5432. Sitzung am 5. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Australiens, Brasiliens, Indonesiens, Malaysias, Neuseelands, Österreichs, Portugals, Singapurs und Thailands sowie den Hochrangigen Minister und Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs zum Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2006/251 und Corr.1)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Sukehiro Hasegawa, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Timor-Leste und Leiter des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5436. Sitzung am 12. Mai 2006 beschloss der Rat, die Vertreterin Timor-Lestes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Timor-Leste

Bericht des Generalsekretärs zum Ablauf des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste (S/2006/251 und Corr.1)“.

Resolution 1677 (2006) vom 12. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere seine Resolution 1599 (2005) vom 28. April 2005,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zwischenfälle vom 28. und 29. April 2006 und die sich daraus ergebende Situation sowie in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierung Timor-Lestes ergriffen hat, um eine Untersuchung der Zwischenfälle, ihrer Auswirkungen und ihrer Ursachen einzuleiten,

weiterhin fest entschlossen, dauerhafte Stabilität in Timor-Leste zu fördern,

1. *beschließt*, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Timor-Leste bis zum 20. Juni 2006 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 6. Juni 2006 aktualisierte Informationen über die Situation in Timor-Leste und die Rolle der Vereinten Nationen in Timor-Leste nach Ablauf des Mandats des Büros vorzulegen, mit dem Ziel, diesbezüglich weitere Maßnahmen zu ergreifen;
3. *ermutigt* die Regierung und die anderen staatlichen Institutionen Timor-Lestes, mit Hilfe des Büros im Rahmen seines derzeitigen Mandats die Ursachen der Gewalt anzugehen, um zu verhindern, dass sich solche Zwischenfälle wiederholen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5436. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5445. Sitzung am 25. Mai 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter

Schreiben des Generalsekretärs an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Juni 2006 (S/2006/383)

Schreiben des Ständigen Vertreters Timor-Lestes bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 13. Juni 2006 (S/2006/391)“.

**Resolution 1690 (2006)
vom 20. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere seine Resolutionen 1599 (2005) vom 28. April 2005 und 1677 (2006) vom 12. Mai 2006,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die instabile Sicherheitslage in Timor-Leste und ihre schwerwiegenden humanitären Auswirkungen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Gewalthandlungen gegen die Bevölkerung und

2006¹⁸³ die Führung zu übernehmen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft *auf*, umgehend und positiv auf den am 12. Juni 2006 erlassenen Blitzappell der Vereinten Nationen zu humanitärer Hilfe für Timor-Leste zu reagieren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5469. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5341. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Fünfter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2005/728)“.

**Resolution 1650 (2005)
vom 21. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi und insbesondere die Resolution 1545 (2004) vom 21. Mai 2004,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

mit Dank

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die die zentralafrikanische Region vom 4. bis 11. November 2005 besuchte¹⁹¹, und die darin enthaltenen Empfehlungen gutheiend,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis ber die Fortsetzung der Feindseligkeiten durch die Partei fr die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskrfte und die Bedrohung, die sie fr Zivilpersonen darstellen,

feststellend, dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der bergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Groen Seen Afrikas aber noch immer Instabilittsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

ttig werdend nach Kapitel V0 TDaptitsrats, sn1.4(l)-25

2. *beschließt außerdem*, die dem Generalsekretär in Ziffer 1 der Resolution 1669 (2006) erteilte Ermächtigung zur vorübergehenden Verlegung von höchstens einem Infanteriebataillon, einem Lazarett und 50 Militärbeobachtern von der Operation der Vereinten Nationen in Burundi zur Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokrati-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Said Djinnit, Mitglied der Kommission der Afrikanischen Union, Herrn Pierre Schori, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, und Herrn António Monteiro, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5279. Sitzung am 13. Oktober 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

auf der Grundlage einer sorgfältigen Untersuchung der Bedingungen in dem Land sowie des Nachweises greifbarer Fortschritte bei der Umsetzung der im Abkommen von Linas-Marcoussis²⁰⁰ und den anderen einschlägigen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu erwägen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Billigung des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens²⁰¹ und des Abkommens von Pretoria²⁰² und verlangt, dass alle ivorischen Unterzeichnerparteien dieser Abkommen sowie alle beteiligten ivorischen Parteien ihren in diesen Abkommen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen.

Der Sicherheitsrat begrüßt den bevorstehenden Besuch einer hochrangigen Delegation unter Leitung von Präsident Obasanjo und Präsident Mbeki in Côte d'Ivoire, bekundet diesbezüglich seine volle Unterstützung und fordert alle ivorischen Parteien nachdrücklich auf, mit der Delegation uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um insbesondere die umgehende Durchführung des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und die rasche Ernennung eines für alle Parteien annehmbaren Premierministers sicherzustellen und mit Unterstützung der Vereinten Nationen die Durchführung freier, fairer, offener, transparenter und glaubhafter Wahlen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat bekundet außerdem seine volle Unterstützung für den bevorstehenden Besuch des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) in der Region und unterstreicht, dass der Zweck dieses Besuchs darin besteht, eingedenk des Mandats des Ausschusses nach den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) die Fortschritte aller Parteien bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu bewerten und alle ivorischen Parteien an ihre Verantwortung für die vollständige und rasche Umsetzung des Friedensprozesses zu erinnern.“

Auf seiner 5283. Sitzung am 18. Oktober 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Resolution 1632 (2005) vom 18. Oktober 2005

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 und 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten laufend unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,

unter Hinweis auf den Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe²⁰³ und in Erwartung des Eingangs ihres Schlussberichts,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁰⁰ S/2003/99, Anlage I.

²⁰¹ S/2004/629, Anlage.

²⁰² S/2005/270, Anlage I.

²⁰³ S/2005/470, Anlage.

1.

1. *würdigt* die fortlaufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria und Vorsitzenden der Afrikanischen Union, Olusegun Obasanjo, sowie des Präsidenten der Republik Südafrika und Vermittlers der Afrikanischen Union, Thabo Mbeki, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung;

2. *würdigt außerdem* die ständigen Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn António Monteiro, und bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung, namentlich im Hinblick auf die Schiedsrichter- und Bestätigungsfunktion des Hohen Beauftragten für die Wahlen;

3. *bekräftigt seine Billigung* der Feststellung der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union betreffend das Ablaufen des Mandats von Präsident Laurent Gbagbo am 30. Oktober 2005 und die Unmöglichkeit, Präsidentschaftswahlen zum vorgesehenen Termin durchzuführen, sowie des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats¹⁹⁹, namentlich seines Beschlusses, dass Präsident Gbagbo für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem 31. Oktober 2005 Staatsoberhaupt bleiben wird, und verlangt, dass alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁰⁰, des Accra-III-Abkommens²⁰¹ und des Abkommens von Pretoria²⁰² sowie alle beteiligten ivoirischen Parteien ihm in vollem Umfang und ohne Verzögerung nachkommen;

4. *unterstützt* die Einrichtung der Internationalen Arbeitsgruppe auf Ministerebene

gistrierungsprozesses sicherzustellen, sodass freie, offene, faire und transparente Wahlen mit Unterstützung der Vereinten Nationen durchgeführt werden können;

9. *fordert* alle ivoirischen Parteien *auf*, sicherzustellen, dass der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen Befugnisse und Ressourcen verfügt und dass ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden;

10. *ersucht* die Internationale Arbeitsgruppe, auf der Grundlage von Ziffer 10 iii) und v) des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats nachzuprüfen, ob der Premierminister über alle in Ziffer 8 beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügt, und dem Sicherheitsrat umgehend über alle Hindernisse oder Schwierigkeiten Bericht zu erstatten, denen sich der Premierminister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben möglicherweise gegenübersehen, und die dafür verantwortlichen Personen zu benennen;

11. *bittet* die Internationale Arbeitsgruppe unter Hinweis darauf, dass das Mandat der Nationalversammlung am 16. Dezember 2005 abläuft, mit allen ivoirischen Parteien Konsultationen zu führen, gegebenenfalls in Verbindung mit dem in Ziffer 11 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats genannten Forum für den nationalen Dialog, um sicherzustellen, dass die ivoirischen Institutionen bis zur Abhaltung der Wahlen in Côte d'Ivoire normal funktionieren, und den Sicherheitsrat sowie den Friedens- und Sicherheitsrat diesbezüglich unterrichtet zu halten;

12. *ist der Auffassung*, wie in Ziffer 9 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats vermerkt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Durchführung einiger Bestimmungen des Abkommens von Linas-Marcoussis, des Accra-III-Abkommens und des Abkommens von Pretoria, insbesondere den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess, die Auflösung und Entwaffnung der Milizen und die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, einschließlich des Identifizierungsprozesses und der Wählerregistrierung, zu beschleunigen;

13. *ersucht* daher die Internationale Arbeitsgruppe, so bald wie möglich in Absprache mit allen ivoirischen Parteien einen Etappenplan für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen, so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Oktober 2006, zu erarbeiten, insbesondere betreffend

a) die Ernennung eines neuen Premierministers, wie in Ziffer 5 vorgesehen;

b) die Durchführung der Maßnahmen zu allen in Ziffer 12 genannten ausstehenden Fragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die gleichzeitige Durchführung des Identifizierungsprozesses und der Kantonierung der Truppen, wie in dem am 14. Mai 2005 in Yamoussoukro unterzeichneten nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprogramm vorgesehen, die Schaffung der notwendigen Bedingungen für die Abhaltung freier, fairer, offener und transparenter Wahlen beschleunigen würde;

14. *verlangt*, dass die Forces Nouvelles das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm unverzüglich durchführen, um die Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Hoheitsgebiet des Landes, die Wiedervereinigung des Landes und die möglichst baldige Organisation der Wahlen zu erleichtern;

15. *erklärt*, dass der Identifizierungsprozess ebenfalls unverzüglich beginnen muss;

16. *verlangt*, dass alle ivoirischen Parteien jeder Aufstachelung zu Hass und Gewalt in Radio- und Fernsehsendungen sowie in allen anderen Medien ein Ende setzen;

17. *verlangt außerdem* die sofortige Entwaffnung und Auflösung der Milizen im gesamten Hoheitsgebiet des Landes;

18. *verweist* auf die Ziffern 5 und 7 des Beschlusses des Friedens- und Sicherheitsrats und verlangt, dass alle ivoirischen Parteien jede Anwendung von Gewalt und Gewalttätigkeit, einschließlich gegen Zivilpersonen und Ausländer, und alle Formen unruhestiftender Straßenproteste unterlassen;

19. *fordert* die Nachbarländer Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, jede grenzüberschreitende Bewegung von Kombattanten oder Waffen nach Côte d'Ivoire zu unterbinden;
20. *bekundet erneut seine ernste Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völk

rung bestimmt werden muss. Der Rat betont abermals, dass der Premierminister über alle notwendigen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, die in Ziffer 8 der Resolution 1633 (2005) beschrieben sind.

Der Rat würdigt die Initiativen des Vorsitzenden der Afrikanischen Union, des Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und des Vermittlers der Afrikanischen Union und stellt fest, dass sie die in dem Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 6. Oktober 2005¹⁹⁹ und der Resolution 1633 (2005) vorgesehenen Konsultationen mit den Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis²⁰⁰ geführt haben. Er bekundet ihnen erneut seine volle Unterstützung und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Bemühungen zu beschleunigen. Der Sicherheitsrat fordert sie nachdrücklich auf, so bald wie möglich den Kandidaten für das Amt des Premierministers zu benennen, den sie auf Grund der von ihnen geführten Konsultationen als für alle Unterzeichnerparteien des Abkommens von Linas-Marcoussis annehmbar erachten.

Der Rat bekundet der Internationalen Arbeitsgruppe seine volle Unterstützung, schließt sich ihrem Schlusskommuniqué vom 8. November 2005²⁰⁶ an, begrüßt ihren Beschluss, ihr zweites Treffen am 6. Dezember 2005 in Abidjan abzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, den Rat über die Schlussfolgerungen aus ihrer Arbeit unterrichtet zu halten.

Der Rat würdigt außerdem die fortlaufenden Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire und bekundet ihnen erneut seine Unterstützung. Insbesondere legt er den ivoirischen Parteien nahe, mit dem Hohen Beauftragten umfassend zusammenzuarbeiten, um den gegenwärtigen Streit betreffend die Unabhängige Wahlkommission beizulegen, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1603 (2005) alle notwendigen Entscheidungen treffen kann, um den Wahlprozess voranzubringen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, in engem Benehmen mit der Vermittlung der Afrikanischen Union die in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und in Resolution 1633 (2005) vorgesehenen individuellen Maßnahmen zu verhängen.“

Auf seiner 5318. Sitzung am 9. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Côte d'Ivoire“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁰⁷:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung von Herrn Charles Konan Banny zum Premierminister von Côte d'Ivoire und bekundet ihm seine volle Unterstützung. Er würdigt außerdem die anhaltenden und entschiedenen Bemühungen der Präsidenten Olusegun Obasanjo, Thabo Mbeki und Mamadou Tandja und wiederholt, dass er sie uneingeschränkt unterstützt.

Der Rat schließt sich dem Schlusskommuniqué der Internationalen Arbeitsgruppe vom 6. Dezember 2005²⁰⁸

Der Sicherheitsrat erinnert daran und bekräftigt, dass der Premierminister über alle in Resolution 1633 (2005) beschriebenen erforderlichen Befugnisse und Ressourcen verfügen muss, und betont, wie wichtig es ist, dass die ivorischen Parteien die genannte Resolution unter der Aufsicht der Internationalen Arbeitsgruppe vollinhaltlich durchführen. Der Rat fordert daher nachdrücklich die unverzügliche Bildung der Regierung, damit der Premierminister den von der Internationalen Arbeitsgruppe festgelegten Etappenplan so bald wie möglich umsetzen kann, und ersucht die Vermittlungsgruppe und die Internationale Arbeitsgruppe, diese Angelegenheit genau zu überwachen.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire erneut seine volle Unterstützung.“

Auf seiner 5327. Sitzung am 15. Dezember 2005 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. November 2005 (S/2005/699)“.

**Resolution 1643 (2005)
vom 15. Dezember 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis aueb20 TD0.vA .icher Heder gv(eit gent[ueb2.1687 3nN.4(-)]T.rh)-5.4(eit0e)-4I 3nN.4(0.0006 7. Tw3

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

in erneuter Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, in Côte d'Ivoire,

Kenntnis nehmend von dem im Anschluss an die vom 15. bis 17. November 2005 in Moskau abgehaltene Plenartagung des Kimberley-Prozesses herausgegebenen Schlusskommunique²⁰⁹ und von der auf dieser Tagung von den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses verabschiedeten Resolution, in der konkrete Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Diamanten aus Côte d'Ivoire in den rechtmäßigen Diamantenhandel festgelegt werden, sowie in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, wie Diamanten, dem unerlaubten Handel damit und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen und der Rekrutierung und dem Einsatz von Sög3 d d r ilhen Ve-ßen uu 4lr0.6(zwischen

6. *beschließt*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einfuhr aller Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, begrüßt die von den Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu diesem Zweck vereinbarten Maßnahmen und fordert die nicht am Kimberley-Prozess teilnehmenden Staaten in der Region auf, ihre Bemühungen um den Beitritt zum Kimberley-Pro-

h

der Leitung von Präsident Obasanjo. Er würdigt seine Bemühungen und hofft, dass sie zu einem raschen Abbau der gegenwärtigen Spannungen am Boden führen werden.

Der Rat unterstreicht außerdem, dass die Besetzung der Einrichtungen der ivorischen Rundfunkanstalt RTI einen Angriff gegen die Informationsfreiheit und die Neu-

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöh-

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, sofort und bis zum 31. März 2006 höchstens eine Infanteriekompanie von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, um zusätzliche Sicherheit für das Personal und das Eigentum der Vereinten Nationen zu gewährleisten und andere der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire übertragene Aufgaben auszuführen, unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats betreffend die Verlängerung des Mandats und die Truppenstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und eine weitere Verlängerung der genannten Verlegung;
2. *bekundet seine Absicht*, die Bestimmungen von Ziffer 1 in dreißig Tagen und bis zum 31. März 2006 im Lichte der Situation in Côte d'Ivoire und in Liberia zu überprüfen;
3. *bekundet außerdem seine Absicht*, die Möglichkeit weiterer Truppenverlegungen zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire fortlaufend zu prüfen;
4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5366. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5378. Sitzung am 23. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation in Côte d'Ivoire“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁵:

„Der Sicherheitsrat spricht der Internationalen Arbeitsgruppe erneut seine volle Unterstützung aus und billigt ihr viertes Schlusskommuniqué vom 17. Februar 2006²¹⁶. Er würdigt die Anstrengungen von Premierminister Charles Konan Banny zur Umsetzung des von der Arbeitsgruppe im Einklang mit Resolution 1633 (2005) aufgestellten Etappenplans. Der Rat bekundet ihm erneut seine volle Unterstützung. Er begrüßt außerdem die Zusammenarbeit zwischen dem Premierminister und dem Präsidenten.

Der Rat billigt außerdem den Schiedsspruch des Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, dem zufolge die Wahl des Präsidiums der Unabhängigen Wahlkommission mit dem Abkommen von Pretoria²⁰² im Einklang steht. Er fordert die ivoirischen Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Wahlkommission ihre Aufgaben so bald wie möglich wirksam wahrnehmen kann.

Der Rat unterstreicht außerdem die zwingende Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Neutralität der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu garantieren.

Der Rat fordert die staatlichen ivoirischen Behörden nachdrücklich auf, insbesondere im Westen die Rückkehr der humanitären Hilfsstellen und -organisationen zu erleichtern.

Der Rat wird Anfang März 2006 die bei der Durchführung der Resolution 1633 (2005) und der Beschlüsse der Internationalen Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte überprüfen. Seine besondere Aufmerksamkeit wird der Aufgabenwahrnehmung durch die Unabhängige Wahlkommission, den zur Gewährleistung des ungehinderten und gleichberechtigten Zugangs zur ivoirischen Rundfunkanstalt RTI unternommenen Schritten sowie der Einleitung der Entwaffnungsmaßnahmen und des Identifizierungsprozesses gelten.“

Auf seiner 5399. Sitzung am 29. März 2006 beschloss der Rat, den Außenminister Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erte d5J-2.22108 -1.100.0002 .0014 Tc-0.03456w[(proze5.7(0inzuladen“ üc)

Auf seiner nichtöffentlichen 5427. Sitzung am 27. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5427. Sitzung am 27. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Côte d’Ivoire‘.

Gemäß dem auf der 5426. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Charles Konan Banny, den Premierminister Côte d’Ivoires, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Herr Banny führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5428. Sitzung am 27. April 2006 beschloss der Rat gemäß dem auf der 5426. Sitzung gefassten Beschluss, den Premierminister Côte d’Ivoires einzuladen, ohne

gegen alle von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen, die unter anderem die Durchführung des Friedensprozesses blockieren, namentlich indem sie die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, die französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, oder die öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängt werden.“

Am 22. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²²⁴:

jeder öffentlichen Aussage enthalten, die zu Hass und Gewalt aufstachelt. Er warnt alle ivoirischen Parteien in dieser Hinsicht.

Der Rat bittet den Premierminister und die von ihm geführte Regierung der nationalen Aussöhnung, mit Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Einklang mit ihrem Mandat sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Etappenplans zu beschleunigen, insbesondere das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und die Identifizierungsmaßnahmen, die Wiederherstellung der Verwaltung im gesamten Hoheitsgebiet und die Wiedervereinigung des Landes.

Der Rat fordert die ivoirischen Behörden auf, unverzüglich alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die für Gewalthandlungen Verantwortlichen identifiziert und bestraft werden, die Internationale Arbeitsgruppe und den Generalsekretär diesbezüglich unterrichtet zu halten und in engem Benehmen mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire die volle Unabhängigkeit und Neutralität der ivoirischen Rundfunkanstalt RTI zu gewährleisten.

Der Rat fordert alle ivoirischen Parteien, einschließlich der Stabschefs der nationalen Streitkräfte Côte d'Ivoires und der Streitkräfte der Forces Nouvelles, nach-

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über das Andauern der Krise in Côte d'Ivoire und die Hindernisse, die sich dem Friedensprozess und dem nationalen Aussöhnungsprozess nach wie vor von allen Seiten in den Weg stellen,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs vom 3. Januar 2006²¹³, insbesondere in den Ziffern 48 und 52, enthaltenen Empfehlungen und stellt fest, dass diese Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 2006²²³ wiederholt wurden;

2. *genehmigt* bis zum 15. Dezember 2006 eine Erhöhung der Personalstärke der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire um bis zu 1.500 zusätzliche Personen, darunter höchstens 1.025 Soldaten und 475 Zivilpolizisten;

3. *bekundet seine Absicht*, die geeignete Personalstärke der Operation der Vereinten

in Côte d'Ivoire, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire oder die Internationale Arbeitsgruppe angreifen oder ihre Tätigkeit behindern, dass sie für seit dem 19. September 2002 begangene schwere Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire verantwortlich sind, dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln oder dass sie gegen das Waffenembargo verstoßen, gezielte Maßnahmen gemäß den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) zu verhängen.0.0004l(up)-1(r(öl)-4.4(-)]TJT04 -1131Tw[(ten

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Sierra Leone an den Generalsekretär vom 21. Juni 2005²³⁵

viii) Initiativen zu Gunsten des Schutzes und des Wohles von Jugendlichen, Frauen und Kindern zu entwickeln;

b) Verbindung zum sierraleonischen Sicherheitssektor und anderen Partnern zu wahren, über die Sicherheitssituation Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu externen und internen Bedrohungen der Sicherheit abzugeben;

c) sich mit den Missionen und Büros der Vereinten Nationen sowie den Regionalorganisationen in Westafrika bei der Bewältigung grenzüberschreitender Herausforderungen abzustimmen, beispielsweise der unerlaubten Verschiebung von Kleinwaffen, des Menschenhandels, des Menschenmuggels und des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen;

d) sich mit dem Sondergerichtshof für Sierra Leone abzustimmen;

2. *betont*, dass die Regierung Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Festigung des Friedens und der Sicherheit in dem Land trägt, und fordert die internationalen Geber nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung weiter zu unterstützen;

„Die Situation in Sierra Leone

Siebenundzwanzigster Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2005/777)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver-

den Staaten in der Subregion, nahe, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat betont weiterhin, wie wichtig es ist, in Bezug auf die Länder Westafrikas einen regionalen Ansatz zu verfolgen. Der Rat hofft, dass die Nachbarn Sierra Leones ihre Zusammenarbeit verstärken werden, nicht zuletzt im Rahmen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, und mit der fortgesetzten Unterstützung der Vereinten Nationen und der Entwicklungspartner.“

Am 28. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, die Mongolei in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5467. Sitzung am 16. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Liberias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 2006 (S/2006/207)

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juni 2006 (S/2006/406).“

Resolution 1688 (2006) vom 16. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika, insbesondere seine Resolutionen 1470 (2003) vom 28. März 2003, 1508 (2003) vom 19. September 2003, 1537 (2004) vom 30. März 2004 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone („der Sondergerichtshof“) gemäß Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 durch das am 16. Januar 2002 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones („das Abkommen“) geschaffen wurde²⁴²,

ferner unter Hinweis auf Artikel 10 des Abkommens, wonach der Sondergerichtshof außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sowie unter Hinweis auf Artikel 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs, wonach der Präsident des Sondergerichtshofs eine Kammer oder Richter ermächtigen kann, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit des Rates, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Rechtsstaatlichkeit herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu wahren,

²⁴⁰ S/2005/839.

²⁴¹ S/2005/838.

²⁴² S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anhang II.

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den mutigen Beschluss der Präsidentin der Republik Liberia, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, um die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor zu ersuchen, damit er von dem Sondergerichtshof abgeurteilt werden kann,

ehemaligen Präsidenten Taylor und zur Durchführung des Prozesses gegen ihn, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, als Gastland zu fungieren;

3. *nimmt Kenntnis*

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschlüsse

Am 2. September 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus²⁴⁵:

„Im Anschluss an die am 2. September 2005 geführten Konsultationen des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab:

„Der Präsident hat Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats geführt; diese sind übereingekommen, die Anwesenheit der Staats- und Regierungschefs in New York zu nutzen, um am 14. September 2005 eine Ratssitzung auf dieser Ebene abzuhalten. Die Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit werden Thema dieser Sitzung sein.

In diesem Zusammenhang behandelt der Rat derzeit einen Resolutionsentwurf über die Verhütung der Aufstachelung zu Terrorismus und einen Resolutionsentwurf über Konfliktprävention, insbesondere in Afrika.“

Auf seiner am 14. September 2005 auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen 5261. Sitzung behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“.

Resolution 1624 (2005) vom 14. September 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1535 (2004) vom 26. März 2004, 1540 (2004) vom 28. April 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004 und 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, der Erklärung in der Anlage zu seiner Resolution 1456 (2003) vom 20. Januar 2003 sowie seiner sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

bekräftigend, dass es dringend geboten ist, den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie betonend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht treffen sollen, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht,

unter entschiedenster Verurteilung aller terroristischen Handlungen, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit und in Bekräftigung der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nach der Charta,

sowie unter entschiedenster Verurteilung der Aufstachelung zu terroristischen Handlungen sowie unter Zurückweisung der Versuche zur Rechtfertigung oder Verherrlichung (Apologie) terroristischer Handlungen, die zu weiteren terroristischen Handlungen aufstacheln können,

in großer Sorge, dass die durch Extremismus und Intoleranz motivierte Aufstachelung zu terroristischen Handlungen eine ernste und zunehmende Gefahr für den Genuss der Menschenrechte darstellt, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedroht, weltweit Stabilität und Wohlstand untergräbt und von den Vereinten Nationen und allen Staaten dringend und proaktiv angegangen werden muss, sowie die Notwendigkeit beto-

²⁴⁵ S/2005/562.

nend, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht auf Leben zu schützen,

unter Hinweis auf das Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („die Allgemeine Erklärung“), die von der Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde²⁴⁶, und das Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der von der Versammlung am 16. Dezember 1966 verabschiedet wurde²⁴⁷, sowie darauf, dass dieses Recht nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die aus den in Artikel 19 Absatz 3 des Paktes genannten Gründen erforderlich sind,

sowie unter Hinweis auf das in Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung verankerte Recht, Asyl zu suchen und zu genießen, und die Verpflichtung der Staaten zur Nichtzurückweisung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951²⁴⁸ und dem dazugehörigen Protokoll vom 31. Januar 1967²⁴⁹ („die Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll“) sowie unter Hinweis darauf, dass der von der Flüchtlingskonvention und ihrem Protokoll gewährte Schutz sich nicht auf Personen erstreckt, bei denen ernsthafter Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich Handlungen schuldig gemacht haben, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen und dass die wesentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Aufstachelung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen,

in großer Sorge über die zunehmende Zahl der Opfer, insbesondere unter Zivilpersonen verschiedener Nationalitäten und Glaubensrichtungen, die der durch Intoleranz oder Extremismus motivierte Terrorismus in verschiedenen Regionen der Welt fordert, in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Familien und betonend, wie wichtig es ist, den Opfern des Terrorismus Hilfe zu gewähren und ihnen und ihren Familien bei der Bewältigung ihres Verlusts und ihrer Trauer beizustehen,

in Anerkennung der wesentlichen Rolle der Vereinten Nationen beim weltweiten Vorgehen gegen den Terrorismus und unter Begrüßung der vom Generalsekretär vorgenommenen Bestimmung(u)0. TwSs45A1.4(l)-em.7(ung)-5.4(V5.4(r])6(d)-5u5rat.6(u)0.7-4.4(h)0mTe d4(r]] geggrüß99ungin

b) mit den Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zusammenzuarbeiten, namentlich durch die Verbreitung bewährter rechtlicher Praktiken und durch die Förderung des diesbezüglichen Informationsaustauschs;

c) dem Rat in zwölf Monaten über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5261. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**Resolution 1625 (2005)
vom 14. September 2005**

Der Sicherheitsrat

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Auf der 5261. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

am 14. September 2005 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs *zusammentretend*, um zu erörtern, wie die Wirksamkeit der Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, insbesondere in Afrika, gesteigert werden kann,

in Bekräftigung seiner Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

zutiefst besorgt über die durch bewaffnete Konflikte verursachten hohen menschlichen Kosten und materiellen Verluste und anerkennend, dass Frieden, Sicherheit und Entwicklung einander verstärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Unterlassung der Androhung oder Anwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen,

unter Betonung der Notwendigkeit einer breit angelegten Strategie der Konfliktprävention, die gegen die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte und politischer und sozialer Krisen in umfassender Weise angeht, namentlich durch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, der Armutsbekämpfung, der nationalen Aussöhnung, einer guten Regierungsführung, der Demokratie, der Geschlechtergleichheit, der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die wichtige Rolle der Vereinten Nationen bei der Verhütung gewaltsamer Konflikte zu stärken sowie wirksame Partnerschaften zwischen dem Rat und den Regionalorganisationen, insbesondere der Afrikanischen Union und ihren subregionalen Organisationen, aufzubauen, um eine rasche Reaktion auf Streitigkeiten und sich abzeichnende Krisen zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Gründungsakte der Afrikanischen Union²⁵¹, das Protokoll betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union und den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung sowie die in dem Beschluss von Algier von 1999²⁵² und der

²⁵¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2158, Nr. 37733.

²⁵² A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 141 (XXXV).

Erklärung von Lomé von 2000²⁵³ zum Ausdruck gebrachte Haltung der Afrikanischen Union zu verfassungswidrigen Regierungswechseln,

in Anerkennung der wichtigen unterstützenden Rolle, die der Zivilgesellschaft – Männern wie Frauen – bei der Konfliktprävention zukommt, sowie der Notwendigkeit, alle möglichen Beiträge seitens der Zivilgesellschaft zu berücksichtigen,

1. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Wirksamkeit der Vereinten Nationen bei der Verhütung bewaffneter Konflikte zu steigern und Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu überwachen;

2. *erklärt seine Entschlossenheit*, die Fähigkeiten der Vereinten Nationen zur Konfliktprävention zu stärken, indem er

a) die Entwicklungen in Regionen, in denen das Risiko bewaffneter Konflikte besteht, regelmäßig bewertet und den Generalsekretär ermutigt, dem Sicherheitsrat gemäß Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Informationen über derartige Entwicklungen vorzulegen;

b) die Weiterverfolgung von Initiativen der vorbeugenden Diplomatie des General-

a) Maßnahmen mit schnellem Erfolg zu erarbeiten, um Konflikte zu verhüten, die aus dem Wettbewerb um wirtschaftliche Ressourcen entstehen, und Spannungen zu überwachen, die aus wirtschaftlichen und sozialen Problemen resultieren;

b) die Regionalbüros der Vereinten Nationen zu ermutigen, die Umsetzung von Strategien zur Eindämmung unerlaubter grenzüberschreitender Aktivitäten zu erleichtern;

c) die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Gruppen, einschließlich Frauengruppen, auszubauen, die sich um die Förderung einer Kultur des Friedens bemühen, und die Geber zur Unterstützung dieser Anstrengungen zu mobilisieren;

d) politische Maßnahmen zur Förderung einer guten Regierungsführung sowie des Schutzes der Menschenrechte zu erarbeiten, um geschwächte oder kollabierte Regierungsmechanismen zu stärken und der Kultur der Straflosigkeit ein Ende zu setzen;

e) die Fairness und Transparenz von Wahlprozessen zu fördern;

5. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, insbesondere bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen, sowie der wirksamen und dauerhaften Wiedereingliederung von Exkombattanten;

6. *bekräftigt seine Entschlossenheit*, in Gebieten, in denen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und wertvoller Rohstoffe sowie der unerlaubte Handel damit zum Ausbruch, zur Eskalation oder zur Fortsetzung von bewaffneten Konflikten beitragen, entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen;

7. *fordert* die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, insbesondere in Bezug auf Vermittlungsinitiativen;

8. *legt* allen afrikanischen Staaten *nahe*, den am 31. Januar 2005 in Abuja verabschiedeten Pakt der Afrikanischen Union über Nichtangriff und gemeinsame Verteidigung einzuhalten und gegebenenfalls subregionale Pakte über Frieden, Sicherheit, Demokratie, gute Regierungsführung und Entwicklung zu unterzeichnen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, die Durchführung der Pakte zu unterstützen;

9. *legt* den afrikanischen Ländern *nahe*, bei der Durchführung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität, der Demokratie und einer nachhaltigen Entwicklung entsprechend den Zielen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁵⁴ auch weiterhin eng mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen und den Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, die afrikanischen Länder bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der genannten Ziele zu unterstützen, und be-

**STÄRKUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN
TRUPPENSTELLENDEN LÄNDERN**

A. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5257. Sitzung am 9. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 9. September 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) vom 13. Juni 2001 seine nichtöffentliche 5257. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5286. Sitzung am 19. Oktober 2005 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 19. Oktober 2005 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5286. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Jean-Marie Guéhenno, dem Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Guéhenno führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5383. Sitzung am 13. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 13. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5383. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

Der Rat und die truppenstellenden Länder ließen sich von Herrn Legwaila Joseph Legwaila, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder und Herr Legwaila führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5433. Sitzung am 8. Mai 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 8. Mai 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5433. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea stellen.

²⁵⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 2001 verabschiedet.

tariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Oberst Jahanzeb Raja, Leiter des Dienstes für Truppenaufstellung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, Herr Mark Kroeker, Polizeiberater in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, und Herr Michael Dora, Geschäftsführender Leiter der Sektion Logistische Operationen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder und die unterrichtenden Personen führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der truppenstellenden Länder.“

Auf seiner nichtöffentlichen 5391. Sitzung am 21. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniké herauszugeben:

„Am 21. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5391. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen.

Die folgenden Personen hielten Unterrichtungen nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ab: Herr Jan Pronk, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Sudan und Leiter der Mission der Vereinten Nationen in Sudan, und Herr Mark Kroeker, Polizeiberater in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze.

Die Ratsmitglieder und die unterrichtenden Personen führten einen Meinungsaustausch mit den Vertretern der truppenstellenden Länder.“

D. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵

Beschluss

Auf seiner nichtöffentlichen 5271. Sitzung am 29. September 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäfts-

Die Ratsmitglieder und Herr Satti führten einen konstruktiven Meinungsaustausch mit den Vertretern der teilnehmenden truppenstellenden Länder.“

- G. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁵⁵**

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5316. Sitzung am 7. Dezember 2005 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung 32m-e

- K. Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B²⁶⁰**

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5355. Sitzung am 25. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsord-

Auf seiner nichtöffentlichen 5398. Sitzung am 28. März 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Am 28. März 2006 hielt der Sicherheitsrat gemäß den Abschnitten A und B der Anlage II seiner Resolution 1353 (2001) seine nichtöffentliche 5398. Sitzung mit den Ländern ab, die Truppen für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien stellen.

den als „die Parteien“ bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs²⁶³, die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

zutiefst besorgt darüber, dass es nach wie vor keine Fortschritte bei der Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommission gibt und dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der anhaltend hohen Konzentration von Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁴ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

feststellend, dass ein Besuch in Äthiopien und Eritrea zu gebotener Zeit, wie vom Generalsekretär in Ziffer 38 seines Berichts vorgeschlagen, sowie ein Treffen der Zeugen der Unterzeichnung der Abkommen von Algier zu den Möglichkeiten gehören, den Stillstand im Friedensprozess zu überwinden,

unter Begrüßung der von der Mission unternommenen Schritte gegen das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, insbesondere der Schulungsmaßnahmen, die der Vorbeugung dienen sollen, sowie der Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids,

1.

Durchführung ihres Mandats umfassend und zügig zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der Mission zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der Mission und ihres Personals aufzuheben, und fordert in diesem Zusammenhang Eritrea mit allem Nachdruck auf, die der Militärpolizei der Mission in Asmara auferlegten Beschränkungen aufzuheben;

8. *fordert Eritrea nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der Mission sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge der Vereinten Nationen zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und die Straße von Asmara nach Barentu wieder für den Verkehr der Mission zu öffnen;

9. *fordert beide Parteien auf*, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren;

10. *bekundet seine Besorgnis* über die anhaltende Ernährungsunsicherheit in Äthiopi-

„Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas zum Ausdruck, alle Arten von Hubschrauberflügen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums beziehungsweise nach Eritrea mit Wirkung vom 5. Oktober 2005 zu beschränken, was gravierende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Wahrnehmung ihres Mandats und auf die Sicherheit ihres Personals haben wird.

Unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea betont der Rat, dass der genannte Beschluss der Regierung Eritreas einen schweren Verstoß gegen die in Resolution 1312 (2000) an die Parteien gerichtete Aufforderung des Rates, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, sowie gegen das am 18. Juni 2000 von der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien und der Regierung des Staates Eritrea in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁶⁷ darstellt.

Der Rat unterstreicht ferner, dass die Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien²⁶³ ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden muss, was die Mission in die Lage versetzen wird, ihr Mandat zu erfüllen.

Der Rat bekräftigt, dass die beiden Parteien die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier²⁶² und der Entscheidung der Grenzkommission tragen.

Der Rat fordert die Regierung Eritreas auf, ihren Beschluss sofort rückgängig zu machen und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Er fordert außerdem die beiden Parteien auf, mit der Mission bei der Durchführung ihres Mandats umfassend und rasch zusammenzuarbeiten.

Der Rat fordert beide Parteien außerdem auf, ein Höchstmaß an Zurückhaltung zu üben und jegliche gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Rat fordert beide Parteien erneut auf, eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs zwischen ihnen mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren.“

Am 2. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Mitglieder des Sicherheitsrats Bot-

sicherungseinsätze, ermächtigt, der Mission getrennt von der Mission des Rates nach Zentralafrika einen Besuch abzustatten. Er wird die Büros der Mission und, falls durchführbar, die Stellungen der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone besuchen.

2. Im Namen des Rates wird Botschafter Oshima mit Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder zusammentreffen und mit ihnen einen Meinungsaustausch über die Lage am Boden und über die Aktivitäten der Mission führen. Er wird den Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder die unmissverständliche Unterstützung des Rates für ihre Arbeit übermitteln und sie dazu anhalten, ihre Präsenz ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sich die Mission gegenüber sieht, beharrlich aufrechtzuerhalten, um eine mögliche Verschlechterung der Lage zu verhindern, während gleichzeitig alles getan wird, um operative Probleme zu mindern.

3. Botschafter Oshima wird dem Sicherheitsrat danach über seine Erkenntnisse Bericht erstatten.“

Auf seiner 5308. Sitzung am 23. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

**Resolution 1640 (2005)
vom 23. November 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1622 (2005) vom 13. September 2005 und der Erklärung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2005²⁶⁶,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas vom 4. Oktober 2005, ab dem 5. Oktober 2005 alle Arten von Hubschrauberflügen einzuschränken, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums oder nach Eritrea unternimmt, und über die seitdem auferlegten zusätzlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission, die ernste Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Erfüllung ihres Mandats sowie auf die Sicherheit ihres Personals und der Kontingente der truppenstellenden Länder haben,

höchst beunruhigt über die Konsequenzen und potenziellen Auswirkungen des genannten Beschlusses der Regierung Eritreas und der von ihr auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Grundsätze zur Regelung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁶⁷ vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele,

betonend

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der hohen Konzentration von Truppen auf beiden Seiten der vorübergehenden Sicherheitszone und betonend, dass die Fortdauer der Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. *missbilligt zutiefst*, dass Eritrea der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea nach wie vor Einschränkungen auferlegt, und verlangt, dass die Regierung Eritreas ihren Beschluss, die Hubschrauberflüge der Mission zu verbieten, und die zusätzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;

2. *fordert beide Parteien auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und verlangt, dass beide Parteien zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren, indem sie sofort mit der Umdislozierung beginnen und diese innerhalb von dreißig Tagen abschließen, um eine Verschärfung der Situation zu verhindern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfüllung der Forderungen in den Ziffern 1 und 2 durch die Parteien zu überwachen und dem Sicherheitsrat vierzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Entschlossenheit*, weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, falls eine oder beide Parteien den Forderungen in den Ziffern 1 und 2 nicht nachkommen;

5. *verlangt*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²⁶³ uneingeschränkt und ohne weitere Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren, und bekundet seine Entschlossenheit, das Verhalten beider Parteien in Bezug auf die Markierung des Grenzverlaufs genau zu überwachen und mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben;

6. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission und ruft sie in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verschlimmerung der Lage auf, ihre Präsenz und ihre Beiträge zu den Aktivitäten der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, beharrlich aufrechtzuerhalten;

7. *fordert beide Parteien auf*, ohne Vorbedingungen darauf hinzuarbeiten, den derzeitigen Stillstand mittels diplomatischer Anstrengungen zu durchbrechen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5308. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5317. Sitzung am 7. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab

Der Rat erinnert daran, dass er in seiner Resolution 1640 (2005) verlangte, dass die Regierung Eritreas alle Einschränkungen der Tätigkeit der Mission rückgängig macht.

Der Rat wird Konsultationen darüber abhalten, wie auf diese völlig unannehmbare Maßnahme Eritreas zu reagieren ist.“

Auf seiner 5326. Sitzung am 14. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den

betonend, dass die Markierung des Grenzverlaufs nur dann wirksam fortgesetzt werden kann, wenn die Mission in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält,

erfreut über die erfolgreiche Abhaltung des Treffens der Zeugen des Abkommens von Algier²⁷³ am 22. Februar 2006 in New York sowie die Abhaltung des Treffens der Grenzkommission am 10. März 2006 in London,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs vom 3. Januar²⁷⁴ und vom 6. März 2006²⁷⁵ und der darin enthaltenen Optionen für die Zukunft der Mission,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Monat bis zum 15. April 2006 zu verlängern;

2. *verlangt*, dass die beiden Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere den Ziffern 1 und 5, uneing

ohne Einschränkungen zu erfüllen, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den
Schutz zu gewährleisten, und ihr den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den

am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶²,

eingedenk der auf dem Treffen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 10. März 2006 in London erzielten Fortschritte und einem positiven Ergebnis des nächsten Treffens der Grenzkommision am 17. Mai 2006 mit Interesse entgegensehend,

1. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea bis zum 31. Mai 2006 zu verlängern;
2. *verlangt*, dass die Parteien der Resolution 1640 (2005), insbesondere deren Ziffern 1 und 5, uneingeschränkt nachkommen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, die Mission weiter zu unterstützen und auch weiterhin Beiträge an den zur Unterstützung des Demarkationsprozesses eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten;
4. *beschließt*, sofern er feststellt, dass die Parteien nicht ihre uneingeschränkte Einhaltung der Resolution 1640 (2005) nachgewiesen haben, im Lichte der Ergebnisse des Treffens der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea am 17. Mai 2006 das Mandat und die Truppenstärke der Mission bis Ende Mai 2006 anzupassen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von sieben Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Einhaltung der Resolution 1640 (2005) durch die Parteien Bericht zu erstatten und dem Rat weitere Empfehlungen über die Anpassung der Mission vorzulegen, damit diese sich auf die Unterstützung für den Demarkationsprozess konzentrieren kann;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5437. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5450. Sitzung am 31. Mai 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1681 (2006) vom 31. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005 und 1678 (2006) vom 15. Mai 2006 sowie der Erklärung seines Präsidenten vom 24. Februar 2006²⁷²,

unter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des von den Regierungen Äthiopiens und Eritreas am 12. Dezember 2000 unterzeichneten umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen, am 18. Juni 2000 unterzeichneten Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten („die Abkommen von Algier“)²⁶² sowie unter Betonung der Wichtigkeit der raschen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea²⁶³ als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone sowie unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele und die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der Zone,

ferner betonend, dass die vollständige Markierung der Grenze zwischen den beiden Parteien von entscheidender Bedeutung für einen dauerhaften Frieden zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ist, und daran erinnernd, dass beide Parteien eingewilligt haben, die Entscheidungen der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

DIE SITUATION IN ZYPERN²⁷⁹

Beschlüsse

Am 15. September 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 12. September 2005 betreffend Ihre Absicht, Herrn Michael Møller (Dänemark) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Zypern und Leiter der Friedenstruppe

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass seit der Veröffentlichung des Berichts des Generalsekretärs Meinungsverschiedenheiten über Bauarbeiten im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen zusätzlichen Grenzübergangsstelle in der Ledrastraße zutage getreten sind, und beide Seiten nachdrücklich auffordernd, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um dieses Problem zu lösen,

die Absicht des Generalsekretärs *begrüßend*

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Februar 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Rafael José Barni (Argentinien) zum Kommandeur der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zu ernennen²⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5465. Sitzung am 15. Juni 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2006/315)“.

**Resolution 1687 (2006)
vom 15. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Mai 2006 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern²⁸⁵,

die Parteien *erneut auffordernd*, die humanitäre Frage der Vermissten mit der gebührenden Dringlichkeit und Ernsthaftigkeit zu bewerten und zu regeln, und in dieser Hinsicht begrüßend, dass der Ausschuss für Vermisste in Zypern im August 2004 seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat und dass der Generalsekretär ein drittes Mitglied ernannt hat, das sein Amt im Juli 2006 antreten wird,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern über den 15. Juni 2006 hinaus in Zypern zu belassen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Sicherheitslage auf der Insel weiterhin stabil und die Lage entlang der Grünen Linie weiterhin ruhig ist, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Gesamtzahl der Zwischenfälle, an denen beide Seiten beteiligt sind, weiter zurückgeht,

beide Seiten *nachdrücklich auffordernd*, alle Handlungen zu vermeiden, die zu einer Zunahme der Spannungen führen könnten, und in diesem Zusammenhang mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den aufeinander folgenden Ereignissen in der Umgebung von Dherinia, der Zunahme der nicht genehmigten Errichtung von Wohnhäusern und Gewerbebauten in der Pufferzone und den Entwicklungen an bestimmten Kontrollpunkten in Sektor 4, namentlich den neuen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Truppe, und beide Seiten ermutigend, mit der Truppe Konsultationen über die Demarkation der Pufferzone zu führen und das Mandat und die Tätigkeit der Truppe in der Pufferzone zu achten,

bedauernd, dass die Kluft zwischen Worten und Taten nach wie vor zu groß ist, als dass der Generalsekretär seinen Gute-Dienste-Auftrag uneingeschränkt wieder aufnehmen könnte, nachdrücklich zu Fortschritten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine umfassende Regelung auffordernd und in diesem Zusammenhang erfreut über die Bemühungen des Generalsekretärs, erneute Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, und über die Zustimmung zu dem Vorschlag, einen Mechanismus für Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen auf technischer Ebene zu schaffen, sowie über die Einwilligung beider Führer, anlässlich der Einsetzung des dritten Mitglieds des Ausschusses für Vermisste in Zypern zusammenzutreffen,

unter Begrüßung der Fortschritte bei der Minenräumung, insbesondere im Raum Nikosia, und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Bemühungen der Truppe um die Ausweitung der Minenräumoperationen auf die von den türkischen Truppen angelegten Minenfelder in der übrigen Pufferzone,

²⁸⁴ S/2006/91.

²⁸⁵ S/2006/315.

es *begrüßend*, dass über 10 Millionen Grenzübergänge griechischer Zyprer in den Norden und türkischer Zyprer in den Süden auf friedliche Weise stattgefunden haben, und die Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen befürwortend,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis

DIE SITUATION IN LIBERIA²⁸⁶

Beschluss

Auf seiner 5263. Sitzung am 19. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation in Liberia

Achter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2005/560)“.

**Resolution 1626 (2005)
vom 19. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia bis zum 31. März 2006 zu verlängern;

2. *fordert* alle liberianischen Parteien *auf*, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zu einem demokratischen Regierungsprozess unter Beweis zu stellen, indem sie sicherstellen, dass die bevorstehenden Präsidentschafts- und Parlamentswahlen friedlich, transparent, frei und fair sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem fortbestehenden Bedarf an Ressourcen für die Rehabilitation und die Wiedereingliederung von Exkombattanten und für die Reform des Sicherheitssektors zu entsprechen;

4. *sieht* der Durchführung des Hilfsprogramms für Regierungs- und Wirtschaftsführung durch die Nationale Übergangsregierung Liberias und die nachfolgenden Regierungen Liberias in Zusammenarbeit mit ihren internationalen Partnern *mit Interesse entgegen* und ersucht den Generalsekretär, Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms in seine regelmäßigen Berichte über die Mission aufzunehmen;

5. *ermächtigt* die Mission vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, ab November 2005 bis zu 250 Soldaten der Vereinten Nationen nach Sierra Leone zu entsenden, um die Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu gewährleisten, wie in den Ziffern 90 bis 94 des Berichts des Generalsekretärs vom 1. September 2005²⁸⁷ empfohlen;

6. *genehmigt* eine vorübergehende Erhöhung der Höchststärke der Mission auf insgesamt 15.250 Soldaten der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 15. November 2005 bis zum 31. März 2006, um sicherzustellen, dass die dem Gerichtshof gewährte Unterstützung die Fähigkeiten der Mission in Liberia in seiner politischen Übergangszeit nicht mindert;

7. *ermächtigt* die Mission, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden truppenstellenden Länder und der Regierung Sierra Leones, eine ausreichende Zahl von Soldaten nach Sierra Leone zu entsenden, wenn und falls diese benötigt

Beschlüsse

Am 28. November 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 21. November 2005

a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Waffen und Reisen um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

b) die mit den Ziffern 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten und Holz um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;

c) alle genannten Maßnahmen auf Antrag der neuen Regierung Liberias zu überprüfen, sobald die Regierung dem Sicherheitsrat berichtet, dass die in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen erfüllt sind, und dem Rat Informationen vorlegt, die eine solche Einschätzung rechtfertigen;

2. *bekundet erneut* die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen erfüllt sind;

3. *begrüßt* die Entschlossenheit der designierten Präsidentin Liberias, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, die Bedingungen für die Beendigung der auf diese Weise verlängerten

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) beschriebenen Personen und der in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen und Einrichtungen durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

c) die Fortschritte bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;

e) dem Rat über den Ausschuss bis zum 7. Juni 2006 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem

inbezug auf die Situation in der Elfenbeinküste und mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses

u. a. dem Generalsekretär, im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Absätzen genannten Fragen, zu erörtern und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigenkommission nach Resolution 1607 (2005) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär, die finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigenkommission zu unterstützen;

1. fordert alle Staaten und die Regierung Libanien auf, mit der Sachverständigenkommission zusammenzuarbeiten;

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2005 unterrichtet der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär, dass die Ratsmitglieder von der Absicht des Generalsekretärs, die Monrovia-Gruppe in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia stellen

²⁹⁵ Das Schreiben, das als Dokument S/2005/839 des Sicherheitsrats (Sicherheitsrats) unter dem Titel „Sicherheitsrat“ (S/2005/839) veröffentlicht wurde.

„Die Situation in Liberia

Zehnter Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (S/2006/159)“.

**Resolution 1667 (2006)
vom 31. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Liberia und der Subregion, insbesondere seine Resolutionen 1626 (2005) vom 19. September 2005 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2006²⁹⁶,

sowie unter Begrüßung des Amtsantritts von Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf und der Einsetzung der neu gewählten Regierung Liberias,

betonend, dass in Bezug auf den Abschluss der Wiedereingliederung und Repatriierung der Exkombattanten, die Umstrukturierung des liberianischen Sicherheitssektors sowie die Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion nach wie vor große Herausforderungen bestehen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die fortgesetzte Unterstützung des liberianischen Friedensprozesses durch die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Afrikanische Union sowie für die finanzielle und sonstige Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft,

die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor in den Gewahrsam des Sondergerichtshofs für Sierra Leone *begrüßend* und Nigeria und seinem Präsidenten, Herrn Olusegun Obasanjo, erneut dafür dankend, dass sie dem ehemaligen Präsidenten Taylor vorübergehenden Aufenthalt in Nigeria gewährt haben,

feststellend

Beschluss

Auf seiner 5454. Sitzung am 13. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Liberia“ teilzunehmen.

**Resolution 1683 (2006)
vom 13. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der von der neu gewählten Präsidentin, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, bewiesenen Führungsstärke sowie ihrer Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Harmonie in ganz Liberia,

unterstreichend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia die Regierung Liberias auch weiterhin bei der Schaffung eines stabilen Umfelds unterstützen muss, in dem die Demokratie gedeihen kann,

in der Erkenntnis, dass die neu überprüften und ausgebildeten liberianischen Sicherheitskräfte mehr Verantwortung für die nationale Sicherheit übernehmen müssen, einschließlich im Bereich der Polizeiarbeit, der Nachrichtenbeschaffung und des Personenschutzes,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

12. (f) *beschließt*, dass Art. 5 (in Verbindung mit Art. 2 (8)) der Charta der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Waffen und Munition
bb

12 (f) (f) *beschließt*, dass Art. 5 (in Verbindung mit Art. 2 (8)) der Charta der Vereinten Nationen vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf Waffen und Munition

Beschluss

Auf seiner 5468. Sitzung am 20. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia an die Präsidentin des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Juni 2006 (S/2006/379)“.

**Resolution 1689 (2006)
vom 20. Juni 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

unter Begrüßung der raschen Fortschritte, die Präsidentin Ellen Johnson-Sirleaf seit Ja-

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 7. Juni 2006²⁹⁸,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 6 bis 9 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen und der darin festgelegten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass bei der Erfüllung dieser Bedingungen keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

sowie nach Überprüfung der mit den Ziffern 10 und 11 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen und der darin festgelegten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass bei der Erfüllung dieser Bedingungen ausreichende Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahme in Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003), durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Einfuhr aller aus Liberia stammenden Rundhölzer

**Resolution 1694 (2006)
vom 13. Juli 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten, namentlich Resolution 1667 (2006) vom 31. März 2006,

im Hinblick darauf, dass der Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2006²⁹⁶ unter anderem empfahl, die Konfiguration der Mission der Vereinten Nationen in Liberia in Anbetracht dessen, dass sie eine Reihe von Aufgaben erfüllt hat, im Rahmen einer Überprüfung ihrer Aufgabenstellungen und ihrer Zusammensetzung zu ändern, und dass in seinem Bericht vom 9. Juni 2006²⁹⁹ erneut empfohlen wurde, eine zusätzliche organisierte Polizeieinheit aufzustellen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die genehmigte Personalstärke des Zivilpolizeianteils der Mission um 125 zu erhöhen und die genehmigte Personalstärke des militärischen Anteils der Mission um 125 zu verringern;

2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5487. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**DIE ROLLE DER ZIVILGESELLSCHAFT BEI DER KONFLIKTPRÄVENTION
UND DER FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

Beschlüsse

gelegten Strategie für die Konfliktprävention und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat betonte, dass die wesentliche Verantwortung für die Konfliktprävention bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt und dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Konfliktprävention spielen sowie beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten auf diesem Gebiet behilflich sein können, und erkannte die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft an.

Der Rat bekräftigte die Notwendigkeit, diese Strategie nach Bedarf auf die Interaktion mit Regierungen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft zu stützen, um einem möglichst breiten Spektrum an Meinungen Ausdruck zu verleihen.

Der Rat hob hervor, dass eine dynamische und vielfältige Zivilgesellschaft Beiträge zur Konfliktprävention und zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten leisten kann. Er stellte fest, dass eine gut funktionierende Zivilgesellschaft den Vorteil hat, über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Verbindungen zu wichtigen Interessenträgern, Einflüsse und Ressourcen zu verfügen, die Konfliktparteien bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten behilflich sein können.

Der Rat stellte fest, dass eine robuste und inklusive Zivilgesellschaft eine führende Rolle in den Gemeinwesen übernehmen, zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen sowie die Aussöhnung zwischen Konfliktgruppen erleichtern und dazu beitragen könnte. Der Rat unterstrich außerdem die Rolle, die diese Akteure dabei spielen könnten, Konfliktparteien den Weg zum Dialog und zu anderen vertrauensbildenden Maßnahmen zu ebnet.

Der Rat hob seine Beziehungen zur Zivilgesellschaft hervor, die er ausbauen wird, so gegebenenfalls auch durch Sitzungen nach der ‚Arria-Formel‘ und Sitzungen mit lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Verlauf von Missionen des Rates.

Der Rat kam überein, diesen Punkt weiter zu verfolgen.“

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IM EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN

A. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁰¹

Beschluss

Auf seiner 5273. Sitzung am 30. September 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 14. September 2005 (S/2005/593)“.

³⁰¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1996, 1998 bis 2004 und im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

**Resolution 1629 (2005)
vom 30. September 2005**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. September 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰²,

beschließt, dass Richterin Christine Van Den Wyngaert ungeachtet des Artikels 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit als gewählte ständige Richterin des Gerichtshofs gemäß Artikel 13 bis des Statuts des Gerichtshofs erst am 17. November 2005 beginnt, dem Fall *Mrkšić et al.*, der ab dem 3. Oktober 2005 verhandelt werden soll, als ständige Richterin zugeteilt wird.

Auf der 5273. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5382. Sitzung am 28. Februar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“.

**Resolution 1660 (2006)
vom 28. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1166 (1998) vom 13. Mai 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1481 (2003) vom 19. Mai 2003, 1503 (2003) vom 28. August 2003, 1534 (2004) vom 26. März 2004 und 1597 (2005) vom 20. April 2005,

nach Behandlung des Vorschlags des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das - (ung ds lrt[84 TD9255.9(M.29e Tw0094 D0.0007k28)-5.ih.3(dass

b) sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs genießen;

c) sie über die Befugnis verfügen, in anderen Fällen als denjenigen, für die sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden, und für diesen Zweck vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter verfügen.

4. Tritt ein Reserverichter an die Stelle eines Richters, der nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein, gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Absatzes 1.

Beschluss

Auf seiner 5407. Sitzung am 10. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 27. März 2006 (S/2006/199)“.

Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006³⁰³

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1581 (2005) vom 18. Januar 2005,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 27. März 2006 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰⁴,

1. *beschließt* auf Grund des Ersuchens des Generalsekretärs, zu bestätigen, dass Richter Joaquín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde, 1.

der Vereinten Nationen im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5290. Sitzung am 24. Oktober 2005 behandelte der Rat den Punkt

„Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 7. Oktober 2005 (S/2005/635)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß dem auf der 5289. Sitzung gefassten Beschluss, den Vertreter Serbien und Montenegros zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem gemäß dem auf der 5289. Sitzung gefassten Beschluss, Herrn Søren Jessen-Petersen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, und Herrn Kai Eide, den Sondergesandten des Generalsekretärs für die umfassende Überprüfung der Situation im Kosovo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁶:

„Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Überprüfung der Standards, Herrn Kai Eide, über die umfassende Überprüfung der Umsetzung der Standards sowie über die allgemeine Lage im und betreffend das Kosovo (Serbien und Montenegro), der ihm vom Generalsekretär am 7. Oktober 2005 zugeleitet wurde³⁰⁷. Der Rat würdigt Herrn Eide für die bei der Erstellung dieses wichtigen Berichts geleistete Arbeit.

Der Rat verweist auf den Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2005³⁰⁸, in dem dieser den Anstoß zu der von Herrn Eide durchgeführten Überprüfung gab. In Anbetracht der in dem Bericht Herrn Eides enthaltenen Feststellungen betont der Rat, dass weitere, nachhaltigere Fortschritte erforderlich sind und dass die Umsetzung der Standards im Kosovo mit unverminderter Energie und stärkerem Engagement fortgesetzt werden muss, wie der Generalsekretär in seinem Brief³⁰⁷ unterstrich. Er legt den politischen Führern des Kosovo eindringlich nahe, ihre Bemühungen um die Umsetzung der Standards auf sämtlichen Ebenen zu verstärken, damit greifbare Ergebnisse für alle Bürger des Kosovo erzielt werden können. Besondere und dringende Aufmerksamkeit sollte dem Schutz von Minderheiten, der Weiterentwicklung des Dezentralisierungsprozesses, der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr, der Wahrung des kulturellen und religiösen Erbes im Kosovo und der Förderung der Aussöhnung zuteil werden. Der Rat fordert außerdem die Behörden in Belgrad nachdrücklich auf, diesen Prozess nach Kräften zu erleichtern und konstruktiv daran mitzuwirken. Der Rat bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo, Herrn Søren Jessen-Petersen, und die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo bei ihren kontinuierlichen Anstrengungen zur Unterstützung der Umsetzung der Standards, die während des Prozesses zur Bestimmung des künftigen Status fortgesetzt werden muss und die ein wichtiger Faktor bei der Feststellung des Ausmaßes der erzielten Fortschritte sein wird.

Der Rat teilt die allgemeine Einschätzung Herrn Eides, dass es trotz der Herausforderungen, die das Kosovo und die gesamte Region noch zu bewältigen haben, an der Zeit ist, in die nächste Phase des politischen Prozesses einzutreten. Der Rat unterstützt daher die Absicht des Generalsekretärs, einen politischen Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovo einzuleiten, wie in Resolution 1244 (1999) des Rates vor-

³⁰⁶ S/PRST/2005/51.

³⁰⁷ Siehe S/2005/635.

³⁰⁸ S/2005/335 und Corr.1.

gesehen. Der Rat bekräftigt den Rahmen der Resolution, begrüßt die Bereitschaft des Generalsekretärs, einen Sondergesandten zu ernennen, der den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status leiten soll, und sieht einer baldigen Ernennung mit Interesse entgegen. Der Rat bietet seine uneingeschränkte Unterstützung für diesen politischen Prozess an, der der Bestimmung des künftigen Status des Kosovo dienen würde, und bekräftigt ferner sein Bekenntnis zu dem Ziel eines multiethnischen und demokratischen Kosovo, das die Stabilität in der Region stärken muss.

Der Rat begrüßt die Absicht der Kontaktgruppe (Deutschland, Frankreich, Italien, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), an dem politischen Prozess, der unter der Leitung der Vereinten Nationen stehen wird, weiterhin eng mitzuwirken und den Sondergesandten des Generalsekretärs für die Bestimmung des künftigen Status zu unterstützen. Der Rat fordert die interessierten regionalen und internationalen Organisationen auf, im Rahmen des Prozesses zur Bestimmung des künft

nahmen ergreifen, um jede Person oder Gruppe zu suspendieren oder auszuschließen, wenn er zu dem Urteil gelangt, dass ihre Handlungen dem Fortschritt nicht dienlich sind.

Die Kontaktgruppe fordert alle Parteien auf, einheitliche Verhandlungsteams einzurichten und sich auf gemeinsame Positionen zu einigen.

Der Prozess soll die effektive Mitwirkung der Kosovo-Serben und der anderen Bürger und Gemeinschaften des Kosovo vorsehen. Die Nachbarn in der Region und andere interessierte Parteien sollen nach Bedarf ebenfalls konsultiert werden.

Die Fortschritte im Prozess zur Bestimmung des Status werden nicht nur davon abhängen, wie stark sich die Parteien engagieren, sondern auch von den vor Ort herrschenden Bedingungen. Die Umsetzung der von den Vereinten Nationen festgelegten Standards muss während des Prozesses weitergehen und wird einer der Faktoren zur Beurteilung der Fortschritte sein.

Die Kontaktgruppe bekräftigt die Bedeutung, die sie einem konstruktiven und nachhaltigen Dialog auf allen Ebenen zwischen Belgrad und Pristina sowie zwischen

7. Die Statusregelung wird die Sicherheit des Kosovo gewährleisten und außerdem sicherstellen, dass das Kosovo keine militärische oder sicherheitsbezogene Bedrohung seiner Nachbarn darstellt. Es werden besondere Bestimmungen über Sicherheitsregelungen aufgenommen werden.

figen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Herr Vojislav Koštunica, der Ministerpräsident der Republik Serbien, gab eine Erklärung ab.

Mitglieder des Rates gaben ebenfalls Erklärungen ab.

Herr Koštunica gab eine weitere Erklärung ab.“

C. Die Situation in Bosnien und Herzegowina³¹²

Beschlüsse

unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, dass sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551 (2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anlage B des Anhangs 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,

mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungsgruppe (Truppe der Europäischen Union), den Hohen Militärvertreter und das Personal des Hauptquartiers der Nordatlantikvertrags-Organisation in Sarajewo, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,

betonend, dass eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,

unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen des Rates für die Umsetzung des Friedens,

feststellend, dass das Friedensübereinkommen noch nicht vollständig durchgeführt worden ist, gleichzeitig aber in Würdigung der Erfolge, die die Behörden auf der Ebene des Staates und der Gebietseinheiten in Bosnien und Herzegowina sowie die internationale Gemeinschaft in den zehn Jahren seit der Unterzeichnung des Friedensübereinkommens erzielt haben,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina auf dem Weg zur euro-atlantischen Integration auf der Grundlage des Friedensübereinkommens voranschreitet, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig der Übergang Bosniens und Herzegowinas zu einem funktionsfähigen, reformorientierten, modernen und demokratischen europäischen Land ist,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 2. November 2005³¹⁴,

entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal³¹⁵ sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. Februar 2000³¹⁶,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

Kenntnis nehmend von den von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Europäischen Union auf ihrer Tagung am 13. Juni 2005 getroffenen Schlussfolgerungen, die auf die Notwendigkeit der weiteren Präsenz der Truppe der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina über 2005 hinaus verweisen und die Absicht der Europäischen Union bekräftigen, die zu diesem Zweck erforderlichen Schritte zu unternehmen,

unter Hinweis auf den am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten wer-

³¹⁴ Siehe S/2005/706.

³¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000.

³¹⁶ S/PRST/2000/4.

den³¹⁷, in dem beide Organisationen anerkennen, dass die Truppe der Europäischen Union die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die Truppe der Europäischen Union und die Hauptquartier-Präsenz der Nordatlantikvertrags-Organisation bestätigt hat³¹⁸,

das erhöhte Engagement der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina und das fortgesetzte Engagement der Nordatlantikvertrags-Organisation *begrüßend*,

ferner begrüßend, dass greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas auf dem Weg zur Europäischen Union vorhanden sind, sowie insbesondere, dass die Europäische Union den Beschluss gefasst hat, mit Bosnien und Herzegowina Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen aufzunehmen, und die Behörden in Bosnien und Herzegowina auffordernd, im Rahmen dieses Prozesses die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich im Hinblick auf die Polizeireform, in vollem Umfang zu erfüllen,

feststellend, dass die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bekräftigt erneut seine Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als „das Friedensübereinkommen“ bezeichnet)³¹³ sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995³¹⁹ und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und dass die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaubemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;

3. *erinnert* die Parteien erneut daran, dass sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, dass sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen oder sie festnehmen und dem Gerichtshof Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

³¹⁷ Siehe S/2004/915 und S/2004/916.

³¹⁸ Siehe S/2004/917.

³¹⁹ S/1995/1021, Anlage.

4. *unterstreicht seine volle Unterstützung* dafür, dass der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, dass der Hohe Beauftragte nach Anhang 10 des Friedensübereinkommens

tigt die Mitgliedstaaten, die durc

Beschlüsse

Auf seiner 5302. Sitzung am 9. November 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2005/642)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³²⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 14. Juli 2005³³⁰ und seine Resolution 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Oktober 2005³³¹ und bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat verleiht seiner Besorgnis über die jüngsten Meldungen über militärische Aktivitäten und feindselige Rhetorik Ausdruck und betont, dass jede Anwendung militärischer Gewalt als Mittel zur Überwindung der derzeitigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Übergangs-Bundesinstitutionen unannehmbar ist. Der Rat verurteilt mit allem Nachdruck den am 6. November 2005 in Mogadischu verübten Mordversuch an Ministerpräsident Ali Mohammed Gedi.

Der Rat bekundet seine Besorgnis und Enttäuschung über das Ausbleiben von Fortschritten beim Abbau der Rivalitäten zwischen den Führern der Übergangs-Bundesinstitutionen sowie über das Nichtfunktionieren des Übergangs-Bundesparlaments, dem eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedensprozesses zukommt. Der Rat fordert alle somalischen Parteien sowie die Führer der Übergangs-Bundesins

Der Rat spricht den Übergangs-Bundesinstitutionen seine anhaltende Unterstützung aus und bekräftigt, dass ein nationaler Sicherheits- und Stabilisierungsplan vereinbart werden muss, in dessen Rahmen die Anstrengungen zum Wiederaufbau des Sicherheitssektors stattfinden sollen.

Der Rat verurteilt den verstärkten Zustrom von Waffen nach Somalia sowie die fortwährenden Verstöße gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen. Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, die mit Resolution 733 (1992) verhängten Maßnahmen vollständig einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um diejenigen, die gegen das Embargo verstoßen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über den Anstieg der Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias. Der Rat verurteilt die jüngsten Schiffsentführungen in dem Gebiet, insbesondere von Schiffen mit humanitären Hilfsgütern für Somalia. Der Rat legt den Übergangs-Bundesinstitutionen, den regionalen Akteuren und den zuständigen internationalen Organisationen eindringlich nahe, bei der Bewältigung dieses Problems zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekundet seine wachsende Besorgnis über die Lage von einer Million Somaliern, die sich in einer humanitären Notlage befinden oder deren Lebensunterhalt schwer beeinträchtigt ist, sowie über die zunehmende Unsicherheit der Zivilbevölkerung und die steigende Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias, wo das Ausmaß der Mangelernährung angestiegen ist. Der Rat betont, dass die Verbesserung des Zugangs humanitärer Helfer zu allen Not leidenden Somaliern ein wesentlicher Bestandteil eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Aussöhnung ist.

Der Rat anerkennt die Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauengruppen, und deren Beitrag zu Fortschritten bei der Demobilisierung der Milizen und der Verbesserung der humanitären Lage in Somalia.

Der Rat fordert die Übergangs-Bundesinst

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärungen

zunehmender öffentlicher Unsicherheit und Ernährungsunsicherheit in Teilen Südsomalias betroffen sind. Der Rat fordert alle somalischen Führer nachdrücklich auf, den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherzustellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abzugeben. Der Rat betont, wie wichtig das internationale Engagement und die koordinierte Unterstützung für die Verbesserung der humanitären Lage sind.

Der Rat lobt die Nachbarländer, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung, die Afrikanische Union, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz und die beteiligten Mitgliedstaaten für ihr reges Interesse und ihre beharrlichen Anstrengungen zur Unterstützung des Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozesses in Somalia. Der Rat legt ihnen nahe, ihren Einfluss auch weiterhin zur Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen zu nutzen, um diesen insbesondere bei ihren Bemühungen um Fortschritte in den Schlüsselfragen der Sicherheit und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Friedensprozess in Somalia und begrüßt die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dabei behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen und die internationalen Partner auf, den Koordinierungs- und Überwachungsausschuss im Interesse eines wirksameren internationalen Engagements im Friedens-, Aussöhnungs- und Wiederaufbauprozess in Somalia neu zu beleben.“

Am 25. April 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³³⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. April 2006 betreffend Ihre Absicht, das Mandat Ihres Sonderbeauftragten für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia bis zum 8. Mai 2007 zu verlängern³³⁹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5435. Sitzung am 10. Mai 2006 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 751 (1992) betreffend Somalia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Mai 2006 (S/2006/229)“.

Resolution 1676 (2006) vom 10. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia, insbesondere Resolution 733 (1992) vom 23. Januar 1992, mit der ein Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia verhängt wurde (im Folgenden als „Waffenembargo“ bezeichnet), und der Resolutionen 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1558 (2004) vom 17. August 2004, 1587 (2005) vom 15. März 2005 und 1630 (2005) vom 14. Oktober 2005,

sowie in Bekräftigung der Wichtigkeit der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf die dringende Notwendigkeit, dass alle somalischen Führer konkrete Schritte zur Fortsetzung des politischen Dialogs unternehmen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia,

unter Betonung der Notwendigkeit, dass die Übergangs-Bundesinstitutionen weiterhin auf den Aufbau effektiver nationaler Regierungsstrukturen in Somalia hinarbeiten,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternehmen, um die Übergangs-Bundesinstitutionen zu unterstützen, und die Unterstützung begrüßend, die die Afrikanische Union weiter zu Gunsten der nationalen Aussöhnung in Somalia leistet,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 3 i) der Resolution 1630 (2005) vorgelegten Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006³⁴⁰ und den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen,

unter Verurteilung der erheblichen Zunahme des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo und eine ernsthafte äm

i) spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Mandats dem Rat über den Ausschuss einen Schlussbericht zur Prüfung vorzulegen, der alle vorstehend genannten Aufgaben behandelt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Überwachungsgruppe zu unterstützen;

5. *bekräftigt* die Ziffern 4, 5, 7, 8 und 10 der Resolution 1519 (2003);

6. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und im Benehmen mit der Überwachungsgruppe und anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe vom 5. April 2006 zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung des Waffenembargos verbessert werden kann, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

7. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, zu gegebener Zeit einen Besuch in Somalia und/oder der Region durch seinen Vorsitzenden und von diesem benannte Personen, nach Billigung durch den Ausschuss, zu erwägen, um die Entschlossenheit des Sicherheitsrats zu demonstrieren, dem Waffenembargo volle Wirkung zu verleihen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5435. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5486. Sitzung am 13. Juli 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Somalia“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴¹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt alle seine früheren Erklärungen seines Präsidenten und seine Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Erklärung seines Präsidenten vom 15. März 2006³³⁴.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia sowie seine Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia, Herrn François Fall. Der Rat ermutigt Herrn Fall und die anderen Organisationen und Stellen der Vereinten Nationen, sich aktiv in der Region zu engagieren, um Frieden und Stabilität zu fördern. Er fordert alle Mitgliedstaaten auf, ihm diesbezüglich ihre uneingeschränkte Unterstützung zu gewäh-

d

Dialog zwischen den Übergangs-Bundesinstitutionen und den Islamischen Gerichten ist.

Der Rat fordert daher alle an diesem Dialog beteiligten Parteien nachdrücklich auf, konstruktiv an der nächsten, für den 15. Juli 2006 angesetzten Gesprächsrunde mitzuwirken, und erwartet, dass dabei weitere Fortschritte in Richtung auf einen dauerhaften politischen Prozess erzielt werden.

Der Rat fordert alle Parteien innerhalb und außerhalb Somalias auf, Handlungen zu unterlassen, die Gewalt und Menschenrechtsverletzungen auslösen oder perpetuieren, die Waffenruhe und den politischen Prozess gefährden oder die humanitäre Lage weiter verschlimmern könnten.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia zum Ausdruck und verlangt, dass alle somalischen Führer den vollen und ungehinderten Zugang für die humanitären Helfer sicherstellen und Garantien für ihre Sicherheit in Somalia abgeben.

Der Rat würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung um die Förderung des Friedens und der Stabilität in Somalia und in der Region. Der Rat nimmt Kenntnis von ihren am 19. Juni und am 28. und 29. Juni 2006 abgehaltenen Tagungen und begrüßt die Rolle, die die Ermittlungsmission der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung spielen. Der Rat begrüßt auch die Rolle der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung.

**ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DEN
REGIONALORGANISATIONEN BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIE-
DENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT**

Beschlüsse

Auf seiner 5282. Sitzung am 17. Oktober 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

Schreiben des Ständigen Vertreters Rumäniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Oktober 2005 (S/2005/638)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Omotayo R. Olaniyan, den Amtierenden Exekutivsekretär und Vertreter des Vorsit-

hervorhebend, dass der immer umfangreichere Beitrag, den die Regionalorganisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen leisten, die Arbeit der Organisation auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auf nützliche Weise ergänzen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass dieser Beitrag im Einklang mit Kapitel VIII der Charta geleistet werden muss,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, den Kapazitätsaufbau und die Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen

Terrorismus im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu erhöhen, namentlich im Hinblick auf den Ausbau ihrer Fähigkeiten zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei deren Anstrengungen, gegen die von terroristischen Handlungen ausgehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzugehen;

7. *bekundet seine Absicht*, mit den Leitern der regionalen und subregionalen Organisationen nach Bedarf regelmäßige Sitzungen abzuhalten, um die Interaktion und die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstärken, und dabei falls möglich sicherzustellen, dass diese Sitzungen mit den jährlichen Treffen auf hoher Ebene zusammenfallen, die die Vereinten Nationen mit regionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen abhalten, mit dem Ziel, eine effizientere Beteiligung und die Komplementarität der Tagesordnungen in den Sachfragen zu gewährleisten;

8. *empfiehlt* die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich durch Verbindungsbeamte und die Abhaltung von Konsultationen auf allen geeigneten Ebenen;

9. *erklärt erneut*, dass die Regionalorganisationen nach Artikel 54 der Charta verpflichtet sind, den Rat über ihre Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vollständig auf dem Laufenden zu halten;

10. *bittet* den Generalsekretär, dem Rat einen Bericht über die Chancen und Herausforderungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorzulegen, und ermutigt den Generalsekretär, mit den Regionalorganisationen die Möglichkeit zu sondieren, Abkommen zur Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der Regionalorganisationen mit von den Vereinten Nationen geführten Friedenseinsatzes und für ihre Beiträge zu diesen Einsätzen zu schließen, unter gebührender Berücksichtigung der zwischen den Vereinten Nationen und bestimmten Regionalorganisationen bereits festgelegten Leitlinien für die Zusammenarbeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seine regelmäßigen Berichte an den Rat über die

„Der Sicherheitsrat bekundet seine volle Unterstützung für die von der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti, Herrn Juan

Der Rat erklärt erneut, dass die Übergangsregierung und die Mission umgehend mit der wirksamen Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms beginnen müssen. Der Rat betont die Notwendigkeit, Projekte mit hohem Profil und rascher Wirkung durchzuführen, mit denen Arbeitsplät-

Der Rat ist der Auffassung, dass auf die Wahlen eine Phase von entscheidender Bedeutung für die langfristige Stabilität folgen wird. Die nationale Aussöhnung und der politische Dialog sollten als Mittel zur Sicherung der langfristigen Stabilität und der guten Regierungsführung weiterhin gefördert werden.

Der Rat bekräftigt, dass offene und glaubhafte Wahlen, mit denen sich das haitianische Volk identifiziert, von größter Wichtigkeit für die Konsolidierung der demokratischen Institutionen und Verfahren sind, stellt aber gleichzeitig fest, dass sie nicht das einzige Mittel zur Behebung der längerfristigen Probleme Haitis in den Bereichen Sicherheit und Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit darstellen, die beide entscheidende Faktoren für Stabilität und nachhaltige Entwicklung sind. Der Rat begrüßt daher den Beschluss der Gebergemeinschaft, den Interimsrahmen für Zusammenarbeit bis Dezember 2007 zu verlängern, um der neu gewählten Regierung bei den weiteren Wiederaufbaumühnungen behilflich zu sein. Der Rat bekräftigt, dass kurz-, mittel- und langfristige Strategien innerhalb eines einheitlichen Rahmens erforderlich sind, um die Koordinierung und Kontinuität der internationalen Hilfe für Haiti zu gewährleisten.“

Am 20. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 18. Januar 2006 betreffend Ihre Absicht, Generalleutnant José Elito Carvalho de Siqueira (Brasilien) zum Kommandeur der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen³⁵³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5368. Sitzung am 9. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/60)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵⁴:

„Der Sicherheitsrat spricht dem haitianischen Volk seine Anerkennung für die Abhaltung der am 7. Februar 2006 unter hoher Beteiligung durchgeführten ersten Runde der nationalen Wahlen aus und beglückwünscht es zu diesem grundlegenden Schritt in Richtung auf die Wiederherstellung der Demokratie und der Stabilität in seinem Land. Der Rat fordert alle Parteien auf, den Wahlausgang zu respektieren, weiterhin am politischen Prozess mitzuwirken und auf alle Formen der Gewalt zu verzichten. Der Rat dankt der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Organisation der amerikanischen Staaten und den anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft für die wichtige Unterstützung, die sie der Übergangsregierung und dem Vorläufigen Wahlrat während dieses Zeitraums gewährt haben.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass der Wahlprozess zur Einsetzung einer repräsentativen Regierung führen sollte. Der Rat erklärt erneut, wie wichtig nationale, Kommunal- und Lokalwahlen als Grundpfeiler eines demokratischen Regierungssystems in Haiti sind. Der Rat betont, dass die Haitianer nach der Amtsübernahme der neuen Regierung auch weiterhin die nationale Aussöhnung und den politischen Dialog fördern sollten, um ihre Demokratie zu stärken und soziale, wirtschaftliche und politische Stabilität zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig die Wahlen für demokratische Institutionen und Verfahren sind, betont jedoch gleichzeitig, dass sie nicht das einzige Mittel zur Behebung der längerfristigen Probleme Haitis darstellen und dass nach wie vor er-

³⁵² S/2006/33.

³⁵³ S/2006/32.

³⁵⁴ S/PRST/2006/7.

hebliche Herausforderungen bestehen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Entwicklung. Die Bewältigung dieser Herausforderungen wird das langfristige Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordern.“

Auf seiner 5372. Sitzung am 14. Februar 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Haitis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/2006/60)“.

**Resolution 1658 (2006)
vom 14. Februar 2006**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 1542 (2004) vom 30. April 2004, 1576 (2004) vom 29. November 2004 und 1608 (2005) vom 22. Juni 2005 sowie der einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

das haitianische Volk zur erfolgreichen Abhaltung der ersten Runde der haitianischen

umfassende Reformen in allen Bereichen der Rechtsstaatlichkeit durchzuführen sowie die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

mit der Aufforderung an die Mission und die Haitianische Nationalpolizei, die Koordination zu verstärken und mit anderen internationalen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, um die Reform der Haitianischen Nationalpolizei zu vollziehen und den in seiner Resolution 1608 (2005) angeforderten allgemeinen Reformplan möglichst bald fertigzustellen,

die Mission *ermutigend*, weitere Möglichkeiten zu erkunden, um die Reform, Modernisierung und Stärkung des Justiz- und Strafvollzugssystems besser zu unterstützen, nament-

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Juan Gabriel Valdés, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5397. Sitzung am 27. März 2006 beschloss der Rat, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst der Bahamas, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten im Außenministerium Brasiliens, den Stellvertretenden Außenminister Chiles, den Außenminister der Dominikanischen Republik, den Vertreter El Salvadors, die Außenminister Guatemalas und Guyanas und die Vertreter Haitis, Kanadas, Kubas, Mexikos, Österreichs, Spaniens, Südafrikas und Venezuelas (Bolivarische Republik) einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Frage betreffend Haiti“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn René García Préval, den designierten Präsidenten der Republik Haiti, Herrn Juan Gabriel Valdés, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Haiti und Leiter der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, Herrn Ali Hachani, den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, Herrn Albert Ramdin, den Stellvertretenden Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten, und Frau Rebeca Grynspan, die Regionale Administratorin und Direktorin des Regionalbüros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den

den. Dafür sind der nachhaltige politische Wille und die gemeinsame strategische Vi-

Rat die von den neuen haitianischen Behörden eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern zu verstärken, um die mit der regionalen Stabilität zusammenhängenden Fragen anzugehen.

Der Rat bekundet seine volle Unterstützung für die fortgesetzten Bemühungen der Mission und der internationalen Gemeinschaft, Haiti in der derzeitigen Übergangsphase behilflich zu sein, und ersucht die Mission, bei der Durchführung ihres Mandats eng mit den neuen Behörden zusammenzuarbeiten. Der Rat sieht dem in Resolution 1658 (2006) angeforderten Bericht des Generalsekretärs über die Frage, ob das Mandat der Mission zu modifizieren ist, mit Interesse entgegen und bekundet erneut seine Bereitschaft, mit den neu gewählten Behörden bei der Bewältigung der langfristigen Herausforderungen, mit denen Haiti konfrontiert ist, zusammenzuarbeiten. Der Rat dankt außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für seine unermüdlichen Anstrengungen und seinen nicht nachlassenden Einsatz für den Erfolg der Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti.“

Am 18. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁵⁸⁵ 8

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn César Mayoral, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, Frau Ellen Margrethe Løj, die Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, und Herrn Mihnea I. Motoc, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5332. Sitzung am 19. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Abdallah Baali, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo und Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) betreffend Ruanda, Herrn Simon Bodéhoussè Idohou, den Vorsitzenden 2enpporsitzfür.7(n)0.(t flne desd)d)2(kl.4(itspräv)-1.4(nn213 Tw5Simo)-5dene).

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, Frau Rachel Mayanja, die Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, Frau Noeleen Heyzer, die Exekutivdirektorin des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Frau Sweeta Noori, die Landesdirektorin für Afghanistan von Women for Women International, Frau Hélène Dandi, die Regionalberaterin für Westafrika des Netzwerks afrikanischer Frauen für den Frieden, Frau Elsie-Bernadette Onubogu, die Beraterin für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen des Commonwealth-Sekretariats, und Herrn Anders B. Johnsson, den Generalsekretär der Interparlamentarischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁶⁵:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur weiteren vollinhaltlichen Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) und erinnert an die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. Oktober 2001³⁶⁶, 31. Oktober 2002³⁶⁷ und 28. Oktober 2004³⁶⁸, in denen er dieses Bekenntnis wiederholt hat.

Der Rat erinnert an das Ergebnis des Weltgipfels 2005³⁶⁹, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing³⁷⁰, die Ergebnisse der Konferenz und der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“³⁷¹ sowie an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete Erklärung anlässlich des zehnten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz³⁷².

Der Rat begrüßt die bislang erzielten Fortschritte, betont aber gleichzeitig, wie wichtig und dringlich es ist, die vollinhaltliche und wirksame Durchführung der Resolution 1325 (2000) zu beschleunigen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit der vollen und gleichberechtigten Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen auf allen Ebenen und fordert die Mitgliedstaaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Frauen ei

und Probleme in Folge von Umständen wie der Gewalt gegen Frauen, der Zerstörung von Volkswirtschaften und sozialen Strukturen, fehlende

Der Rat verurteilt erneut mit größtem Nachdruck alle Sexualvergehen aller Kategorien von Personal der Friedenssicherungs

„Mission des Sicherheitsrats

Bericht der Mission des Sicherheitsrats vom 4. bis 11. November 2005 nach Zentralafrika (S/2005/716)“.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden³⁷⁹.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den

Am 15. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁸³:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. November 2005 betreffend die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und Ihre Absicht, das am 31. Dezember 2005 auslaufende Mandat Ihres Sonderbeauftragten für die Region, Herrn Ibrahima Fall, bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern³⁸⁴

cherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen, die am 20. November 2004 auf dem ersten Gipfeltreffen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen verabschiedet wurde,

sowie in Anerkennung

nen und humanitäres Personal angreifen sowie Menschenrechtsverletzungen an der örtlichen Bevölkerung begehen und die Stabilität einzelner Staaten und der gesamten Region gefährden, und verlangt abermals, dass alle diese bewaffneten Gruppen ihre Waffen niederlegen und freiwillig und ohne Verzögerung oder Vorbedingungen mit der Aufgabe ihrer Waffen sowie ihrer Repatriierung und Neuansiedlung beginnen;

9. *betont* die Notwendigkeit, dass die Staaten in der Region die ausländischen bewaffneten Gruppen und die örtlichen Milizen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet entwaffnen und demobilisieren und bei ihrer Repatriierung oder Neuansiedlung, je nach Fall, zusammenarbeiten, und würdigt in dieser Hinsicht das robuste Vorgehen der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratis

fen, um die Nutzung ihres jeweiligen Hoheitsgebiets zur Unterstützung von Aktivitäten der in der Region anwesenden bewaffneten Gruppen zu verhindern;

17. *legt* den betroffenen Regierungen in der Region *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die rechtmäßige und transparente Ausbeutung der natürlichen Ressourcen untereinander und in der Region zu fördern;

18. *begrüßt* die Einsetzung der Kommission für Friedenskonsolidierung und unterstreicht ihre potenzielle Bedeutung für die Arbeit des Rates in dieser Region;

19. *bittet* die internationale Gemeinschaft, darunter die Regionalorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die zur Aufrechterhaltung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in den Ländern der Region der Großen Seen erforderlichen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsinitiativen zu unterstützen und zu ergänzen;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5359. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 29. März 2006 richtete der Präsident des

SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN⁴⁰⁰

Beschlüsse

waffen und leichten Waffen und über den Einsatz dieser Waffen gegen Zivilpersonen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags der regionalen Organisationen zum Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den von der Afrikanischen Union unternommenen Schritten,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Bildung spielen kann, wenn es darum geht, die Anstrengungen zur Beendigung und Verhinderung von Übergriffen gegen Zi-

6. *verlangt*, dass alle beteiligten Parteien die für sie nach dem Völkerrecht
 erpflichtungen, insbesondere die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und in
 den Genfer Abkommen von 1949⁴⁰⁴ und deren Zusatzprotokollen von 1977⁴⁰⁵ enthaltenen
 Verpflichtungen, sowie die Beschlüsse des Sicherheitsrats strikt befolgen;

7. *bekräftigt*, dass die Beendigung unerlässlich ist, um die Straflosigkeit damit eine
 sellschaft, die sich in einem Konflikt befindet oder dabei ist, einen Konflikt zu überwinden,
 vergangene Übergriffe gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten bewältigen und auf-
 arbeiten und künftige derartige Übergriffe verhindern kann, verweist auf das gesamte Spek-
 trum der Justiz- und Versöhnungsmechanismen wie etwa nadi
 tionale, internationale und „gemischte“ Strafgerichtshöfe sowie Wahrheits- und Aussöh-
 nungskommissionen, und stellt fest, dass solche Mechanismen nicht nur ermöglichen, dass
 Personen individuell für schwere Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden, sondern
 auch Frieden, Wahrheit, Aussöhnung und die Rechte der Opfer fördern können;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, dass die Staaten die Verantw
 1
 für Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und
 Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen strafrechtlich zu

bei er anerkennt, dass in Staaten, in denen ein bewaffneter Konflikt stattfindet
 e zu Ende gegangen ist, unabhängige nationale Justizsysteme und -institutionen
 gestellt oder aufgebaut werden müssen;

fordert dieauf, Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation
 nfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschen-
 chriften und des Flüchtlingsvölkerrechts zu erwägen und geeignete Gesetzge-
 Justiz- und Verwaltungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dies
 nften zu ergreifen;

verlangt, d a s s
 dieser Hinsicht mit den Friedenssicherungsmissionen und Landesteams
 ten Nationen bei der Weiterverfolgung und Durchführung dieser Resolutionen
 mmenarbeiten;

alle beteiligten Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass alle Friedensprozesse,
 n und Wiederherstellungs- und Wiederaufbaupläne nach einem Konflikt
 dürfnissen von Frauen und Kindern Rechnung tragen und konkrete Maß-
 schutz von Zivilpersonen enthalten, namentlich i) die Einstellung der An-
 sonen, ii) die Erleichterung der Bereitstellung von humanitärer Hilfe,
 von Bedingungen, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der
 und Binnenvertriebenen und in Sicherheit förderlich sind, iv) die Erleich-
 Zugangs zu allgemeiner und beruflicher Bildung, v) die Wiederherstel-
 ltlichkeit und vi) die Beendigung der Straflosigkeit;

an das Verbot der gewaltsamen Vertreibung von Zivilpersonen in Sit
 Konflikts unter Umständen, die einen Verstoß gegen die Verpflichtun-
 ch dem humanitären Völkerrecht darstellen;

die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Unterstützung und
 damit die Staaten ihren Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Schutz
 und anderen nach dem humanitären Vö72 -1.1086df3 Tw(a)4.7(1)-17n -5.2(tZngen)-5LAlts ender An-

14. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, die Sicherheit und den zivilen Charakter von Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern aufrechtzuerhalten, betont, dass die Staaten da-

Auf seiner 5453. Sitzung am 7. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Ruandas und Serbiens⁴⁰⁹ einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Egeland, den Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe-Koordinator, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 20. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2005 betreffend Ihre Entscheidung, das Mandat von Herrn Mohamed Sahnoun als Ihr Sonderberater für Afrika bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern⁴¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Entscheidung Kenntnis.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden⁴¹³.

FRIEDENSKONSOLIDIERUNG IN DER KONFLIKTFOLGEZEIT⁴¹⁴

Beschluss

Auf seiner 5335. Sitzung am 20. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit“.

Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005

Der Sicherheitsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Ergebnisses des Weltgipfels 2005⁴¹⁵,

insbesondere *unter Hinweis* auf die Ziffern 97 bis 105 des Ergebnisses des Weltgipfels,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken,

betonend, dass ein koordinierter, kohärenter und integrierter Ansatz zur Friedenskonsolidierung und Aussöhnung nach Konflikten notwendig ist, um einen dauerhaften Frieden zu erreichen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit eines besonderen institutionellen Mechanismus, um den besonderen Bedürfnissen von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau zu entsprechen und ihnen dabei behilflich zu sein, die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

in Anerkennung der unverzichtbaren Rolle der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, Konflikte zu verhüten, den Konfliktparteien dabei behilflich zu sein, die Feindseligkeiten zu beenden und den Weg zu Wiederherstellung, Wiederaufbau und Entwicklung einzuschlagen, und nachhaltige internationale Aufmerksamkeit und Unterstützung zu mobilisieren,

⁴¹¹ S/2005/809.

⁴¹² S/2005/808.

⁴¹³ Das Schreiben, das als Dokument S/2006/341 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 17 dieses Bandes.

⁴¹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2005 verabschiedet.

⁴¹⁵ Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

in Bekräftigung der in der Charta festgelegten jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Organe der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, die Koordinierung zwischen ihnen zu verbessern,

erklärend, dass – wo es sie gibt – die nationalen Regierungen und Behörden beziehungsweise die Übergangsregierungen und -behörden der Länder, die einen Konflikt überwunden haben oder in denen das Risiko des Rückfalls in einen Konflikt besteht, die Hauptverantwortung dafür tragen, ihre Prioritäten und Strategien für die Friedenskonsolidierung nach Konflikten festzulegen, um nationale Eigenverantwortung sicherzustellen,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig es ist, die nationalen Bemühungen um die Schaffung, Neuentwicklung oder Reform von Institutionen zur wirksamen Verwaltung von Ländern, die einen Konflikt überwunden haben, einschließlich der Bemühungen um den Kapazitätsaufbau, zu unterstützen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten in ihren Regionen und unter Betonung der Notwendigkeit nachhaltiger internationaler Unterstützung für ihre Anstrengungen sowie eines diesbezüglichen Kapazitätsaufbaus,

in der Erkenntnis, dass Länder, die neuere Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach Konflikten haben, wertvolle Beiträge zu der Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung leisten würden,

in Anerkennung der Rolle der Mitgliedstaaten, die die Friedenssicherungs- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen durch den Beitrag von Finanzmitteln, Truppen und Zivilpolizei unterstützen,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der Frauenorganisationen, zu den Friedenskonsolidierungsmaßnahmen,

erneut erklärend, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang mitwirken und dass ihre Beteiligung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie die Friedenskonsolidierung erweitert werden muss,

1. *beschließt*, tätig werdend in Übereinstimmung mit der Generalversammlung und im Einklang mit den Artikeln 7, 22 und 29 der Charta der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, den Beschluss des Weltgipfels 2005⁴¹⁵ umzusetzen, als ein zwischenstaatliches Beratungsorgan die Kommission für Friedenskonsolidierung einzusetzen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die folgenden Hauptaufgaben haben wird:

a) sämtliche maßgeblichen Akteure zusammenzubringen, um Ressourcen zu mobilisieren, zu integrierten Strategien für die Friedenskonsolidierung und die Wiederherstellung nach Konflikten Rat zu erteilen und derartige Strategien vorzuschlagen;

b) Aufmerksamkeit auf die für die Wiederherstellung nach dem Konflikt erforderlichen Maßnahmen zum Wiederaufbau und zum Aufbau von Institutionen zu lenken sowie die Entwicklung integrierter Strategien zu unterstützen, um die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen;

c) Empfehlungen und Informationen zur Verbesserung der Koordinierung aller maßgeblichen Akteure innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen zu erteilen, beste Praktiken zu entwickeln, bei der Gewährleistung einer berechenbaren Finanzierung für rasche Wiederherstellungsmaßnahmen behilflich zu sein und dafür zu sorgen, dass der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit von der internationalen Gemeinschaft länger Aufmerksamkeit gewidmet wird;

3. *beschließt ferner*, dass die Kommission in unterschiedlicher Zusammensetzung tagen wird;

4. *beschließt*, dass die Kommission über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;

b) sieben Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren aus dem Kreis der Regionalgruppen gewählt werden, unter gebührender Berücksichtigung von Ländern, die eigene Erfahrungen mit der Wiederherstellung nach einem Konflikt haben;

c) fünf der größten Zahler von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Na-

10. *betont*, dass die Kommission, wo dies möglich ist, in Zusammenarbeit mit den nationalen oder Übergangsbehörden des betreffenden Landes tätig wird, um nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess sicherzustellen;

11. *betont außerdem*, dass die Kommission gegebenenfalls in enger Abstimmung mit den regionalen und subregionalen Organisationen tätig wird, um ihre Beteiligung am Friedenskonsolidierungsprozess im Einklang mit Kapitel VIII der Charta sicherzustellen;

12. *beschließt*, dass der Organisationsausschuss die Tagesordnung der Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Wahrung der Ausgewogenheit bei der Behandlung von Situationen in Ländern der verschiedenen Regionen im Einklang mit den genannten Hauptaufgaben der Kommission festlegen und dabei Folgendes zugrunde legen wird:

a) Beratungersuchen des Sicherheitsrats;

b) Beratungersuchen des Wirtschafts- und Sozialrats oder der Generalversammlung mit Zustimmung eines betroffenen Mitgliedstaats unter außergewöhnlichen Umständen, wenn dieser Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und der Sicherheitsrat nicht mit der Situation befasst ist, im Einklang mit Artikel 12 der Charta;

c) Beratungersuchen von Mitgliedstaaten unter außergewöhnlichen Umständen, wenn der betreffende Staat kurz vor dem Ausbruch oder dem erneuten Ausbruch eines Konflikts steht und die Situation nicht auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht;

d) Beratungersuchen des Generalsekretärs;

13. *beschließt außerdem*, dass die Kommission die Ergebnisse ihrer Erörterungen und ihre Empfehlungen allen zuständigen Organen und Akteuren, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, in Form von Dokumenten der Vereinten Nationen öffentlich zugänglich machen wird;

14. *bittet* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen Organe und Akteure, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, dem Rat der Kommission soweit angezeigt und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu entsprechen;

15. *stellt fest*, dass die Kommission der Generalversammlung einen jährlichen Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung eine jährliche Aussprache zur Prüfung des Berichts abhalten wird;

16. *unterstreicht*, dass in Postkonfliktsituationen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen und mit denen er aktiv befasst ist, insbesondere wenn sich eine mit einem Mandat der Vereinten Nationen ausgestattete Friedenssicherungsmission im Einsatz befindet oder vor der Entsendung steht und in Anbetracht der Hauptverantwortung des Rates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta, die Hauptaufgabe der Kommission darin bestehen wird, dem Rat auf Ersuchen Rat zu erteilen;

17. *unterstreicht außerdem*, dass der von der Kommission erteilte Rat, Ländern fortgesetzte Aufmerksamkeit zu schenken, während sie von der Übergangsphase der Wiederherstellung zur Entwicklung übergehen, für den Wirtschafts- und Sozialrat von besonderer Relevanz sein wird, eingedenk seiner Rolle als ein Hauptorgan für die Koordinierung, Politiküberprüfung, den Politikdialog und die Abgabe von Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

18. *beschließt*, dass die Kommission in allen Angelegenheiten auf der Basis des Konsenses zwischen ihren Mitgliedern tätig wird;

19. *stellt fest*, wie wichtig die Beteiligung regionaler und lokaler Akteure ist, und betont die Wichtigkeit der Annahme flexibler Arbeitsmethoden, einschließlich Videokonferenzen, der Abhaltung von Sitzungen außerhalb New Yorks und anderer Modalitäten, um die aktive Mitwirkung derjenigen zu gewährleisten, die für die Beratungen der Kommission von größter Relevanz sind;

20. *fordert* die Kommission *auf*, in ihrer gesamten Arbeit die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen;

21. *ermutigt* die Kommission, gegebenenfalls die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, einschließlich Frauenorganisationen, und Akteure des Privatsektors zu konsultieren, die an Friedenskonsolidierungsmaßnahmen beteiligt sind;

22. *empfiehlt*

Beschluss

Am 17. Januar 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹⁶:

„Ich beehre mich, auf die folgenden, am 20. Dezember 2005 verabschiedeten Resolutionen mit nachstehendem Wortlaut Bezug zu nehmen:

,Resolution 1645 (2005), Ziffer 4

beschließt, dass die Kommission [für Friedenskonsolidierung] über einen ständigen Organisationsausschuss verfügen wird, der für die Ausarbeitung seiner eigenen Verfahrensordnung und die Entwicklung von Arbeitsmethoden zuständig ist und der sich wie folgt zusammensetzt:

a) sieben Mitglieder des Sicherheitsrats, einschließlich ständiger Mitglieder, die nach vom Rat zu beschließenden Regeln und Verfahren ausgewählt werden;‘

,Resolution 1646 (2005), Ziffer 1

beschließt gemäß Ziffer 4 a) der Resolution 1645 (2005), dass die in Artikel 23 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten ständigen Mitglieder Mitglieder des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung sind und dass der Sicherheitsrat darüber hinaus jährlich zwei seiner gewählten Mitglieder für die Mitwirkung im Organisationsausschuss auswählt;‘

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kamen am 13. Januar 2006 im Anschluss an informelle Konsultationen überein, Dänemark und die Vereinigte Republik Tansania für eine Ende 2006 ablaufende Amtszeit von einem Jahr als die vom Rat gewählten Mitglieder des Organisationsausschusses auszuwählen. Sie nahmen außerdem Kenntnis von dem von Argentinien vertretenen und von Peru unterstützten Standpunkt, dass nach Ablauf der Amtszeit Dänemarks und der Vereinigten Republik Tansania ein Mitglied der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten für die Auswahl in Betracht gezogen werden sollte.“

UNTERRICHTUNG DURCH DEN AMTIERENDEN VORSITZENDEN DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA⁴¹⁷

Beschlüsse

Auf seiner 5346. Sitzung am 16. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Karel De Gucht, den Außenminister Belgiens und Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit

**UNTERRICHTUNG DURCH DEN HOHEN FLÜCHTLINGS-
KOMMISSAR DER VEREINTEN NATIONEN⁴¹⁸**

Beschlüsse

Auf seiner 5353. Sitzung am 24. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtung durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn António Manuel de Oliveira Guterres, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN GEORGIEN⁴¹⁹

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5358. Sitzung am 26. Januar 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Wie zuvor in Konsultationen des Rates vereinbart, lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Frau Heidi Tagliavini, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Georgien und Leiterin der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder ließen sich von Frau Tagliavini unterrichten.

Der Sondergesandte des Präsidenten Georgiens, Herr Irakli Alasania, gab eine Erklärung ab.

Der Vertreter der Russischen Föderation gab eine Erklärung ab.“

Auf seiner 5363. Sitzung am 31. Januar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/19)“.

**Resolution 1656 (2006)
vom 31. Januar 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen zu der Frage, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

⁴¹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 2000 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Sadako Ogata, Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen“, 2002 unter dem Punkt „Unterrichtung durch Ruud Lubbers, den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen“ und 2004 verabschiedet.

⁴¹⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1992 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von dem für den 2. und 3. Februar 2006 in Genf anberaumten Treffen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien,

1. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien bis zum 31. März 2006 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5363. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 5405. Sitzung am 31. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2006/173)“.

Resolution 1666 (2006) vom 31. März 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1615 (2005) vom 29. Juli 2005,

den Bericht des Generalsekretärs vom 17. März 2006⁴²⁰ *begrüßend*,

die nachhaltigen Anstrengungen *unterstützend*, die der Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Georgien mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen,

betonend, wie wichtig die enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und der Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ist, die derzeit eine wichtige stabilisierende Rolle in der Konfliktzone spielen, und daran erinnernd, dass für eine dauerhafte und umfassende Regelung des Konflikts angemessene Sicherheitsgarantien erforderlich sein werden,

1. *bekräftigt* das Bekenntnis aller Mitgliedstaaten zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unterstützt alle Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs für Georgien, die von ihrer Entschlossenheit geleitet werden, eine Regelung des georgisch-abchasischen Konflikts mit rein friedlichen Mitteln und im Rahmen der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern;
2. *erinnert* im Hinblick auf die Herbeiführung einer dauerhaften und umfassenden Regelung an seine Unterstützung für die in dem Dokument „Grundprinzipien für die Kompetenzaufteilung zwischen Tiflis und Suchumi“ enthaltenen Grundsätze und begrüßt zusätzliche Ideen, die die beiden Seiten im Hinblick darauf einbringen möchten, einen kreativen und konstruktiven politischen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen zu führen;
3. *fordert* die beiden Seiten *auf*, von allen bestehenden Mechanismen, die in den einschlägigen Ratsresolutionen beschrieben sind, vollen Gebrauch zu machen, um zu einer friedlichen Regelung zu gelangen, und den früheren Abkommen und Vereinbarungen betreffend die Waffenruhe, die Nichtanwendung von Gewalt und vertrauensbildende Maßnahmen in vollem Umfang nachzukommen;
4. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, das die Nichtanwendung von Gewalt und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen betreffende Dokumentenpaket für den Bezirk Gali unverzüglich fertigzustellen und die notwendigen Schritte zu unternehmen,

⁴²⁰ S/2006/173.

„Auf seiner nichtöffentlichen 5483. Sitzung am 11. Juli 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation in Georgien‘.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates die Vertreter Deutschlands und Georgiens ein, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Die Parlamentspräsidentin Georgiens, Frau Nino Burjanadze, gab eine Erklärung ab.

Der Vertreter der Russischen Föderation gab eine Erklärung ab.“

Am 19. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴²¹:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Juli 2006 betreffend Ihre Absicht, Herrn Jean Arnault (Frankreich) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Georgien und Leiter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen⁴²², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis. Sie möchten darüber hinaus Frau Heidi Tagliavini ihre hohe Anerkennung für ihren persönlichen Beitrag zu der Mission und ihre wirksame Missionsleitung aussprechen.“

FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN⁴²³

Beschlüsse

Auf seiner 5376. Sitzung am 22. Februar 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malaysias, Österreichs, Sierra Leones, Singapurs und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mark Malloch Brown, den Untergeneralsekretär und Chef des Exekutivbüros des Generalsekretärs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5379. Sitzung am 23. Februar 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Brasiliens, Kanadas, Österreichs und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Prinz Zeid Ra'ad Zeid Al-Husseini, den Berater des Generalsekretärs in Fragen der

KLEINWAFFEN⁴²⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5390. Sitzung am 20. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Australiens, Brasiliens, Fidschis, Guatemalas, Guyanas, Indonesiens, Kambodschas, Kanadas, Kolumbiens, Nigerias, Norwegens, Österreichs, Papua-Neuguineas, der Republik Korea, Senegals, Sierra Leones, St. Kitts und Nevis⁴, Südafrikas, der Ukraine und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Kleinwaffen

Bericht des Generalsekretärs über Kleinwaffen (S/2006/109)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Frau Hannelor

Der Rat fordert die Islamische Republik Iran auf, die vom Gouverneursrat insbesondere in Ziffer 1 seiner Resolution GOV/2006/14 geforderten Schritte zu unternehmen, die für den Aufbau von Vertrauen in den ausschließlich friedlichen Zweck seines Nuklearprogramms unerlässlich sind, und die noch ausstehenden Fragen beizulegen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die besondere Wichtigkeit, alle mit der Anreicherung und der Wiederaufbereitung zusammenhängenden Aktivitäten, einschließlich Forschung und Entwicklung, vollständig und dauerhaft wieder auszusetzen, was von der Organisation zu verifizieren ist.

Der Rat verleiht seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine solche Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Aufforderungen des Gouverneursrats durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würde, mit der garantiert wird, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und unterstreicht die

arprogramms der Islamischen Republik Iran zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die Organisation keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass die Islamische Republik Iran, wie in dem Bericht des Generaldirektors vom 8. Juni 2006⁴³⁰ bestätigt, die vom Gouverneursrat von ihr geforderten Schritte, die der Sicherheitsrat in der Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006 wiederholt hat und die für die Vertrauensbildung unerlässlich sind, nicht unternommen und insbesondere beschlossen hat, mit der Anreicherung zusammenhängende Tätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, wieder aufzunehmen, dass sie diese Tätigkeiten in letzter Zeit ausgeweitet und Ankündigungen dazu gemacht hat und die Zusammenarbeit mit der Organisation nach dem Zusatzprotokoll nach wie vor aussetzt,

betonend, wie wichtig politische und diplomatische Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verhandlungslösung sind, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, und feststellend, dass eine solche Lösung auch der nuklearen Nichtverbreitung anderswo förderlich wäre,

unter Begrüßung der Erklärung, die der Außenminister Frankreichs, Herr Philippe Douste-Blazy, im Namen der Außenminister Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Hohen Vertreters der Europäischen Union am 12. Juli 2006 in Paris abgegeben hat⁴³¹,

besorgt über die von dem iranischen Nuklearprogramm ausgehenden Verbreitungsrisiken, eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und entschlossen, einer Verschärfung der Lage vorzubeugen,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 40 der Charta, mit dem Ziel, die von der Organisation geforderte Aussetzung obligatorisch zu machen,

1. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*

Gemäß dem auf der 5415. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Sam Kutesa, den Außenminister Ugandas, und Herrn Amama Mbabazi, den Verteidigungsminister Ugandas, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister und der Verteidigungsminister führten einen Meinungsaustausch.“

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 4. bis 10. Juni 2006 eine Mission nach Sudan und Tschad zu entsenden⁴³³.

DIE SITUATION IN TSCHAD UND SUDAN

Beschlüsse

Auf seiner 5425. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Tschads einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Tschad und Sudan

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. April 2006 (S/2006/256)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴³⁴:

„Der Sicherheitsrat begrüßt die am 18. April 2006 veranstaltete Unterrichtung des Generalsekretärs über die Beziehungen zwischen Tschad und Sudan und teilt dessen tiefe Besorgnis über die politische Situation und die Sicherheitslage, die Instabilität entlang der Grenze Tschads mit Sudan und die Möglichkeit, dass sich diese Krisen auf die Nachbarländer und die gesamte Region ausbreiten. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, mit den betroffenen Parteien, insbesondere der Afrikanischen Union, weitere Konsultationen zu dieser Frage zu führen, und ersucht ihn, die Situation genau zu verfolgen und den Rat weiter unterrichtet zu halten.

Der Rat begrüßt die von der Afrikanischen Union nach Tschad entsandte Ermittlungsmission und sieht ihren Schlussfolgerungen mit Interesse entgegen.

Der Rat schließt sich uneingeschränkt der Erklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 13. April 2006 an, in der dieser die Rebellenangriffe auf N'Djamena und die Stadt Adré im

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Gutheißung der von dem 1540-Ausschuss bereits durchgeführten Arbeiten, insbesondere im Rahmen seiner Prüfung der von den Staaten nach Resolution 1540 (2004) vorgelegten Staatenberichte,

unter Hinweis darauf, dass nicht alle Staaten dem 1540-Ausschuss ihre Berichte über die Maßnahmen vorgelegt haben, die sie zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen,

in Bekräftigung seines Beschlusses, dass die in Resolution 1540 (2004) festgelegten Verpflichtungen nicht so auszulegen sind, als stünden sie im Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁴⁰, des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁴¹ und des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴⁴² oder als änderten sie diese, oder als änderten sie die Verantwortlichkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation oder der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

feststellend, dass die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1540 (2004) durch alle Staaten, einschließlich des Erlasses innerstaatlicher Rechtsvorschriften und der Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieser Rechtsvorschriften, eine langfristige Aufgabe ist, die fortlaufende Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordern wird,

tätig werdend

Finanzdienstleistungen, für solche Exporte und Umschlagsmaßnahmen, und in diesem Zusammenhang

- a) ermutigt zur Fortsetzung des laufenden Dialogs zwischen dem 1540-Ausschuss

und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan) mit Wirkung vom 7. Juli 2003 für die verbleibende Amtszeit von Richter Ahmed ernannte,

ferner daran erinnernd, dass der Generalsekretär nach dem Rücktritt von Richter Lloyd George Williams nach Konsultationen mit dem Rat und der Versammlung und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Sir Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis) mit Wirkung vom 8. April 2004 für die verbleibende Amtszeit von Richter Williams ernannte,

daran erinnernd, dass der Generalsekretär nach dem Rücktritt von Richter Asoka de Zoysa Gunawardana nach Konsultationen mit dem Rat und der Versammlung und gemäß Artikel 12 bis Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs Herrn Asoka de Silva (Sri Lanka) mit Wirkung vom 2. August 2004 für die verbleibende Amtszeit von Richter Gunawardana ernannte,

Kenntnis nehmend Wirkung H021it01.w

.3zemb-19.33.4(v)r-5(eve1(8w0250)5(r)-3448wahr41mD-kö0(er

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Nicolas Michel, den Rechtsberater der Vereinten Nationen, und Richterin Ro-

bekräftigend

mitteln im Zusammenhang mit den Flugkörper- oder Massenvernichtungswaffenprogrammen der Demokratischen Volksrepublik Korea zu verhindern;

5. *unterstreicht*, insbesondere gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea, die Notwendigkeit, Zurückhaltung zu üben und alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, sowie weiterhin an der Lösung von Nichtverbreitungsfragen durch po-

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁵⁹:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen die weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder anzugehen sowie die Achtung und die Durchführung seiner Resolution 1612 (2005) und aller seiner früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte durchzusetzen, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder bieten.

Als Teil dieses umfassenden Rahmens begrüßt der Rat die Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Resolution 1612 (2005) insbesondere auf den nachstehenden drei Gebieten erzielt wurden:

- Der Rat begrüßt die Ernennung einer neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, Frau Radhika Coomaraswamy. Der Rat begrüßt außerdem die Aktivitäten, die sie vor Ort in Situationen bewaffneter Konflikte durchgeführt hat, sowie ihre Absicht, weiteren Ländern in solchen Situationen Besuche abzustatten. Der Rat fordert die Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, mit der Sonderbeauftragten sowie mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Rekrutierung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle weiteren Verstöße und Missbrauchshandlungen, die von Parteien bewaffneter Konflikte gegen Kinder verübt werden, zu beenden.
- Der Rat begrüßt die laufende Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus für Kinder und bewaffnete Konflikte, bittet den Generalsekretär, sie im Einklang mit Resolution 1612 (2005) zu beschleunigen, und sieht den Ergebnissen der anstehenden unabhängigen Prüfung der Anwendung dieses Mechanismus mit Interesse entgegen. Der Rat erkennt an, dass die Anwendung des Mechanismus bereits Ergebnisse im Feld erbracht hat, und begrüßt die Anstrengungen, die die nationalen Regierungen, die zuständigen Akteure der Vereinten Nationen sowie Partner aus der Zivilgesellschaft unternehmen, um den Mechanismus einsatzfähig zu machen. Der Rat bittet daher die in Betracht kommenden von bewaffneten Konflikten betroffenen Staaten, die noch nicht an der Anwendung des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus beteiligt sind, sich diesem auf freiwilliger Basis und in Zusammenarbeit mit der Sonderbeauftragten und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anzuschließen.
- Der Rat begrüßt die Tätigkeit seiner Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte, die in dem Bericht des Vorsitzenden⁴⁶⁰ erläutert wird. Der Rat begrüßt es, dass die Arbeitsgruppe seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit lobenswerte Fortschritte erzielt hat und dass sie nun konkrete Berichte des Generalsekretärs über Parteien in Situationen bewaffneter Konflikte erörtert. Der Rat bittet die Arbeitsgruppe, dem Rat wirksame Empfehlungen zur Prüfung vorzuschlagen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig nachhaltige Investitionen in die Entwicklung sind, insbesondere in das Gesundheits- und das Bildungswesen und in Qualifizierungsmaßnahmen, um die erfolgreiche Wiedereingliederung der Kinder in ihre Gemeinwesen zu gewährleisten und ihre erneute Rekrutierung zu verhüten. Die besondere Lage der Mädchen, die von bewaffneten Kräften und Gruppen ausgebeutet werden, muss erkannt und angemessen behandelt werden.

Der Rat fordert lebhaftere Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, um den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verstärken.

⁴⁵⁹ S/PRST/2006/33.

⁴⁶⁰ Siehe S/2006/497, Anlage.

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 2. September 2005 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien eine Erklärung ab⁴⁶¹.

heitsrats betreffend die Dokumentation und die Verfahren des Rates⁴⁶⁸ erneut zu vertei-

entsprechender Experten; das Sekretariat wird ersucht, im Rahmen der vorhandenen Mittel die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

3. Der Rat ersucht das Sekretariat, der Arbeitsgruppe Dolmetschdienste in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitzustellen.“

Am 5. Januar 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁷²:

1. Gemäß Ziffer 4 *b*

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Vereinigte Republik Tansania

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1132 (1997) betreffend Sierra Leone

Vorsitzender: Augustine P. Mahiga (Vereinigte Republik
Tansania)
Stellvertretende Vorsitzende: Argentinien und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen

Vorsitzender: César Mayoral (Argentinien)
Stellvertretende Vorsitzende: Ghana und Griechenland

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Griechenland, Katar und Peru

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1518 (2003)

Vorsitzender: Nana Effah-Apenteng (Ghana)
Stellvertretende Vorsitzende: Dänemark und Kongo

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1521 (2003) betreffend Liberia

Vorsitzende: Ellen Margrethe Løj (Dänemark)
Stellvertretende Vorsitzende: Japan und Katar

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo

Vorsitzender: Oswaldo de Rivero (Peru)
Stellvertretender Vorsitzender: Japan

Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)

Vorsitzender: Peter Burian (Slowakei)

Informelle Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen

Vorsitzender: Adamantios Th. Vassilakis (Griechenland)

Informelle Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen

Vorsitzender: Kenzo Oshima (Japan)

2. Jahresbericht

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Änderungen hinsichtlich der formalen

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Datum der Veröffentlichung und Verteilung der Berichte des Generalsekretärs.

5. Informelle Konsultationen

S/1994/230 vom 28. Februar 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verbreitung der Presseerklärungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist, in informellen Konsultationen.

S/PRST/1994/62 vom 4. November 1994
Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats

Der Präsident soll die auf den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern geäußerten Auffassungen zusammenfassen.

S/2000/155 vom 28. Februar 2000
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht. Ersetzt durch S/2002/1276.

S/2002/1276 vom 22. November 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht. Ersetzt durch S/2004/939.

S/2004/939 vom 2. Dezember 2004
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Teilnahme neu gewählter Mitglieder während des Monats, der dem Beginn ihrer Mitgliedschaft vorausgeht.

6. Sitzungen

) Verteilung der Erklärungen

S/1994/329 vom 23. März 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Regelungen für die Verteilung von Erklärungen außerhalb des Ratssaals. Ersetzt durch S/2000/274.

S/2000/274 vom 31. März 2000
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Regelungen für die Verteilung von Erklärungen innerhalb des Ratssaals.

) Format

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Nicht erschöpfende Beschreibung möglicher Formate für öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen.

) Benachrichtigung

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Das Sekretariat soll einen Mechanismus zur Benachrichtigung von Nichtmitgliedern des Rates über außerplanmäßige oder Notstandssitzungen schaffen.

) Öffentliche Sitzungen

S/PRST/1994/81 vom 16. Dezember 1994
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Häufigere Abhaltung öffentlicher Sitzungen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas durch den Rat.

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Erklärungen des Generalsekretärs in öffentlichen Sitzungen.

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Ermittlung zusätzlicher Angelegenheiten zur Behandlung in öffentlicher Sitzung, namentlich Situationen, an denen bestimmte Länder beteiligt sind.

S/2002/316 vom 26. März 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

In den öffentlichen Sitzungen sollen die Redner bei ihrem Namen und ihrem Titel genannt werden.

S/2002/591 vom 29. Mai 2002
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Sitzordnung für Nichtmitglieder des Rates, die eingeladen werden, auf seinen Sitzungen das Wort zu ergreifen.

7. Arbeitsprogramm

S/26176 vom 27. Juli 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verteilung der vorläufigen Vorschau auf das Arbeitsprogramm an die Mitgliedstaaten.

S/1998/354 vom 30. April 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bereitlegung des vorläufigen Arbeitsplans für die Mitgliedstaaten.

8. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten

S/26015 vom 30. Juni 1993
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bei der Billigung von Erklärungen des Präsidenten Angabe einer einvernehmlichen Beschreibung des Gegenstands, zu dem die Erklärung genehmigt wird.

S/1994/230 vom 28. Februar 1994
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

In vorläufiger Form gedruckte Resolutionsentwürfe werden den Nichtmitgliedern des Rates zum Zeitpunkt der Plenarkonsultationen oder am darauf folgenden Tag zur Verfügung gestellt.

S/1999/165 vom 17. Februar 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Volle Mitwirkung aller Ratsmitglieder und Einräumung von genügend Zeit für die Erarbeitung der Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten; Beiträge von Gruppen von Freunden und ähnlichen Einrichtungen sind willkommen.

S/1999/1291 vom 30. Dezember 1999
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Resolutionsentwürfe und Entwürfe von Erklärungen des Präsidenten werden den Nichtmitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt, sobald sie im Rahmen informeller Plenarkonsultationen eingebracht werden.

S/2001/640 vom 29. Juni 2001
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Bekanntgabe und Verteilung der Beschlüsse und Erklärungen des Rates an die Presse und an alle Betroffenen durch das Sekretariat.

9. Sanktionsausschüsse

S/1995/234 vom 29. März 1995
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Liste von Verbesserungen mit dem Ziel, die Verfahren der Sanktionsausschüsse transparenter zu gestalten.

S/1995/438 vom 31. Mai 1995
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Fortsetzung der Praxis der Anhörung der Stellungnahmen von betroffenen Mitgliedstaaten und Organisationen während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse.

S/1996/54 vom 24. Januar 1996 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Mündliche Unterrichtung interessierter Mitgliedstaaten nach jeder Sitzung durch den Vorsitzenden eines jeden Sanktionsausschusses.
S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Regelungen für die Benennung der Vorstände von Sanktionsausschüssen.
S/1999/92 vom 29. Januar 1999 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Liste praktischer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Sanktionsausschüsse.
S/2000/319 vom 17. April 2000 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe des Rates mit der Aufgabe, allgemeine Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu erarbeiten, einschließlich der Arbeitsmethoden der Sanktionsausschüsse und der Koordination zwischen den Ausschüssen.
S/2002/70 vom 15. Januar 2002 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Ernennung eines neuen Vorsitzenden der informellen Arbeitsgruppe; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht.
S/2003/1185 vom 18. Dezember 2003 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2004; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht.
S/2004/1014 vom 23. Dezember 2004 Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats	Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2005; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht, und führt die innerhalb dieses Rahmens zu bearbeitenden Fragen auf, wie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sanktionsausschüssen, die Dauer und Aufhebung von Sanktionen, die Verfahren zur Streichung von Namen aus Listen und Sekundärsanktionen.

S/2005/841 vom 29. Dezember 2005
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verlängerung des Mandats der informellen Arbeitsgruppe bis zum 31. Dezember 2006; erklärt erneut, dass die Aufgabe der Arbeitsgruppe in der Erarbeitung allgemeiner Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen besteht, und führt die innerhalb dieses Rahmens zu bearbeitenden Fragen auf, wie die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Sanktionsausschüssen, die Dauer und Aufhebung von Sanktionen, die Verfahren zur Streichung von Namen aus Listen und Sekundärsanktionen.

10. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist

S/1996/603 vom 30. Juli 1996, neu herausgegeben am 22. August 1996
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Ab dem 15. September 1996 werden Angelegenheiten, die im Laufe der vergangenen fünf Jahre nicht behandelt wurden, automatisch von der Liste gestrichen, sofern nicht ein Mitgliedstaat vor diesem Datum Einspruch gegen die Streichung erhebt.

S/PRST/1996/13 vom 28. März 1996
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verbesserte Verfahren für die Sitzungen mit truppenstellenden Ländern, den Ratsmitgliedern und dem Sekretariat. Beibehaltung der Aufnahme von Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern in das monatliche vorläufige Arbeitsprogramm, das *Journal* und den Jahresbericht.

S/1998/1016 vom 30. Oktober 1998
Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Verteilung der Erklärungen der truppenstellenden Länder und der Informationsunterlagen des Sekretariats während der Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern sowie Übermittlung der wöchentlichen Informationsunterlagen über Feldmissionen an die truppenstellenden Länder. Einladung der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten zu den Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern.

S/PRST/2001/3 vom 31. Januar 2001
Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Durchführung der Resolution 1327 (2000) sowie der Erklärungen S/PRST/1996/13 und S/PRST/1994/22. Einsetzung einer Plenararbeitsgruppe für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, die sich sowohl mit allgemeinen Fragen der Friedenssicherung, die für die Aufgabenstellung des Rates von Belang sind, als auch mit techni-

Am 16. Mai 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁷⁹:

„Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind übereingekommen, einen Ad-hoc-Ausschuss zur Überprüfung der Mandate des Rates einzurichten, wie von den Staats- und Regierungschefs im Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴⁸⁰ gefordert, und die Umsetzung der in Ihrem Bericht ‚Mandatierung und Leistungserbringung‘⁴⁸¹ enthaltenen Empfeh-

lungen weiterzuverfolgen. Sie sind außerdem übereingekommen, dass die Ständigen Vertreter der Slowakei und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen für die Dauer des Prozesses gemeinsam den Vorsitz des Ausschusses führen werden.

Die Ratsmitglieder sind der Ansicht, dass die Überprüfung der Mandate die Anstrengungen des Rates zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stärken und so zur Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt beitragen wird.

Die Ratsmitglieder würden es begrüßen, wenn einer Ihrer hochrangigen Mitarbeiter an den jeweiligen Ausschusssitzungen teilnehmen und Fragen zu denjenigen Aspekten Ihres Berichts beantworten könnte, die sich konkret auf Mandate des Rates beziehen. Darüber hinaus wären die Ratsmitglieder dem Sekretariat für seine weitere fachliche Unterstützung während des gesamten Prozesses der Mandatsüberprüfung dankbar.“

Am 14. Juli 2006 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik⁴⁸²:

„Ich bedanke mich für das Schreiben⁴⁸³, das ich heute von Ihnen erhielt. Zur Beantwortung möchte ich Folgendes anmerken:

Die Modalitäten der heute abgehaltenen öffentlichen Sitzung über den Nahen Osten wurden vom Sicherheitsrat bei seinen Konsultationen am 13. Juli 2006 beschlossen.

Natürlich habe ich den Ratsmitgliedern die Anträge auf Teilnahme an der Sitzung, die von drei Delegationen, darunter auch Ihrer, gestellt wurden, unmittelbar nachdem ich davon unterrichtet wurde, zur Kenntnis gebracht.

Da kein Ratsmitglied eine Änderung der Modalitäten der genannten Sitzung wünschte, wurde diese entsprechend den ursprünglich beschlossenen Modalitäten abgehalten, und Sie wurden nicht zur Teilnahme eingeladen.“

Am 19. Juli 2006 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁴⁸⁴:

„1. In dem Bestreben, die Wirksamkeit und Transparenz der Tätigkeit des Sicherheitsrats sowie das Zusammenwirken und den Dialog mit Nichtmitgliedern des Rates zu stärken, sind die Ratsmitglieder entschlossen, die in der Anlage zu dieser Mitteilung beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Anlage ist als knappe und nutzerfreundliche Übersicht über aktuelle Verfahrensweisen und neu vereinbarte Maßnahmen gedacht, die dem Rat als Orientierungshilfe für seine Arbeit dienen soll. In diesem Sinn wurden in die Übersicht auch einige bereits früher beschlossene Maßnahmen aufgenommen; sie sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.

3. Mit dieser Mitteilung werden die in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 7. Februar 2006⁴⁷⁶ aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Ratspräsidenten betreffend Dokumentation und Verfahrensfragen ausgebaut und weiterentwickelt, ergänzt und in einigen Fällen ersetzt. Die Arbeitsmethoden in Bezug auf die Sanktionsausschüsse und die truppenstellenden Länder unterliegen auch künftig den in der genannten Mitteilung aufgeführten Mitteilungen und Erklärungen des Ratspräsidenten, sofern in dieser Mitteilung nicht anders geregelt.

4. Die Ratsmitglieder werden die Erörterung der Dokumentation des Rates und anderer Verfahrensfragen in der Informellen Arbeitsgruppe für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen sowie in anderen Nebenorganen des Rates fortsetzen. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf die Tätigkeit der genannten Arbeitsgruppe.

⁴⁸² S/2006/534.

⁴⁸³ S/2006/526.

⁴⁸⁴ S/2006/507.

Anlage

Inhalt

- I. Tagesordnung⁴⁸⁵
- II. Unterichtungen
- III. Dokumentation
- IV. Informelle Konsultationen
- V. Sitzungen
- VI. Arbeitsprogramm
- VII. Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten
- VIII. Nebenorgane
- IX. Angelegenheiten, mit denen der Rat befasst ist⁴⁸⁵
- X. Kommunikationen mit dem Sekretariat und mit Dritten
- XI. Jahresbericht⁴⁸⁵
- XII. Neu gewählte Mitglieder

I. Tagesordnung⁴⁸⁵

- 1. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Sitzungen des Sicherheitsrats soll im *Journal of the United Nations* veröffentlicht werden, sofern sie zuvor im Zuge informeller Konsultationen genehmigt wurde.
- 2. Die Ratsmitglieder erinnern daran, dass es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunktes diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, dass es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen.

II. Unterrichtungen

- 3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass der Ratspräsident oder sein Vertreter zeitnahe, sachbezogene und ausführliche Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten abhalten soll. Diese Unterrichtungen sollen kurz nach den informellen Plenarkonsultationen abgehalten werden. Die Ratsmitglieder legen dem Ratspräsidenten

7. Die Ratsmitglieder beabsichtigen, das Sekretariat zu bitten, erforderlichenfalls täglich spezielle Unterrichtungen im Rahmen informeller Konsultationen abzuhalten,

31. Um sachbezogene Erörterungen mit truppenstellenden Ländern im Einklang mit Resolution 1353 (2001) des Rates noch mehr zu fördern, ermutigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die zuständigen Offiziere und politischen Referenten jeder teilnehmenden Mission, an diesen Erörterungen teilzunehmen. Die Ratsmitglieder betonen, wie wichtig es ist, mit den truppenstellenden Ländern in der Frühphase der Behandlung ei-

Die Mitglieder des Sicherheitsrats beabsichtigen, für öffentliche Sitzungen im Rahmen des vorläufigen monatlichen Arbeitsprogramms (Kalender) auch künftig die nachstehenden Sitzungsformate zu verwenden, wenn sie planen, die entsprechenden Verfahren im Allgemeinen zu beschließen:

a

Verteilung von Erklärungen

36. Der Wortlaut der in den Sitzungen des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen wird vom Sekretariat auf Ersuchen der die Erklärung abgebenden Delegation im Ratssaal an die Ratsmitglieder und die anderen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedstaaten und Ständigen Beobachter bei den Vereinten Nationen verteilt. Delegationen, die um die Verteilung ihrer Erklärung ersuchen, werden gebeten, dem Sekretariat vor der Abgabe der Erklärung eine ausreichende Anzahl (200) von Ausfertigungen derselben bereitzustellen. Stellt eine Delegation dem Sekretariat eine unzureichende Anzahl von Ausfertigungen ihrer Erklärung bereit, werden diese am Ende der Sitzung außerhalb des Ratssaals ausgelegt. Die Delegationen werden gebeten, ihre Erklärungen während der Sitzung auf keine andere Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

VI. Arbeitsprogramm

37. Die Mitglieder des Sicherheitsrats ermutigen den Ratspräsidenten, eine gestraffte vorläufige Vorschau auf das monatliche Arbeitsprogramm auf den Webseiten des Rates zu veröffentlichen, nachdem es an die Ratsmitglieder verteilt wurde.

38. Die Vorschau soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck ‚nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument‘ zur Verfügung gestellt werden und mit folgender Fußnote versehen sein:

„Diese vorläufige Vorschau auf das Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorschau umfasst insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die auf Grund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats möglicherweise behandelt werden. Aus dem Umstand, dass eine Angelegenheit in die Vorschau aufgenommen wurde oder nicht, kann nicht geschlossen werden, dass sie während des betreffenden Monats behandelt oder nicht behandelt wird: das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach der Entwicklung der Ereignisse und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.“⁴⁸⁵

39. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, dass das *Journal of the United Nations* jeden Monat den folgenden Hinweis enthalten soll:

„Die monatliche vorläufige Vorschau wurde im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Juli 2006⁴⁸⁴ auf den Webseiten des Sicherheitsrats zugänglich gemacht. Exemplare der Vorschau wurden auch in den Fächern der Delegationen hinterlegt und können ab [Datum] beim Dokumentenschalter für die DelegationenFäch

51. Der Sicherheitsrat beabsichtigt, die regelmäßige Kommunikation mit der Gene-

- ii) Sitzungen des Rates, einschließlich wichtiger Ausschüsse wie des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, der Sanktionsausschüsse, von Arbeitsgruppen sowie Sitzungen mit truppenstellenden Ländern;
- iii) Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen und ihre einschlägigen Berichte;
- iv) vom Rat unternommene Missionen und ihre Berichte;
- v) neu eingerichtete, laufende oder beendete Friedenssicherungseinsätze;
- vi) Berichte des Generalsekretärs an den Rat;
- vii) alle Kommunikationen, die als offizielle Dokumente des Rates herausgegeben werden;
- viii) Verweise auf einschlägige Dokumente der Vereinten Nationen betreffend Finanzausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Rates während des Be-

Die folgenden Personen wurden als Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs für eine am 6. Februar 2006 beginnende Amtszeit gewählt:

Herr Mohamed Bennouna (Marokko)
Herr Thomas Buergenthal (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Kenneth Keith (Neuseeland)
Herr Bernardo Sepúlveda Amor (Mexiko)
Herr Leonid Skotnikov (Russische Föderation).

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN⁴⁸⁸

Beschlüsse

Auf seiner 5471. Sitzung am 21. Juni 2006 beschloss der Sicherheitsrat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁸⁹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuss für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 5473. Sitzung am 22. Juni 2006 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder betreffend den Antrag der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁹⁰.

Resolution 1691 (2006) vom 22. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Montenegro auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁴⁸⁹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 5473. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluss

Ebenfalls auf der 5473. Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Verabschiedung der Resolution 1691 (2006) im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴⁹¹:

„Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme der Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Im Namen der Ratsmitglieder möchte ich die Republik Montenegro zu diesem historischen Anlass

Vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Sicherheitsrats, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im Voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen in der Zeit vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 finden sich in: *Official Records of the Security Council*, 5245. bis 5503. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat während dieses Zeitraums beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5261.	14. September 2005
Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der Konfliktprävention und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten	5264.	20. September 2005
Sitzung des Sicherheitsrats mit den Ländern, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Sudan stellen, gemäß Resolution 1353 (2001), Anlage II, Abschnitte A und B	5265.	21. September 2005
Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit	5282.	17. Oktober 2005
Nichtverbreitung	5403.	29. März 2006
Unterrichtung durch den Außenminister und den Verteidigungsminister Ugandas	5415.	19. April 2006
Die Situation in Tschad und Sudan	542ud S1an.mini...	

Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom

1639 (2005)	21. November 2005	Die Situation in Bosnien und Herzegowina	195
1640 (2005)	23. November 2005	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	164
1641 (2005)	30. November 2005	Die Situation in Burundi.....	115
1642 (2005)	14. Dezember 2005	Die Situation in Zypern	172
1643 (2005)	15. Dezember 2005	Die Situation in Côte d'Ivoire	128
1644 (2005)	15. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	66
1645 (2005)	20. Dezember 2005	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit .	240
1646 (2005)	20. Dezember 2005	Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit .	244
1647 (2005)	20. Dezember 2005	Die Situation in Liberia	179
1648 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten.....	68
1649 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	93
1650 (2005)	21. Dezember 2005	Die Situation in Burundi.....	116
1651 (2005)	21. Dezember 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	4
1652 (2006)	24. Januar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	132
1653 (2006)	27. Januar 2006	Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas	228
1654 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	98
1655 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	70
1656 (2006)	31. Januar 2006	Die Situation in Georgien.....	246
1657 (2006)	6. Februar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	133
1658 (2006)	14. Februar 2006	Die Frage betreffend Haiti.....	217
1659 (2006)	15. Februar 2006	Die Situation in Afghanistan	47
1660 (2006)	28. Februar 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht.....	188

1667 (2006)	31. März 2006	Die Situation in Liberia	182
1668 (2006)	10. April 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	190
1669 (2006)	10. April 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	99
1670 (2006)	13. April 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	168
1671 (2006)	25. April 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo	100
1672 (2006)	25. April 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	13
1673 (2006)	27. April 2006	Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen	255
1674 (2006)	28. April 2006	Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	233
1675 (2006)	28. April 2006	Die Situation betreffend Westsahara	30
1676 (2006)	10. Mai 2006	Die Situation in Somalia	207
1677 (2006)	12. Mai 2006	Die Situation in Timor-Leste	111
1678 (2006)	15. Mai 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	169
1679 (2006)	16. Mai 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan	15
1680 (2006)	17. Mai 2006	Die Situation im Nahen Osten	75
1681 (2006)	31. Mai 2006	Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea	170
1682 (2006)	2. Juni 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire	138
1683 (2006)	13. Juni 2006	Die Situation in Liberia	183
1684 (2006)	13. Juni 2006	Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	258
1685 (2006)	13. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten	77
1686 (2006)	15. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten	78
1687 (2006)	15. Juni 2006	Die Situation in Zypern	174
1688 (2006)	16. Juni 2006	Die Situation in	

1690 (2006)	20. Juni 2006	Die Situation in Timor-Leste.....	113
1691 (2006)	22. Juni 2006	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen.....	289
1692 (2006)	30. Juni 2006	Die Situation in Burundi.....	119
1693 (2006)	30. Juni 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	104
1694 (2006)	13. Juli 2006	Die Situation in Liberia	186
1695 (2006)	15. Juli 2006	Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. Juli 2006	261
1696 (2006)	31. Juli 2006	Nichtverbreitung.....	251
1697 (2006)	31. Juli 2006	Die Situation im Nahen Osten.....	80
1698 (2006)	31. Juli 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo.....	105

Verzeichnis der vom 1. August 2005 bis 31. Juli 2006 vom Präsidenten des Sicherheitsrats abgegebenen Erklärungen

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
2. August 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/38)	1
19. August 2005	Die Situation in Guinea-Bissau (S/PRST/2005/39)	42
23. August 2005	Die Situation in Afghanistan (S/PRST/2005/40)	43
30. August 2005	Die Situation in Burundi (S	

20. Dezember 2005	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/2005/63)	143
21. Dezember 2005	Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/PRST/2005/64).....	25
21. Dezember 2005	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2005/65)	68
21. Dezember 2005	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2005/66)	96
21. Dezember 2005	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2005/67)	5
6. Januar 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/1).....	215
19. Januar 2006	Die Situation in Côte d'Ivoire (S/PRST/2006/2)	131
23. Januar 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/3).....	69
25. Januar 2006	Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo (S/PRST/2006/4)	97
3. Februar 2006	Berichte des Generalsekretärs über Sudan (S/PRST/2006/5)	7
3. Februar 2006	Die Situation im Nahen Osten einschließlich der Palästina-Frage (S/PRST/2006/6)	56
9. Februar 2006	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/2006/7).....	216
14. Februar 2006	Die Situation betreffend Ir	

13. Juni 2006	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/2006/26)	77
22. Juni 2006	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (S/PRST/2006/27)	

